

**Karcher, Johannes**zda  
A

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. März 2014 12:42  
**An:** Weis, Hubert - ALIII -  
**Cc:** Ernst, Christoph; Walz, Stefan  
**Betreff:** Flashreport Engerer Ausschuss 26. April 2014  
**Anlagen:** dsc1401.pdf; dsc1335a.pdf; SprachenVO\_ABI.pdf; dsc1403.pdf

Lieber Herr Weis,

Am 26. April 2014 fand in München die 7. Sitzung des Engeren Ausschusses statt (Tagesordnung - Anlage 1).

Von besonderer Bedeutung sind zwei Punkte.

### 1) Kompensationsregime

Auf der gestrigen Sitzung wurden die Grundzüge für ein durch das EPA verwaltetes "Kompensationsregime" einstimmig verabschiedet (Dokument SC/35/13 rev.1 – Anlage 2). Nach Artikel 5 der EU-Sprachenverordnung 1260/2012 (Anlage 3) sollen Anmelder, die Ihre Einheitspatentanmeldung in einer anderen als einer EPA-Sprache einreichen (z.B. polnisch) zum Ausgleich Ihres "Sprachnachteils" eine Erstattung von Kosten für die Übersetzung in die EPA-Verfahrenssprache (D, E oder F) erhalten. Diese Regelung war ein wichtiger Baustein im Sprachenstreit, um die Zustimmung der MS zum Patentpaket zu erreichen, die keine EPA-Sprache als Amtssprache haben.

Die Verabschiedung der Grundsätze ist aus unserer Sicht insbesondere auch deshalb erfreulich, weil eine vergleichsweise günstige Ausgestaltung des Kompensationsregime erreicht werden konnte und zwar in dreierlei Hinsicht:

- \* Ein Erstattungsantrag kann erst nach Erteilung des Patents gestellt werden (Regel X). Alternativ war in der Diskussion, dass bereits bei der Patentanmeldung (wo die Übersetzungskosten für den Anmelder anfallen) eine Erstattung erfolgen soll, die später ggf. zurückgezahlt werden müsste, wenn der Anmelder doch kein Einheitspatent sondern ein klassisches Bündelpatent wählt.
- \* Es soll keine kostspielige Einzelfallprüfung geben sondern die Erstattung auf der Grundlage einer Erklärung des Anmelders (Regeln Y, Z) durch Zahlung eines Pauschalbetrags (Regel W) erfolgen.
- \* Beim Pauschalbetrag sollen die für diese Situation bereits nach dem bestehenden EPÜ-Reglungen erfolgenden Ausgleichzahlungen i.H.v. derzeit rund 550 EUR angerechnet werden.

Die Festlegung der genauen Höhe des Pauschalbetrages sowie die zwischen EPA und MS weiterhin kontrovers beurteilte Frage, wer für die Kosten des Kompensationsregimes aufkommen soll, werden abgeschichtet und später entschieden. Letztere Frage betrifft insbesondere den Punkt, ob die zusätzlichen beim EPA durch die Verwaltung des neuen Einheitspatents beim EPA entstehen Kosten aus dem hälftigen Anteil der MS (so das EPA) oder dem hälftigen EPA-Anteil an den Verlängerungsgebühren des Einheitspatents bestritten werden sollen (so die MS).

### 2) Beratung des Entwurfs einer Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz

Beendet wurde die zweite Lesung des Entwurfs einer Durchführungsordnung (Dokument SC/3/14 – Anlage 4). Die Durchführungsordnung enthält die Übertragung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen des einheitlichen Patentschutzes auf das EPA und die Bindung des EPA an die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts (Regel 1). Nach Regel 4 werden im EPA für die neuen Verwaltungsaufgaben gemäß Artikel 143 (2) EPÜ „Abteilungen für den einheitlichen Patentschutz“ gebildet. Die Struktur bleibt flexibel und damit kostenschonend. Die Aufgaben werden durch die bestehende Rechtsabteilung nach Bedarf (sozusagen in Teilzeit) wahrgenommen. Im Übrigen enthält der Text im Wesentlichen Vorschriften über den Gang des Verfahrens, z. B. zu den Voraussetzungen eines Antrags auf einheitliche Wirkung (Regel 6), zur Entrichtung der Jahresgebühren (Regel 9), zur Einrichtung eines Registers für den

einheitlichen Patentschutz (Regel 12), zu Veröffentlichungen (Regel 14) und zu den anwendbaren Verfahrensvorschriften des EPÜ (Regel 17).

Bisher nicht erörtert worden sind die Finanzaspekte zur Kostentragung (Regel 22). Die damit verbundenen Fragen werden wie auch beim Kompensationsregime der Fall (s.o.) später beraten.

Die nächste Sitzung findet am 26. Mai statt und soll sich mit Einnahmeprognosen zu den Jahresgebühren befassen.

Viele Grüße

Johannes Karcher

SC/1/14

Orig.: en

München, den 20.02.2014

# TAGESORDNUNG

für die

7. Sitzung des

## ENGEREN AUSSCHUSSES DES VERWALTUNGSRATS

München, 26. März 2014

(Beginn: 9.30 Uhr)

- Saal 102 -

VORGELEGT VON: Ratssekretariat

EMPFÄNGER: Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats (zur Genehmigung)

---

Die Delegationen werden gebeten, dem Ratssekretariat bis spätestens **14. März 2014** per E-Mail ([council@epo.org](mailto:council@epo.org)) die Namen ihrer Vertreter (Titel, Vor- und Zuname) mitzuteilen, damit die Sitzordnung entsprechend festgelegt werden kann.

---

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

---

**A. INFORMATIONEN ZUR SITZUNG**

- Die 7. Sitzung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats findet am Mittwoch, den 26. März 2014 statt (Beginn: 9.30 Uhr).

Ort:           Europäisches Patentamt  
              Saal 102  
              Bob-van-Benthem-Platz 1  
              D-80469 München

Tel.: +49 89 2399-1101  
Fax: +49 89 2399-2891

**B. VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG**

1. (dec) Genehmigung der Tagesordnung (SC/1/14)
2. (dec) Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des Ausschusses (SC/C 24/13)
3. (opn) Entwurf einer Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz - revidierte und konsolidierte Fassung (SC/3/14)
4. (dec) Entwurf von Vorschriften für das Kompensationssystem zur Erstattung von Übersetzungskosten für einheitliche Patente (SC/35/13 rev. 1)
5. (opn) Begleitende Maßnahmen auf nationaler Ebene - einheitlicher Patentschutz (SC/4/14)
6. (dec) Aktualisierter Zeitplan für die Tätigkeit des Engeren Ausschusses (SC/5/14)
7. (inf) Sonstiges

SC/35/13 rev. 1

Orig.: en, fr

München, den 07.03.2014

BETRIFFT: Entwurf von Vorschriften für das Kompensationssystem zur Erstattung von Übersetzungskosten für einheitliche Patente

VORGELEGT VON: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats (zur Beschlussfassung)

---

#### ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Dokument wird das Kompensationssystem zur Erstattung von Übersetzungskosten für einheitliche Patente dargelegt.

Das Dokument gibt Aufschluss über die maßgebenden Aspekte dieses Systems, d. h. dessen Definition und die Anspruchsberechtigten, das Verfahren für die Stellung und Prüfung von Kompensationsanträgen sowie die Gewährung einer Kompensation, die Mechanismen für eine Zurücknahme der Kompensation im Falle nachweislich falscher Angaben sowie die Höhe der Kompensation. Ein erster Entwurf der Vorschriften zum Kompensationssystem ist in der Anlage beigefügt.

Der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats wird gebeten, das in den Erläuterungen beschriebene Kompensationssystem ebenso zu genehmigen wie die Struktur des in der Anlage enthaltenen Entwurfs der Regeln, die in die Ausführungsvorschriften zum einheitlichen Patentschutz zu integrieren sein werden.

---

Dieses Dokument ersetzt SC/35/13 vom 22. November 2013 und berücksichtigt die Ergebnisse der Beratungen in der 6. Sitzung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats am 10. und 11. Dezember 2013. Die Änderungen sind grau unterlegt.

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

| <b>Gegenstand</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| I. EINFÜHRUNG  | 1            |
| II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN VORSCHRIFTEN              | 2            |
| A. DEFINITION UND ANSPRUCHSBERECHTIGTE DES KOMPENSATIONSSYSTEMS    | 2            |
| B. BEANTRAGUNG DER KOMPENSATION                                    | 4            |
| C. PRÜFUNG DES KOMPENSATIONSANTRAGS UND GEWÄHRUNG DER KOMPENSATION | 5            |
| D. HÖHE DER GEWÄHRTEN KOMPENSATION                                 | 6            |
| III. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN                                      | 7            |
| IV. ANTRAG   | 9            |
| ANLAGE 1      ENTWURF DER VORSCHRIFTEN                             | 10           |

---

## I. EINFÜHRUNG

1. Die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 vom 17. Dezember 2012 über die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sehen vor, dass dem EPA bestimmte Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung übertragen werden. Dazu gehört auch die Verwaltung eines Kompensationssystems zur Erstattung von Übersetzungskosten, die Patentanmeldern entstehen, die europäische Patentanmeldungen in einer EU-Amtssprache einreichen, die keine Amtssprache des EPA ist.
2. Nach Artikel 14 (2) EPÜ kann ein Patentanmelder seine Anmeldung in einer Sprache seiner Wahl einreichen, muss in diesem Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung eine Übersetzung in einer der Amtssprachen des EPA vorlegen.
3. Gemäß Artikel 5 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 über die Übersetzungsregelungen wird im Rahmen der Einführung des einheitlichen Patents ein vom EPA verwaltetes Kompensationssystem eingerichtet, wonach Patentanmeldern, die ihre Anmeldung beim EPA ursprünglich in einer EU-Amtssprache eingereicht haben, die keine Amtssprache des EPA ist, alle Übersetzungskosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet werden.
4. Nach Artikel 5 (2) dieser Verordnung steht das Kompensationssystem nur KMU, natürlichen Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.
5. Das Amt hat dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats in seiner 5. Sitzung am 30. Oktober 2013 ein Informations- und Strategiedokument zum Kompensationssystem unterbreitet (SC/29/13). In dieser Präsentation ging das Amt ausführlich auf die einzelnen Aspekte des Systems ein und stellte für noch offene Fragen mehrere Optionen zur Wahl. Die Kommentare der Delegationen zu der Präsentation haben dem Amt hilfreiche Anhaltspunkte dazu geliefert, welche dieser Optionen am geeignetsten sind.
6. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Engeren Ausschusses unterbreitet das Amt im vorliegenden Dokument nun einen ersten Entwurf entsprechender Vorschriften, versehen mit Erläuterungen, die den Delegationen die Funktionsweise des Systems verdeutlichen sollen.

7. Die hier vorgeschlagenen Vorschriften könnten später in die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz oder in die Gebührenordnung für das einheitliche Patent aufgenommen werden, je nachdem was am Ende der Beratungen angemessener erscheint.

## II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN VORSCHRIFTEN

8. Die Vorschriften für die Einrichtung und Verwaltung des in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vorgesehenen Kompensationssystems zur Erstattung von Übersetzungskosten müssen vom Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats beschlossen werden. Daher unterbreitet das Amt in Anlage 1 dieses Dokuments einen ersten Entwurf entsprechender Vorschriften (vorläufig mit X bis W nummeriert), der den von den Delegationen zu SC/29/13 abgegebenen Kommentaren Rechnung trägt.

### A. DEFINITION UND ANSPRUCHSBERECHTIGTE DES KOMPENSATIONSSYSTEMS

9. Regel X Absatz 1 sieht vor, dass das Kompensationssystem Inhabern eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung offensteht, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und **die die betreffende Patentanmeldung selbst** in einer EU-Amtssprache eingereicht haben, die keine Amtssprache des EPA ist.
10. Als weiteres Kriterium neben Wohnsitz oder Sitz und Verwendung einer Nichtamtssprache des EPA muss der Anmelder einer der folgenden Kategorien angehören:
- a) kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
  - b) natürliche Personen oder
  - c) Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen.
11. Was als KMU gilt, richtet sich nach der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG). Ein Unternehmen ist danach jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform. Zur Kategorie der Kleinstunternehmen und KMU gehören Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen, die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und deren Kapital zu maximal 25 % direkt oder indirekt von einem anderen Unternehmen gehalten wird, das selbst kein KMU ist.

12. Was als Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt, richtet sich nach der Definition einer solchen Einheit in Artikel 2 Absatz 1 (14) der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, wonach eine "gemeinnützige Rechtsperson" eine Rechtsperson ist, die aufgrund ihrer Rechtsform keinen Erwerbszweck hat oder die gesetzlich oder sonst rechtlich verpflichtet ist, keine Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten.
13. Für Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen existiert keine ausdrückliche Definition in Form einer Kommissionsempfehlung. Sie werden daher im Rahmen eines vom EPA zu veröffentlichenden Hinweises näher spezifiziert, der mit den Definitionen in Einklang stehen wird, die bei der Änderung des Anwendungsbereichs der Regel 6 EPÜ zugrunde gelegt wurden (vgl. CA/97/13 rev. 1 und Mitteilung des EPA vom 10. Januar 2014, ABI. EPA 2014, A23).
14. Zur Vermeidung missbräuchlicher Praktiken, bei denen z. B. eine natürliche Person oder ein KMU als Mitinhaber des Patents geführt wird, um eine Kompensation in Anspruch nehmen zu können, sieht Regel X Absatz 3 vor, dass eine Kompensation nur gewährt wird, wenn jeder der gemeinsamen Patentinhaber die oben genannten Kriterien erfüllt.
15. Absatz 1 dieser Regel betrifft Fälle, in denen dieselbe Einheit, die die Patentanmeldung eingereicht hat, nach der Erteilung einen Kompensationsantrag stellt. In diesem Fall muss die Einheit die Bedingungen für den Erhalt der Kompensation zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung erfüllen. Im Fall nach Absatz 4 - wenn die Patentanmeldung oder das europäische Patent vor der Stellung des Kompensationsantrags übertragen wurde (z. B. nach einem Rechtsübergang oder einer Fusion) - wird die Kompensation nur gewährt, wenn der ursprüngliche Anmelder und der den Kompensationsantrag stellende Patentinhaber beide die Kriterien für die Gewährung erfüllen, und zwar sowohl was die Staatsangehörigkeit als auch was die Struktur der Einheit angeht.

16. Das Kompensationssystem gilt sowohl für Patentanmeldungen, die beim EPA als Euro-Direktanmeldung eingereicht wurden, als auch - wie in Regel X Absatz 5 ausdrücklich vorgesehen - für Euro-PCT-Anmeldungen, bei denen die internationale Anmeldung ursprünglich bei einem PCT-Anmeldeamt eines der 23 für das System infrage kommenden Staaten (oder beim Internationalen Büro) in einer EU-Amtssprache eingereicht wurde, die keine EPA-Amtssprache ist. Nach Artikel 153 Absatz 2 EPÜ hat eine internationale Anmeldung, für die das Europäische Patentamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist, die rechtliche Wirkung einer vorschriftsmäßigen europäischen Anmeldung und fällt damit in den Anwendungsbereich von Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012.

## B. BEANTRAGUNG DER KOMPENSATION

17. Gemäß der vom Engeren Ausschuss in seiner 5. Sitzung vertretenen Auffassung sollen die Patentinhaber die Kompensation nach der Erteilung des europäischen Patents zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung beim EPA beantragen. Dies steht in Einklang mit den angenommenen Texten; nach Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 können "bestimmte Patentanmelder, denen Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung erteilt werden" die Kompensation in Anspruch nehmen. Eine Gewährung der Kompensation in diesem Verfahrensstadium erlaubt es, die Anwendung des Systems auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu beschränken. Dadurch würden die Übersetzungskosten zwar erst einige Zeit (3 bis 4 Jahre) nach ihrer Entstehung erstattet, doch kann dies als Anreiz für KMU gesehen werden, sich für den einheitlichen Patentschutz zu entscheiden.
18. Regel Y schreibt vor, dass der Kompensationsantrag zusammen mit dem Antrag auf Eintragung der einheitlichen Wirkung des europäischen Patents (s. Regel 6 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz, SC/3/14) beim EPA zu stellen ist, d. h. spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt. Eine Nachfrist für die Stellung des Kompensationsantrags ist nicht vorgesehen. Die Formblätter für den Antrag auf einheitliche Wirkung werden die Stellung des Kompensationsantrags aber insofern vereinfachen, als lediglich ein entsprechendes Kästchen anzukreuzen ist. Die Einführung einer Nachfrist würde den Verwaltungsaufwand für das EPA und damit die Kosten des Systems erhöhen.

19. Der Patentinhaber muss seinem Antrag eine eidesstattliche Erklärung beifügen, dass er (und gegebenenfalls der ursprüngliche Anmelder, wenn eine Übertragung stattgefunden hat) die in Regel X aufgeführten Kriterien für die Inanspruchnahme der Kompensation erfüllt. Diese Erklärung ist auf einem vom EPA erstellten Formblatt abzugeben, was diesen Schritt erleichtert. Es ist nicht vorgesehen, dass das EPA vom Patentinhaber Belege für seinen Status als Einheit oder natürliche Person verlangt. Grundsätzlich wird es die Richtigkeit der Erklärung nicht überprüfen, es kann jedoch vor Gewährung der Kompensation Stichprobenkontrollen vornehmen.

### C. PRÜFUNG DES KOMPENSATIONSANTRAGS UND GEWÄHRUNG DER KOMPENSATION

20. Das EPA prüft den Kompensationsantrag zügig (Regel Z Absatz 1), d. h. es vergewissert sich, dass die einheitliche Wirkung eingetragen ist und die oben genannte Erklärung für alle Patentinhaber eingereicht wurde und nicht anzuzweifeln ist. Nach dieser unkomplizierten Prüfung unterrichtet es den Patentinhaber, dass die Kompensation gewährt wird, und überweist den jeweiligen Betrag. Die Kompensationszahlung kann erst vorgenommen werden, wenn die einheitliche Wirkung des europäischen Patents im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist. Da die Kompensationszahlungen für die Übersetzungskosten aus den Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gedeckt werden, versteht es sich von selbst, dass die Kompensation nicht gewährt werden kann, wenn die einheitliche Wirkung beantragt wird, sondern erst, wenn sie eingetragen ist.
21. Einmal gewährt, kann die Kompensation nicht wieder rückgängig gemacht werden, unabhängig davon, ob sich der Status des Patentinhabers ändert, also auch dann nicht, wenn er nicht mehr die Kriterien der KMU-Definition erfüllt oder wenn nach einem Rechtsübergang der neue Inhaber des Patents mit einheitlicher Wirkung die in Regel X Absatz 2 genannten Kriterien nicht erfüllt.
22. Hat das EPA jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit der zusammen mit dem Kompensationsantrag eingereichten Erklärung (z. B. aufgrund von Informationen Dritter), so kann es nach Regel Z Absatz 3 ausnahmsweise überprüfen, ob die Kompensation zu Recht gewährt wurde. In diesem Fall kann es den Patentinhaber auffordern, Nachweise dafür vorzulegen (wie etwa eine Kopie der Bilanz oder eine Erklärung zur Zahl der Beschäftigten), dass er die Voraussetzungen bezüglich seines Status erfüllt, und ein Verfahren nach Maßgabe der Artikel 113 (1) und 114 EPÜ einleiten.

23. Ist das EPA am Ende dieses Verfahrens der Überzeugung, dass der Patentinhaber eine falsche Erklärung abgegeben hat, so teilt es ihm nach Regel Z Absatz 4 mit, dass es seine Entscheidung über die Gewährung der Kompensation aufhebt. Die Rechtsfolge davon ist, dass der überwiesene Betrag als Zuschlagsgebühr zusammen mit der nächsten fälligen Jahresgebühr für das Patent mit einheitlicher Wirkung zurückzuzahlen ist (gegebenenfalls innerhalb der Nachfrist von 6 Monaten). Diese Zuschlagsgebühr setzt sich zusammen aus dem zur Erstattung der Übersetzungskosten überwiesenen Betrag zuzüglich einer Verwaltungsgebühr zur Deckung der Bearbeitungskosten. Die Verwaltungsgebühr wird in der Gebührenordnung für das einheitliche Patent festgelegt und soll 50 % der gezahlten Kompensation betragen, in Anlehnung an die Weiterbehandlungsgebühr nach dem EPÜ. Es ist nicht geplant, für Täuschungsfälle Strafgebühren zu verhängen, die in den angenommenen Texten der EU-Vorschriften nicht vorgesehen waren. Wird diese Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so erlischt das Patent mit einheitlicher Wirkung gemäß Regel 11 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz.
24. Alle Entscheidungen des Amtes in den oben genannten Verfahren zur Verwaltung des Kompensationssystems können vor dem Einheitlichen Patentgericht mit einer Beschwerde angefochten werden, diese hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.

#### D. HÖHE DER GEWÄHRTEN KOMPENSATION

25. Die Höhe der Kompensation ist vom Engeren Ausschuss festzulegen. Dieser hatte sich in seiner 5. Sitzung für einen pauschalen Kompensationsbetrag als bevorzugte Option ausgesprochen. Eine solche pauschale Kompensation würde den Höchstbetrag für die Erstattung aller Übersetzungskosten nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 darstellen. Die Erstattung in Form eines Pauschalbetrags würde die Verwaltung des Systems vereinfachen, wodurch sich hohe Verwaltungskosten vermeiden ließen. Wenn die tatsächlichen Übersetzungskosten unterhalb dieses Höchstbetrags liegen, wird das geplante System den Antragstellern finanzielle Vorteile gewähren, die über das hinausgehen, was in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vorgesehen ist.

26. Bei der endgültigen Entscheidung über den Höchstbetrag für die Erstattungen sind die durchschnittliche Länge einer europäischen Patentschrift (20 Seiten) und die durchschnittlichen Kosten für die Übersetzung der Patentschrift aus einer der anderen 21 EU-Amtssprachen in eine der drei EPA-Amtssprachen zu berücksichtigen. Die durchschnittlichen Übersetzungskosten für die 24 EU-Amtssprachen sind schwer zu beziffern. In den Beratungen über das Gemeinschaftspatent im Jahr 2000 waren sie auf 85 EUR pro Seite geschätzt worden, was in der gemeinsamen politischen Ausrichtung des Rats der Europäischen Union von 2003 bekräftigt wurde. Seither sind die Kosten dank verschiedener Übersetzungstools, insbesondere von Software für die maschinelle Übersetzung, deutlich gesunken. Darüber hinaus bieten zahlreiche Unternehmen heute gezielte Übersetzungsleistungen im Patentbereich an, und die damit verbundene neue Wettbewerbssituation hat zu weiteren Kostensenkungen geführt. Genaue Zahlen sind schwer zu ermitteln, doch dürften sich die Übersetzungskosten für die 24 EU-Amtssprachen mittlerweile im Schnitt zwischen 35 und 75 EUR pro Seite bewegen.
27. Außerdem sollte die Höhe der Kompensation den Ermäßigungen Rechnung tragen, die denselben Anmelderkategorien nach Regel 6 EPÜ und Artikel 14 GebO bei Einreichung der Anmeldung und im Prüfungsverfahren gewährt werden. 2014 summierten sich diese auf 30 % der Anmelde- und der Prüfungsgebühr, d. h. auf 63 EUR + 486 EUR = 549 EUR.
28. Der Kompensationsbetrag könnte sich also im folgenden Bereich bewegen:  
 (20 Seiten x 35 EUR) - 549 EUR = **151 EUR** und  
 (20 Seiten x 75 EUR) - 549 EUR = **951 EUR**  
 Der in Regel W genannte Pauschalbetrag wird einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, da sich die Übersetzungen für die Anmelder durch laufende technische Fortschritte bei der maschinellen Übersetzung weiter verbilligen werden.
29. Zur Festlegung der Gebührensätze in der Gebührenordnung für das einheitliche Patent könnte somit ein Kompensationsbetrag von **500 EUR** vorgeschlagen werden, der im Lichte der Entwicklungen beim einheitlichen Patent in den Jahren nach seiner Einführung überprüft werden kann.

### III. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

30. Die gewährten Kompensationsbeträge sowie die Kosten für die Verwaltung des Systems werden von den Jahresgebühren gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 abgezogen.

31. Es ist schwer abzuschätzen, wie sich das Verhalten der Anmelder nach Einführung des Kompensationssystems ändern wird, d. h. inwieweit das System ihre Entscheidung beeinflussen wird, eine europäische oder internationale Patentanmeldung in einer EU-Amtssprache einzureichen, die keine EPA-Amtssprache ist.
32. Laut den Statistiken für 2012 wurden **8 440** Patente an Anmelder erteilt, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der 23 EU-Mitgliedstaaten haben, in denen zumindest eine Amtssprache keine EPA-Amtssprache ist. **1 857** dieser Patente (**22 %**) waren ursprünglich als europäische oder internationale Patentanmeldung in einer EU-Amtssprache eingereicht worden, die keine EPA-Amtssprache ist.
33. Die insgesamt durch das Kompensationssystem entstehenden Kosten können grob geschätzt werden.
34. Geht man davon aus, dass sich das derzeitige Verhalten der Anmelder in Bezug auf die Verwendung von Landessprachen, die keine EPA-Amtssprachen sind, nicht ändert, so kämen pro Jahr etwa 1 800 Anmeldungen für eine Erstattung nach dem Kompensationssystem infrage. Nimmt man weiterhin an, dass 60 % dieser Anmeldungen von KMU (oder Anmeldern einer anderen anspruchsberechtigten Kategorie) eingereicht werden, die eine einheitliche Wirkung beantragen, so ergeben sich folgende jährliche Kosten für das Kompensationssystem:  
 $1\ 800 \times 60\ \% \times 151\ \text{EUR} = \mathbf{163\ 000\ \text{EUR}}$  bei einer geringen Kompensation  
 $1\ 800 \times 60\ \% \times 951\ \text{EUR} = \mathbf{1\ 027\ 000\ \text{EUR}}$  bei einer hohen Kompensation  
 $1\ 800 \times 60\ \% \times 500\ \text{EUR} = \mathbf{450\ 000\ \text{EUR}}$  bei einer Kompensation wie in Nr. 29 vorgeschlagen
35. Geht man hingegen davon aus, dass sich das Verhalten der Anmelder in starkem Maße dahin gehend ändern wird, dass sie Anspruch auf eine Kompensation erlangen, indem sich z. B. die Zahl der in einer Nichtamtssprache des EPA eingereichten Anmeldungen **verdreifacht**, so ergäben sich folgende jährliche Kosten für das Kompensationssystem:  
 $1\ 800 \times 3 \times 60\ \% \times 151\ \text{EUR} = \mathbf{490\ 000\ \text{EUR}}$  bei einer geringen Kompensation  
 $1\ 800 \times 3 \times 60\ \% \times 951\ \text{EUR} = \mathbf{3\ 080\ 000\ \text{EUR}}$  bei einer hohen Kompensation  
 $1\ 800 \times 3 \times 60\ \% \times 500\ \text{EUR} = \mathbf{1\ 620\ 000\ \text{EUR}}$  bei einer Kompensation wie in Nr. 29 vorgeschlagen  
Dieses Volumen würde das Kompensationssystem jedoch erst nach 5 bis 6 Jahren erreichen, wenn sich die im Anmeldestadium stattfindenden Verhaltensänderungen, insbesondere bei den Anmeldern aus den jüngeren EPO-Mitgliedstaaten, in den Patenterteilungen niederschlagen.

**IV. ANTRAG**

36. Der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats wird gebeten, das vorstehend erläuterte Kompensationssystem ebenso zu genehmigen wie die Struktur des in der Anlage enthaltenen Entwurfs der Regeln, die in die Ausführungsvorschriften zum einheitlichen Patentschutz zu integrieren sein werden.

**ANLAGE 1 ENTWURF DER VORSCHRIFTEN****Regel X****Kompensationssystem: Definition und Anspruchsberechtigte**

- (1) Inhaber europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung, für die die europäische Patentanmeldung in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurde, haben Anspruch auf eine Kompensation von Übersetzungskosten, wenn sie ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne des Absatzes 2 sind.
- (2) Eine Kompensation von Übersetzungskosten wird auf Antrag einem Patentinhaber gewährt, der einer der folgenden Kategorien angehört:
  - a) kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003,
  - b) natürliche Personen oder
  - c) Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 (14) der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.
- (3) Im Falle mehrerer Patentinhaber wird die Kompensation nur gewährt, wenn jeder Inhaber eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne des Absatzes 2 ist.
- (4) Wenn die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent übertragen wurde, bevor ein Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt wurde, wird die Kompensation nur gewährt, wenn sowohl der ursprüngliche Anmelder als auch der Patentinhaber die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllen.
- (5) Das in Absatz 1 vorgesehene Kompensationssystem gilt auch für Euro-PCT-Anmeldungen, die ursprünglich bei einem Anmeldeamt in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurden.

**Regel Y**  
**Antrag auf Kompensation**

- (1) Der Inhaber eines europäischen Patents, der eine Kompensation nach Regel X in Anspruch nehmen möchte, muss zusammen mit dem Antrag auf **Eintragung der einheitlichen Wirkung** gemäß Regel 6 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz einen entsprechenden Antrag stellen.
- (2) Der Antrag auf Kompensation von Übersetzungskosten muss eine Erklärung enthalten, dass der Inhaber des europäischen Patents eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Regel X Absatz 2 ist.

**Regel Z**  
**Prüfung des Antrags und Gewährung der Kompensation**

- (1) Nachdem das Europäische Patentamt die einheitliche Wirkung des europäischen Patents in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen und den Antrag auf Kompensation geprüft hat, teilt es dem Patentinhaber mit, ob dem Antrag stattgegeben oder dieser zurückgewiesen wurde.
- (2) Die Gewährung der Kompensation kann nicht rückgängig gemacht werden, selbst wenn der Patentinhaber aufgrund veränderter Umstände nach Regel X keinen Anspruch mehr darauf hätte.
- (3) Sollte das Amt begründete Zweifel an der Richtigkeit der nach Regel Y Absatz 2 abgegebenen Erklärung haben, so fordert es den Patentinhaber auf, Nachweise zu erbringen, dass er die Erfordernisse nach Regel X Absatz 2 erfüllt. Artikel 113 Absatz 1 und 114 EPÜ sind anzuwenden.
- (4) **Stellt das Amt fest, dass die Kompensation aufgrund einer unrichtigen Erklärung gewährt wurde, so fordert es den Patentinhaber auf, zusammen mit der nächsten fälligen Jahresgebühr eine Zuschlagsgebühr zu entrichten, die sich aus dem Betrag der gezahlten Kompensation und einer in der Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz festgelegten Verwaltungsgebühr zusammensetzt.** Wird diese Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so erlischt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gemäß Regel 11 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz.

**Regel W**  
**Höhe der Kompensation**

Die Erstattung von Übersetzungskosten erfolgt bis zu einem Höchstbetrag und wird in Form eines Pauschalbetrags entsprechend der Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz gezahlt. Der Höchstbetrag wird festgelegt auf der Grundlage der durchschnittlichen Länge eines europäischen Patents und der durchschnittlichen Übersetzungskosten pro Seite, wobei die durchschnittliche nach Regel 6 EPÜ gewährte Ermäßigung Berücksichtigung findet.

---

## VERORDNUNG (EU) Nr. 1260/2012 DES RATES

vom 17. Dezember 2012

## über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2011/167/EU wurden Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“) ermächtigt, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes <sup>(2)</sup> sollten bestimmte Europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt (im Folgenden „EPA“) gemäß den Regeln und Verfahren des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober

1973, geändert am 17. Dezember 1991 und am 29. November 2000, (im Folgenden „EPÜ“) erteilt wurden, auf Antrag des Patentinhabers in den teilnehmenden Mitgliedstaaten eine einheitliche Wirkung haben.

- (3) Die Übersetzungsregelungen für Europäische Patente, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten eine einheitliche Wirkung haben (im Folgenden „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“), sollten gemäß Artikel 118 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Rahmen einer gesonderten Verordnung festgelegt werden.
- (4) Gemäß dem Beschluss 2011/167/EU sollten die für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung geltenden Übersetzungsregelungen einfach und kosteneffizient sein. Sie sollten den Regelungen entsprechen, die in dem von der Kommission am 30. Juni 2010 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union festgelegt waren und die im November 2010 durch einen vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromiss, der im Rat breite Unterstützung fand, ergänzt wurden.
- (5) Solche Übersetzungsregelungen sollten Rechtssicherheit gewährleisten, Innovationen fördern und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugute kommen. Mit diesen Übersetzungsregelungen sollte der Zugang zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und zum Patentsystem insgesamt leichter, kostengünstiger und rechtssicher gestaltet werden.
- (6) Da für die Erteilung Europäischer Patente das EPA zuständig ist, sollten sich die Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung auf das gängige Verfahren des EPA stützen. Ziel dieser Regelungen sollte es sein, hinsichtlich der Verfahrenskosten und der Verfügbarkeit technischer Informationen die notwendige Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Wirtschaftsakteure und dem öffentlichen Interesse herzustellen.
- (7) Unbeschadet der Übergangsregelungen sollten keine weiteren Übersetzungen notwendig sein, wenn die Patentschrift eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde. Nach Artikel 14 Absatz 6 EPÜ werden europäische Patentschriften in der Verfahrenssprache vor dem EPA veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des EPA.

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 53.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- (8) Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ist es legitim, vom Patentinhaber auf Antrag des mutmaßlichen Patentrechtsverletzers die Vorlage einer vollständigen Übersetzung des Patents in eine Amtssprache entweder des teilnehmenden Mitgliedstaats zu fordern, in dem die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat oder des Mitgliedstaats, in dem der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ansässig ist. Auf Anforderung des in den teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitfälle bezüglich des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zuständigen Gerichts sollte der Patentinhaber darüber hinaus eine vollständige Übersetzung des Patents in die im Verfahren vor diesem Gericht verwendete Sprache vorlegen müssen. Diese Übersetzungen sollten nicht maschinell erstellt werden und sollten zu Lasten des Patentinhabers gehen.
- (9) Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Forderung nach Schadenersatz sollte das angerufene Gericht in Betracht ziehen, dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer, bevor ihm eine Übersetzung in seine eigene Sprache vorgelegt wurde, in gutem Glauben gehandelt haben könnte und möglicherweise nicht gewusst hat oder nach vernünftigem Ermessen nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat. Das zuständige Gericht sollte die Umstände im Einzelfall beurteilen und unter anderem berücksichtigen, ob es sich bei dem mutmaßlichen Patentrechtsverletzer um ein KMU handelt, das nur auf lokaler Ebene tätig ist, die Verfahrenssprache vor dem EPA sowie — während des Übergangszeitraums — die zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung vorgelegte Übersetzung berücksichtigen.
- (10) Um den Zugang zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung insbesondere für KMU zu erleichtern, sollten Patentanmelder ihre Patentanmeldungen in einer der Amtssprachen der Union beim EPA einreichen dürfen. Ergänzend hierzu sollten bestimmte Patentanmelder, denen Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung erteilt werden und die eine Anmeldung eines Europäischen Patents in einer der Amtssprachen der Union, die nicht Amtssprache des EPA ist, eingereicht und ihren Wohnsitz oder Sitz ihrer Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben, zusätzliche Kostenerstattungen für die Übersetzung aus der Sprache der Patentanmeldung in die Verfahrenssprache des EPA erhalten, die über die beim EPA geltenden Erstattungsregeln hinausgehen. Solche Erstattungen sollten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vom EPA verwaltet werden.
- (11) Um die Verfügbarkeit von Patentinformationen und die Verbreitung des technologischen Wissens zu fördern, sollten so bald wie möglich maschinelle Übersetzungen von Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Union vorliegen. Maschinelle Übersetzungen werden derzeit vom EPA entwickelt und sind ein sehr wichtiges Instrument, um den Zugang zu Patentinformationen zu verbessern und technologisches Wissen weit zu verbreiten. Die baldige Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen von Europäischen Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Union wäre von Vorteil für alle Nutzer des europäischen Patentsystems. Maschinelle Übersetzungen sind ein wesentliches Element der Politik der Europäischen Union. Diese maschinellen Übersetzungen sollten allein Informationszwecken dienen und keine Rechtskraft haben.
- (12) Während des Übergangszeitraums und bevor ein System qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen in alle Amtssprachen der Union zur Verfügung steht, ist dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Antrag auf einheitliche Wirkung eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in die englische Sprache für den Fall beizufügen, dass die Verfahrenssprache vor dem EPA Französisch oder Deutsch ist, oder in eine der Amtssprachen der Mitgliedstaaten, die Amtssprache der Union ist, sofern Englisch die Verfahrenssprache vor dem EPA ist. Diese Regelungen stellen sicher, dass während eines Übergangszeitraums alle Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung in Englisch, der in der internationalen technologischen Forschung und für Veröffentlichung gängigen Sprache, vorliegen. Ferner würden diese Regelungen sicherstellen, dass bei Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung Übersetzungen in andere Amtssprachen der teilnehmenden Mitgliedstaaten veröffentlicht würden. Diese Übersetzungen sollten nicht maschinell erstellt werden und ihre hohe Qualität sollte dazu beitragen, die Übersetzungsmaschinen des EPA weiter zu verbessern. Ferner würde damit die Verbreitung von Patentinformationen verbessert.
- (13) Der Übergangszeitraum sollte enden, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen in alle Amtssprachen der Union verfügbar sind, die einer regelmäßigen und objektiven Qualitätsbewertung durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss, der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Patentorganisation eingesetzt wird und sich aus Vertretern des EPA und Nutzern des europäischen Patentsystems zusammensetzt, unterliegen. Angesichts des Stands des technologischen Fortschritts kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen länger als 12 Jahre dauern wird. Daher sollte der Übergangszeitraum 12 Jahre nach dem Beginn der Geltung dieser Verordnung enden, sofern kein früherer Zeitpunkt beschlossen wurde.
- (14) Da die materiellen Bestimmungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 geregelt und durch die Übersetzungsregelungen in dieser Verordnung ergänzt werden, sollte diese Verordnung ab demselben Tag gelten wie die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.
- (15) Diese Verordnung berührt nicht die gemäß Artikel 342 AEUV und der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(1)</sup> festgelegte Regelung.

(<sup>1</sup>) ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58.

der Sprachenfrage für die Organe der Union. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Sprachenregelung des EPA; mit ihr soll keine spezielle Sprachenregelung für die Union oder ein Präzedenzfall für eine beschränkte Sprachenregelung bei künftigen Rechtsinstrumenten der Union geschaffen werden.

- (16) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einführung einheitlicher und einfacher Übersetzungsregelungen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen, gegebenenfalls auf dem Wege der verstärkten Zusammenarbeit, ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Verordnung setzt die mit Beschluss Nr. 2011/167/EU genehmigte verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen um.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ bezeichnet ein Europäisches Patent, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten hat.
- b) „Verfahrenssprache“ bezeichnet die Sprache, die im Verfahren vor dem EPA verwendet wird im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973, geändert am 17. Dezember 1991 und am 29. November 2000, (im Folgenden „EPÜ“).

#### Artikel 3

##### Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung

- (1) Unbeschadet der Artikel 4 und 6 dieser Verordnung sind keine weiteren Übersetzungen erforderlich, wenn die Patentschrift eines Europäischen Patents, das einheitliche Wirkung genießt, gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde.

- (2) Anträge auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sind in der Verfahrenssprache einzureichen.

#### Artikel 4

##### Übersetzung im Falle eines Rechtsstreits

- (1) Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich einer mutmaßlichen Verletzung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat der Patentinhaber auf Antrag und nach Wahl eines mutmaßlichen Patentrechtsverletzers eine vollständige Übersetzung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung in eine Amtssprache entweder des teilnehmenden Mitgliedstaats vorzulegen, in dem die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat oder des Mitgliedstaats, in dem der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ansässig ist.

- (2) Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat der Patentinhaber im Laufe des Verfahrens auf Anforderung des in den teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitfälle bezüglich des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zuständigen Gerichts eine vollständige Übersetzung des Patents in die im Verfahren vor diesem Gericht verwendete Sprache vorzulegen.

- (3) Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Übersetzungen sind vom Patentinhaber zu tragen.

- (4) Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich einer Forderung nach Schadenersatz zieht das angerufene Gericht, insbesondere wenn der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ein KMU, eine natürliche Person, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, eine Hochschule oder eine öffentliche Forschungseinrichtung ist, in Betracht und beurteilt, ob der mutmaßliche Patentrechtsverletzer, bevor ihm die Übersetzung gemäß Absatz 1 vorgelegt wurde, nicht gewusst hat oder nach vernünftigem Ermessen nicht wissen konnte, dass er das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verletzt hat.

#### Artikel 5

##### Verwaltung des Kompensationssystems

- (1) In Anbetracht dessen, dass Europäische Patentanmeldungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 EPÜ in einer beliebigen Sprache eingereicht werden können, übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und im Sinne des Artikels 143 EPÜ dem EPA die Aufgabe, ein Kompensationssystem zur Erstattung aller Übersetzungskosten zu verwalten, durch das den Patentanmeldern, die beim EPA ein Patent in einer Amtssprache der Union einreichen, die keine Amtssprache des EPA ist, diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet werden.

- (2) Das in Absatz 1 genannte Kompensationssystem wird durch die in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Gebühren finanziert und steht nur KMU, natürlichen Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben.

## Artikel 6

**Übergangsmaßnahmen**

(1) Während eines Übergangszeitraums, der an dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung beginnt, ist gemeinsam mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 Folgendes beizufügen:

- a) sofern die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des Europäischen Patents ins Englische oder
- b) sofern die Verfahrenssprache Englisch ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des Europäischen Patents in eine andere Amtssprache der Union.

(2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 143 EPÜ dem EPA die Aufgabe, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Übersetzungen so bald wie möglich, nach der Vorlage eines Antrags auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, zu veröffentlichen. Der Wortlaut dieser Übersetzung hat keine Rechtswirkung und dient allein Informationszwecken.

(3) Sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre ist durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss eine objektive Bewertung durchzuführen, inwieweit vom EPA entwickelte, qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen von Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Union zur Verfügung stehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2012.

Dieser Sachverständigenausschuss wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Patentorganisation eingesetzt und besteht aus Vertretern des EPA und der nicht-staatlichen Organisationen, die Nutzer des Europäischen Patentsystems vertreten und die vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 3 EPÜ als Beobachter eingeladen werden.

(4) Ausgehend von der ersten in Absatz 3 dieses Artikels genannten Bewertung und danach alle zwei Jahre wird die Kommission dem Rat auf der Grundlage der nachfolgenden Bewertungen einen Bericht vorlegen und gegebenenfalls die Beendigung des Übergangszeitraums vorschlagen.

(5) Wird der Übergangszeitraum nach einem Vorschlag der Kommission nicht beendet, läuft er 12 Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung aus.

## Artikel 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 1. Januar 2014 oder ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
S. ALETRARIS

Anlage 4

SC/3/14

Orig.: en

München, den 07.03.2014

**BETRIFFT:** Entwurf einer Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz - revidierte und konsolidierte Fassung

**VORGELEGT VON:** Präsident des Europäischen Patentamts

**EMPFÄNGER:** Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats (zur Stellungnahme)

---

### ZUSAMMENFASSUNG

Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 im Europäischen Patentamt.

---

Dieses Dokument knüpft an SC/16/13 vom 30. August 2013 und SC/22/13 vom 22. November 2013 an und trägt den Bemerkungen und Anregungen Rechnung, die in der 6. Sitzung des Engeren Ausschusses vom 10. und 11. Dezember 2013 gemacht wurden. Es enthält eine revidierte, konsolidierte und bereinigte Fassung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz. Die Änderungen gegenüber SC/16/13 und SC/22/13 sind in Anlage 1 grau unterlegt.

---

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

---

- I -

## INHALTSVERZEICHNIS

| <b>Gegenstand</b>  |  | <b>Seite</b> |
|--------------------|--|--------------|
| <b>TEIL I</b>      | <b>INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN</b>  | <b>2</b>     |
| <b>KAPITEL I</b>   | <b>GEGENSTAND</b>  | <b>2</b>     |
| Regel 1            | Gegenstand   | 2            |
| <b>KAPITEL II</b>  | <b>ENGERER AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS</b>   | <b>4</b>     |
| Regel 2            | Befugnisse und Pflichten   | 4            |
| <b>KAPITEL III</b> | <b>AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES PRÄSIDENTEN DES EPA<br/>UND BESONDERER ORGANE DES EPA</b>                             | <b>8</b>     |
| Regel 3            | Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Europäischen<br>Patentamts   | 8            |
| Regel 4            | Abteilung für den einheitlichen Patentschutz   | 10           |
| <b>TEIL II</b>     | <b>VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT<br/>GEMÄSS DEN VERORDNUNGEN (EU) NR. 1257/2012 UND<br/>NR. 1260/2012</b> | <b>14</b>    |
| <b>KAPITEL I</b>   | <b>ANTRAG AUF EINHEITLICHE WIRKUNG</b>   | <b>14</b>    |
| Regel 5            | Allgemeines  | 14           |
| Regel 6            | Erfordernisse des Antrags auf einheitliche Wirkung   | 18           |
| Regel 7            | Prüfung des Antrags durch das Europäische Patentamt  | 20           |
| <b>KAPITEL II</b>  | <b>LIZENZBEREITSCHAFT</b>  | <b>24</b>    |
| Regel 8            | Abgabe einer Erklärung durch den Patentinhaber   | 24           |
| <b>KAPITEL III</b> | <b>JAHRESGEBÜHREN</b>  | <b>28</b>    |
| Regel 9            | Entrichtung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit<br>einheitlicher Wirkung                               | 28           |
| <b>KAPITEL IV</b>  | <b>VERZICHT UND ERLÖSCHEN</b>  | <b>34</b>    |
| Regel 10           | Verzicht   | 34           |
| Regel 11           | Erlöschen  | 38           |
| <b>TEIL III</b>    | <b>UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b>  | <b>40</b>    |
| <b>KAPITEL I</b>   | <b>REGISTER FÜR DEN EINHEITLICHEN PATENTSCHUTZ</b>   | <b>40</b>    |
| Regel 12           | Einrichtung des Registers für den einheitlichen Patentschutz   | 40           |
| Regel 13           | Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz  | 42           |

- II -

|                   |  |           |
|-------------------|--|-----------|
| <b>KAPITEL II</b> | <b>VERÖFFENTLICHUNGEN</b>  | <b>50</b> |
| Regel 14          | Europäisches Patentblatt und Amtsblatt des Europäischen Patentamts       | 50        |
| Regel 15          | Veröffentlichung von Übersetzungen                                       | 52        |
| Regel 16          | Aufnahme von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in die Akte | 54        |
| <b>TEIL IV</b>    | <b>GEMEINSAME VORSCHRIFTEN</b>   | <b>56</b> |
| Regel 17          | Allgemeine Vorschriften für das Verfahren                                | 56        |
| Regel 18          | Mündliche Verhandlung  | 64        |
| Regel 19          | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand                                    | 66        |
| Regel 20          | Form der Entscheidungen  | 68        |
| Regel 21          | Abhilfe  | 70        |
| <b>TEIL V</b>     | <b>FINANZVORSCHRIFTEN</b>  | <b>72</b> |
| Regel 22          | Deckung der dem Europäischen Patentamt entstehenden Kosten               | 72        |
| <b>ANLAGE 1</b>   | <b>DARSTELLUNG ALLER ÄNDERUNGEN IN SC/3/14</b>                           |           |

---



## **DURCHFÜHRUNGSORDNUNG**

**zur Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und zur Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen**

**(im Folgenden "Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz")**

**TEIL I**                    **INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN****KAPITEL I**                **GEGENSTAND****Regel 1**                    **Gegenstand**

- (1) Hiermit übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem Europäischen Patentamt die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben. Bei der Durchführung dieser Aufgaben wendet das Europäische Patentamt diese Durchführungsordnung an und ist im Falle von Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 i) des EPG-Übereinkommens an die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts gebunden.
- (2) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften dieser Durchführungsordnung und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 oder der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 gehen die Vorschriften der Verordnungen vor.

## Regel 1 - Gegenstand

1. Artikel 142 (1) EPÜ sieht vor, dass eine Gruppe von Vertragsstaaten in einem besonderen Übereinkommen bestimmen kann, dass die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind. Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sieht vor, dass diese Verordnung ein besonderes Übereinkommen im Sinne von Artikel 142 (1) EPÜ darstellt. Zudem heißt es in Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung einen einheitlichen Charakter hat. Daher sind gemäß Artikel 142 (2) EPÜ die Vorschriften des Neunten Teils des EPÜ - Besondere Übereinkommen - anzuwenden.
2. Die Gruppe von Vertragsstaaten im Sinne von Artikel 142 (1) EPÜ kann dem Europäischen Patentamt (im Folgenden "EPA") zusätzliche Aufgaben übertragen (s. Artikel 143 (1) EPÜ). Für die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben können im EPA besondere, den Vertragsstaaten der Gruppe gemeinsame Organe gebildet werden (s. Artikel 143 (2) EPÜ). Im Einklang mit diesen Grundsätzen definiert die vorgeschlagene Regel 1 (1) den Gegenstand dieser Durchführungsordnung, nämlich die Festlegung der Vorschriften für die Durchführung der Aufgaben, die dem EPA gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 übertragen werden. Diese Durchführungsordnung wird als "Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz" bezeichnet (vgl. Titel).
3. Regel 1 Absatz 1 besagt, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben dem EPA kraft dieser Durchführungsordnung übertragen werden. Bei der Durchführung dieser Aufgaben ist das EPA im Falle von Klagen nach Artikel 32 (1) i) des EPG-Übereinkommens an die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) gebunden.
4. Die vorgeschlagene Regel 1 (2) enthält eine Kollisionsvorschrift, die Artikel 164 (2) EPÜ nachgebildet ist. Sie gewährleistet, dass die Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 den Vorschriften dieser Durchführungsordnung vorgehen. Widerspricht eine Auslegung der Durchführungsordnung den Vorschriften und Grundsätzen einer der beiden Verordnungen, so kann ihr nicht gefolgt werden, und das EPA muss zur Lösung der Kollision eine angemessene Auslegung heranziehen, die mit den Verordnungen konform ist.

**KAPITEL II      ENGERER AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS****Regel 2            Befugnisse und Pflichten**

- (1) Der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats ist befugt, zu ändern:
  - a) diese Durchführungsordnung;
  - b) die Gebührenordnung;
  - c) sonstige Finanz- und Haushaltsvorschriften oder -entscheidungen;
  - d) seine Geschäftsordnung.
- (2) Der Engere Ausschuss gewährleistet die Verwaltung und Überwachung der Tätigkeit im Zusammenhang mit den dem Europäischen Patentamt gemäß Regel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben.

## Regel 2 - Befugnisse und Pflichten des Engeren Ausschusses

1. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben in ihrer konstituierenden Sitzung am 20. März 2013 den Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation im Sinne von Artikel 145 (1) EPÜ und gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 eingesetzt.
2. Artikel 145 (2) EPÜ sieht vor, dass die Zuständigkeit und die Tätigkeit des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats von der in Artikel 142 (1) EPÜ genannten Gruppe von Vertragsstaaten bestimmt werden.
3. Gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer im Rahmen des EPÜ eingegangenen internationalen Verpflichtungen für die Einhaltung dieser Verordnung und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Zudem gewährleisten die teilnehmenden Mitgliedstaaten als EPÜ-Vertragsstaaten die Verwaltung und Überwachung der Tätigkeit im Zusammenhang mit den in Artikel 9 (1) der Verordnung genannten Aufgaben; sie sorgen ferner dafür, dass die Höhe der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung und die anteilige Verteilung der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung festgelegt werden. Hierzu setzen sie einen Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation im Sinne von Artikel 145 EPÜ ein.
4. Analog zu den im EPÜ vorgesehenen Befugnissen des Verwaltungsrats (s. Artikel 33 (1) und (2) sowie 46 EPÜ) wird vorgeschlagen, dass der Engere Ausschuss befugt sein soll, diese Durchführungsordnung, die Gebührenordnung, sonstige Finanz- und Haushaltsvorschriften oder -entscheidungen sowie seine Geschäftsordnung zu ändern. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Absatzes 1 entspricht Artikel 9 (5) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses.



5. Absatz 2 sieht vor, dass der Engere Ausschuss gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 145 (1) EPÜ die Verwaltung und Überwachung der Tätigkeit im Zusammenhang mit den dem EPA übertragenen Aufgaben gewährleistet.
6. Zusammensetzung, Vorsitz, Abstimmungsmodus und alle anderen Fragen der Verfahren und der Funktionsweise des Engeren Ausschusses sind in der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses festgeschrieben.

**KAPITEL III      AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES PRÄSIDENTEN DES EPA UND  
BESONDERER ORGANE DES EPA****Regel 3            Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Europäischen  
Patentamts**

Die Leitung der in Regel 4 genannten Abteilung für den einheitlichen Patentschutz obliegt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, der dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats gegenüber für die Tätigkeit der Abteilung verantwortlich ist. Zu diesem Zweck ist Artikel 10 Absätze 2 und 3 EPÜ entsprechend anzuwenden.

### **Regel 3 - Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Europäischen Patentamts**

1. Bei der vorgeschlagenen Regel 3 geht es um eine Wiederholung und Klärung der im EPÜ festgelegten Leitungsaufgaben des Präsidenten: die Befugnis zur Leitung des nach Artikel 143 EPÜ gebildeten besonderen Organs, d. h. der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz gemäß Regel 4 (1), wird darin festgeschrieben. Die dem EPA nach Regel 1 (1) übertragenen Aufgaben werden unter der Verantwortung dieser Abteilung durchgeführt.
2. Mit der vorgeschlagenen Regel wird auch dem in Artikel 145 (1) EPÜ verankerten Grundsatz entsprochen, wonach der Präsident des EPA dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats gegenüber für die Tätigkeit der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz verantwortlich ist (s. auch Art. 10 (1) EPÜ).
3. In Übereinstimmung mit Artikel 143 (2) EPÜ ist Artikel 10 (2) und (3) EPÜ entsprechend anzuwenden.
4. So trifft der Präsident des EPA insbesondere alle für die Tätigkeit der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Unterrichtung der Öffentlichkeit (s. Artikel 10 (2) a) EPÜ). Außerdem kann er dem Engeren Ausschuss Vorschläge für eine Änderung dieser Durchführungsordnung und für Beschlüsse vorlegen, die zur Zuständigkeit des Engeren Ausschusses gehören (s. Artikel 10 (2) c) EPÜ). Die Möglichkeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Engeren Ausschuss nach Maßgabe von Artikel 8 (2) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses nach Belieben Vorschläge zu unterbreiten, bleibt hiervon natürlich unberührt. Zudem legt der Präsident des EPA dem Engeren Ausschuss jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor (s. Artikel 10 (2) e) EPÜ).

**Regel 4            Abteilung für den einheitlichen Patentschutz**

- (1) Im Europäischen Patentamt wird hiermit eine Abteilung für den einheitlichen Patentschutz als besonderes Organ im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 EPÜ gebildet.
- (2) Die dem Europäischen Patentamt gemäß Regel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben werden unter der Verantwortung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz durchgeführt.
- (3) Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.
- (4) Der Präsident des EPA kann mit der Wahrnehmung von Geschäften, die der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz obliegen und rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine rechtskundigen Mitglieder sind.

#### Regel 4 - Abteilung für den einheitlichen Patentschutz

1. Gemäß Artikel 143 (1) EPÜ kann die Gruppe von Vertragsstaaten, die von der Ermächtigung nach Artikel 142 (1) EPÜ Gebrauch gemacht hat, dem EPA zusätzliche Aufgaben übertragen. Außerdem können nach Artikel 143 (2) EPÜ für die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben im EPA besondere, der Gruppe von Vertragsstaaten gemeinsame Organe gebildet werden. Weiter regelt Artikel 143 (2) EPÜ, dass die Leitung dieser besonderen Organe dem Präsidenten des EPA obliegt und dass Artikel 10 (2) und (3) EPÜ entsprechend anzuwenden ist. Laut Artikel 145 (1) EPÜ überwacht der engere Ausschuss des Verwaltungsrats die Tätigkeit der nach Artikel 143 (2) EPÜ gebildeten besonderen Organe.
2. Es wird vorgeschlagen, ein solches besonderes Organ zu bilden und es "Abteilung für den einheitlichen Patentschutz" zu nennen. Ein solches besonderes Organ wird für die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten zusätzlichen Aufgaben zuständig sein, die dem EPA von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Regel 1 (1) übertragen werden. Die in Artikel 15 EPÜ genannten Organe sind nicht zuständig für diese zusätzlichen Aufgaben, die außerhalb des normalen EPA-Erteilungsverfahrens liegen. Deshalb muss ein besonderes Organ gebildet werden. Damit wird klargestellt, dass die mit den im EPÜ vorgesehenen Verfahren betrauten Organe, nämlich die Recherchen-, Prüfungs-, und Einspruchsabteilungen sowie die Rechtsabteilung und die Beschwerdekammern, keinerlei Zuständigkeit für das einheitliche Patent besitzen. Insbesondere müssen Klagen gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz vor dem Einheitlichen Patentgericht (s. Artikel 32 (1) i) und 47 (7) EPG-Übereinkommen) erhoben werden und nicht vor den Beschwerdekammern des EPA.
3. Da die von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz zu treffenden Entscheidungen überwiegend rechtlichen Charakter haben, wird vorgeschlagen, dass diese Entscheidungen von einem rechtskundigen Mitglied getroffen werden (s. auch Artikel 20 (2) EPÜ). Dies steht im Einklang mit Artikel 8 (6) EPG-Übereinkommen, wonach jeder Spruchkörper der Zentralkammer, der mit Klagen nach Artikel 32 (1) i) EPG-Übereinkommen befasst ist, aus (drei) rechtlich qualifizierten Richtern besteht.



4. Absatz 4 sieht vor, dass der Präsident des EPA mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte, die der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz obliegen und rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen kann, die keine rechtskundigen Mitglieder sind (d. h. Formalsachbearbeiter). Also können zu Bedingungen, die vom Präsidenten des EPA festzulegen sind, z. B. wenn ein Antrag unstrittig ist oder eine Aufgabe keine komplexen Rechtsfragen betrifft, bestimmte Aspekte des Verfahrens Formalsachbearbeitern übertragen werden.
5. Für die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz wird keine zusätzliche administrative Infrastruktur erforderlich sein. Sie wird nämlich eine virtuelle Abteilung sein, in dem Sinne, dass es sich bei ihrem Personal um das vorhandene Personal der Rechtsabteilung nach Artikel 20 EPÜ handeln wird, deren Aufgaben mit den Zuständigkeiten der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz identisch sind oder diesen ähneln. Die Abteilung wird also eine doppelte Funktion haben und Entscheidungen entweder in ihrer Eigenschaft als Abteilung für den einheitlichen Patentschutz oder als Rechtsabteilung treffen. Durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur und des vorhandenen Fachwissens können die Zusatzkosten niedrig gehalten werden.

**TEIL II**                    **VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT GEMÄSS**  
**DEN VERORDNUNGEN (EU) NR. 1257/2012 UND NR. 1260/2012**

**KAPITEL I**                **ANTRAG AUF EINHEITLICHE WIRKUNG**

**Regel 5**                **Allgemeines**

- (1) Auf Antrag des Inhabers eines europäischen Patents wird die einheitliche Wirkung vom Europäischen Patentamt in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.
- (2) Einheitliche Wirkung wird nur eingetragen, wenn das europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist.

## Regel 5 - Antrag auf einheitliche Wirkung - Allgemeines

### I. Erfordernisse für die Eintragung der einheitlichen Wirkung

1. Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass einheitlicher Patentschutz nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 verfahrensrechtlich auf formellen Antrag des Inhabers eines europäischen Patents beim EPA hin gewährt wird.
2. Absatz 2 enthält die materiellrechtlichen Erfordernisse für die Erlangung einheitlicher Wirkung. Er hält am Wortlaut von Artikel 3 (1) in Verbindung mit Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 fest: Die einheitliche Wirkung wird nur dann eingetragen, wenn das europäische Patent mit demselben Anspruchssatz und für alle 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde, und zwar unabhängig davon, ob diese Staaten das EPG-Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht.
3. Der territoriale Geltungsbereich eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, für das die einheitliche Wirkung bereits im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist, ist nach Artikel 18 (2) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 zu bestimmen, d. h. durch Verweis auf den Tag der Eintragung. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nach Artikel 18 (2) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einheitliche Wirkung hat, werden zu Informationszwecken im Register für den einheitlichen Patentschutz angegeben (s. Regel 13 (1) g)).
4. Ist mindestens eines der beiden in Absatz 2 dargelegten gemeinsamen Erfordernisse (d. h. Benennung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten im erteilten europäischen Patent und gleiche Ansprüche für all diese Mitgliedstaaten) nicht erfüllt, so kann vom EPA keine einheitliche Wirkung eingetragen werden (s. Artikel 3 (1) und Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).



5. Es wurde keine ausdrückliche Ermächtigung zur Einführung einer speziellen Gebühr für den Antrag auf einheitliche Wirkung aufgenommen. Eine solche Gebühr wäre ein zusätzliches formales und finanzielles Erfordernis, das in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 nicht vorgesehen ist und das Verfahren für die Beantragung der einheitlichen Wirkung unnötig kompliziert machen und somit verzögern könnte (weil die Einführung einer Gebühr unweigerlich dazu führen würde, dass Gebühren nicht, teilweise oder verspätet gezahlt würden und damit Abhilfemöglichkeiten, Zuschlagsgebühren, Sanktionen - z. B. dass der Antrag als nicht gestellt gälte - usw. erforderlich würden), obwohl das Verfahren eigentlich so einfach und attraktiv wie möglich sein sollte.

## II. Mehrere Patentinhaber für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten

6. Einheitliche Wirkung kann auch im Falle eines europäischen Patents beantragt werden, das mehreren Patentinhabern für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt worden ist, solange dieses europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist. Verfahrensrechtlich muss der Antrag dann vom gemeinsamen Vertreter gemäß Regel 151 EPÜ gestellt werden (s. Regel 17 (2), wonach Regel 151 EPÜ entsprechend anzuwenden ist).
7. [Um sicherzustellen, dass alle Patentinhaber tatsächlich damit einverstanden sind, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung begehrt wird und kein herkömmliches europäisches Patent, das in den einzelnen EPÜ-Vertragsstaaten validiert wird, ist eine Erklärung nach Maßgabe von Regel 6 (2) a) einzureichen, wonach alle Patentinhaber der Stellung des Antrags zustimmen. Falls diese Erklärung nicht innerhalb der Einmonatsfrist nach Regel 6 (1) eingereicht wird, kann sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung einer Aufforderung durch das EPA, den Mangel gemäß Regel 7 (3) zu beseitigen, nachgereicht werden. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, so weist das EPA den Antrag auf einheitliche Wirkung zurück.]

**Regel 6                    Erfordernisse des Antrags auf einheitliche Wirkung**

- (1) Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beim Europäischen Patentamt zu stellen. [Er kann nicht zurückgenommen werden.]
- (2) Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist schriftlich in der Verfahrenssprache zu stellen und muss enthalten:
  - a) Angaben zur Person des antragstellenden Inhabers des europäischen Patents (im Folgenden "Antragsteller") nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 c) EPÜ [sowie - im Falle mehrerer Patentinhaber für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten - eine Erklärung, dass alle Patentinhaber der Stellung des Antrags zustimmen];
  - b) die Nummer des europäischen Patents, dem einheitliche Wirkung verliehen werden soll;
  - c) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 d) EPÜ;
  - d) eine Übersetzung des europäischen Patents nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 entsprechend folgender Regelung:
    - sofern die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents ins Englische oder
    - sofern die Verfahrenssprache Englisch ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents in eine andere Amtssprache der Europäischen Union.

## Regel 6 - Erfordernisse des Antrags auf einheitliche Wirkung

1. Während die materiellrechtlichen Erfordernisse für die Erlangung einheitlicher Wirkung in Regel 5 (2) dargelegt sind, enthält Regel 6 die formalen Erfordernisse.
2. In Absatz 1 der vorgeschlagenen Regel wird nach Maßgabe von Artikel 9 (1) g) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 die Frist für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung auf einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt festgesetzt. [Das Verbot, den Antrag zurückzunehmen, gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet Schwierigkeiten hinsichtlich der Bedingungen für eine Zurücknahme und der Möglichkeit der späteren Stellung eines neuen Antrags.]
3. Zur Vermeidung formaler Mängel beabsichtigt das EPA, für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung geeignete (elektronische) Formblätter mit Kästchen zum Ankreuzen bereitzustellen, die den Patentinhaber auf die einschlägigen formalen Erfordernisse hinweisen.
4. Versäumt der Patentinhaber die Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung, d. h. stellt er keinen entsprechenden Antrag beim EPA, so ist eine Wiedereinsetzung in die in Regel 6 (1) genannte Frist möglich. Analog zur Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist nach Artikel 87 (1) EPÜ (s. Regel 19 (2)) ist der Wiedereinsetzungsantrag aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der genannten Frist zu stellen, und die versäumte Handlung, d. h. die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung, ist innerhalb dieser Frist nachzuholen (Regel 19 (3)). Für den Fall eines zu spät, d. h. nach Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1), gestellten Antrags auf einheitliche Wirkung wird auf die Erläuterungen zu Regel 7 verwiesen.
5. Absatz 2 regelt die Sprache, die nach Maßgabe von Artikel 9 (1) g) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 zu verwenden ist, d. h. die Verfahrenssprache, sowie das Schriftformerfordernis gemäß dem EPÜ. Absatz 2 a) ist erforderlich, damit das EPA feststellen kann, ob der Antragsteller wirklich der Patentinhaber ist. [Bezüglich der Erklärung, die im Falle mehrerer Patentinhaber für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten einzureichen ist, siehe die Erläuterungen zu Regel 5.] Die Nummer des europäischen Patents ist zur Ermittlung des Patents erforderlich, dem einheitliche Wirkung verliehen werden soll. Absatz 2 c) wird für den Fall benötigt, dass ein Vertreter bestellt wurde. Absatz 2 d) enthält das während einer Übergangszeit geltende Übersetzungserfordernis gemäß Artikel 9 (1) h) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 6 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012. Nach Ablauf der Übergangszeit muss dieses Erfordernis entfallen.

**Regel 7                    Prüfung des Antrags durch das Europäische Patentamt**

- (1) Sind die Erfordernisse der Regel 5 Absatz 2 erfüllt und entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung Regel 6, so trägt das Europäische Patentamt die einheitliche Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz ein und teilt dem Antragsteller den Tag dieser [der] Eintragung mit. [Der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung ist der Tag, an dem alle in Regel 6 genannten Erfordernisse erfüllt sind.]
- (2) Sind die Erfordernisse der Regel 5 Absatz 2 nicht erfüllt oder entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung nicht Regel 6 Absatz 1, so weist das Europäische Patentamt den Antrag zurück.
- (3) Sind die Erfordernisse der Regel 5 Absatz 2 erfüllt und entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung Regel 6 Absatz 1, nicht aber Regel 6 Absatz 2, so fordert das Europäische Patentamt den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so weist das Europäische Patentamt den Antrag zurück.

## Regel 7 - Prüfung des Antrags durch das EPA

1. In Anbetracht des übergeordneten Erfordernisses der Rechtssicherheit und im Interesse der Klarheit sollte das Verfahren für die Beantragung und die Eintragung einheitlicher Wirkung so einfach wie möglich sein. Insbesondere sollte die Gesamtdauer dieses Verfahrens möglichst kurz sein, weil die Öffentlichkeit, Patentämter, Gerichte (einschließlich des Einheitlichen Patentgerichts) und andere nationale Behörden so bald wie möglich wissen sollten, ob einem erteilten europäischen Patent einheitliche Wirkung verliehen wird. Außerdem haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse an einer raschen Eintragung der einheitlichen Wirkung, weil sie - wenn die einheitliche Wirkung eines europäischen Patents eingetragen ist - sicherstellen müssen, dass die Wirkung des europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als nicht eingetreten gilt (s. Artikel 4 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Andererseits haben Patentinhaber, die eine einheitliche Wirkung beantragen, wie bei jedem anderen Verfahren nach dem EPÜ, mit dem sie vertraut sind, ein legitimes Interesse daran, geringfügige formale Mängel im Antrag beseitigen zu können, und Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 113 (1) EPÜ.
2. Absatz 1 regelt den Fall, dass alle in Regel 5 (2) und Regel 6 genannten formalen und materiellrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind. Dann kann das EPA die einheitliche Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz eintragen und dem Patentinhaber den Tag der Eintragung mitteilen. [Außerdem enthält Absatz 1 eine rechtliche Definition des Konzepts des "Tags der Eintragung", um zu gewährleisten, dass der Tag der Eintragung nicht von der Dauer des Prüfungsverfahrens zur Eintragung der einheitlichen Wirkung im EPA abhängig ist. Nach dieser Definition ist der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung der Tag, an dem alle in Regel 6 genannten Erfordernisse erfüllt sind. Wird ein Antrag auf einheitliche Wirkung beispielsweise innerhalb der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) gestellt, aber ohne die nach Regel 6 (2) d) erforderliche Übersetzung, und wird diese Übersetzung vom Patentinhaber auf eine Aufforderung des EPA nach Regel 7 (3) hin nachgereicht, dann ist der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung der Eingangstag dieser Übersetzung beim EPA und nicht der Tag, an dem das EPA im Anschluss an die Prüfung des Antrags auf einheitliche Wirkung tatsächlich die einheitliche Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz einträgt.]



3. Absatz 2 regelt drei Fälle: a) Der Antrag wurde innerhalb der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) gestellt, und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) sind nicht erfüllt; b) der Antrag wurde nach Ablauf der in Regel 6 (1) genannten Einmonatsfrist gestellt, und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) sind erfüllt; c) der Antrag wurde nach Ablauf der in Regel 6 (1) genannten Einmonatsfrist gestellt, und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) sind nicht erfüllt. Der vierte mögliche Fall, in dem der Patentinhaber keinen Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt hat, ist in Absatz 2 nicht geregelt, weil das EPA keinen Antrag zurückweisen kann, der gar nicht existiert. Weitere Informationen zu diesem Fall sind den Erläuterungen zu Regel 6 zu entnehmen.
4. In den Fällen a bis c weist das EPA den Antrag auf einheitliche Wirkung zurück, ohne eine weitere Frist für die Beseitigung der Mängel zu setzen. Zuvor muss es dem Patentinhaber jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme geben, d. h. mindestens eine Mitteilung erlassen, in der der Antragsteller aufgefordert wird, sich gemäß Artikel 113 (1) EPÜ zu äußern, der gemäß Regel 17 (1) Anwendung findet. Es wird vorgeschlagen, dass der Antragsteller im Fall b die Möglichkeit erhält, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) die Wiedereinsetzung in diese Frist zu beantragen (s. Regel 19 (2)). Verfahrenstechnisch kann das EPA dem Patentinhaber dann zusammen mit der Zurückweisung des Antrags mitteilen, dass er innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) die Wiedereinsetzung in diese Frist beantragen kann.
5. Absatz 3 regelt den Fall, dass die Einmonatsfrist nach Regel 6 (1) eingehalten wurde und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) erfüllt sind, die formalen Erfordernisse von Regel 6 (2) aber nicht erfüllt sind. Dann gibt das EPA - wie in Verfahren vor dem EPA üblich - dem Antragsteller die Möglichkeit, den Mangel innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat zu beseitigen. Versäumt der Antragsteller diese Frist, so ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen, ein anderer Rechtsbehelf steht nicht zur Verfügung, und der Antrag auf einheitliche Wirkung wird zurückgewiesen (s. Regel 19 (6)), d. h. das EPA trifft eine endgültige Entscheidung, gegen die Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben werden kann (s. Artikel 32 (1) i) in Verbindung mit Artikel 66 des EPG-Übereinkommens).

**KAPITEL II      LIZENZBEREITSCHAFT****Regel 8            Abgabe einer Erklärung durch den Patentinhaber**

- (1) Der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann beim Europäischen Patentamt eine Erklärung abgeben, dass er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten. In diesem Fall werden die nach Eingang der Erklärung für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung fällig werdenden Jahresgebühren ermäßigt; die Höhe der Ermäßigung wird in der Gebührenordnung festgelegt. Die Erklärung wird in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.
1. (2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung kann jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an das Europäische Patentamt zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird erst wirksam, wenn der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das Europäische Patentamt entrichtet wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Erklärung kann nicht abgegeben werden, solange im Register für den einheitlichen Patentschutz eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz beim Europäischen Patentamt anhängig ist.
- (4) Nach Abgabe der in Absatz 1 genannten Erklärung ist ein Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für den einheitlichen Patentschutz unzulässig, es sei denn, die Erklärung ist zurückgenommen worden.

## **Regel 8 - Abgabe einer Erklärung durch den Patentinhaber**

1. Gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 kann der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung beim EPA eine Erklärung abgeben, wonach er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten. In Absatz 2 des Artikels wird ausgeführt, dass eine auf der Grundlage der Verordnung erworbene Lizenz als Vertragslizenz gilt. Nach Artikel 11 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 werden die Jahresgebühren gesenkt, die nach Eingang der in Artikel 8 genannten Erklärung fällig werden. Im Erwägungsgrund 15 der Verordnung wird ausgeführt, dass ab dem Erhalt einer Erklärung nach Artikel 8 (1) der Verordnung durch das EPA die Jahresgebühren für den Patentinhaber gesenkt werden sollten.
2. Artikel 9 (1) c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sieht vor, dass dem EPA die Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen über die Lizenzbereitschaft gemäß Artikel 8, von deren Zurücknahme sowie von Lizenzzusagen der Inhaber von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien übertragen wird.
3. Die vorgeschlagene Regel 8 (1) schreibt das Verfahren für die Abgabe der in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Lizenzbereitschaftserklärung vor und bestimmt, dass die Höhe der Ermäßigung der Jahresgebühren in der Gebührenordnung festgelegt wird. Absatz 2 bestimmt, dass die Erklärung vom Patentinhaber nach Maßgabe von Artikel 9 (1) c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/12 jederzeit zurückgenommen werden kann. Die Zurücknahme wird erst wirksam, wenn der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das EPA entrichtet wird.
4. Absatz 3 behandelt die Fälle, in denen eine ausschließliche Lizenz im Register eingetragen ist. Absatz 4 legt fest, dass nach Abgabe einer Erklärung keine ausschließliche Lizenz eingetragen werden kann, es sei denn, die Erklärung ist zurückgenommen worden.



5. Nach Artikel 32 (1) h) des EPG-Übereinkommens besitzt das Gericht die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Im Falle eines Rechtsstreits muss daher das Einheitliche Patentgericht die Höhe der angemessenen Vergütung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 8 (1) bestimmen, sofern eine der Vertragsparteien der Lizenzvereinbarung dies beantragt.

**KAPITEL III      JAHRESGEBÜHREN****Regel 9            Entrichtung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung**

- (1) Die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und die Zuschlagsgebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren für diese Patente sind vom Patentinhaber an das Europäische Patentamt zu entrichten. Diese Jahresgebühren sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird.
- (2) Die Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für die Anmeldung fällt, die zu dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung geführt hat. Die Jahresgebühr kann frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.
- (3) Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.
- (4) Werden Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt fällig, so gelten diese Jahresgebühren als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der genannten Frist gezahlt werden. Eine Zuschlagsgebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.
- (5) Eine Jahresgebühr für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, die aufgrund der in Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgesehenen Rückwirkung nach Absatz 2 im Zeitraum ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) oder der Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts auf Gewährung der einheitlichen Wirkung fällig geworden wäre, wird erst am letzteren Tag fällig. Diese Gebühr und eine Jahresgebühr, die innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag fällig wird, können noch innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Falls sie innerhalb dieser Frist nicht entrichtet werden, ist Absatz 3 anzuwenden.
- (6) Regel 51 Absätze 4 und 5 EPÜ ist entsprechend anzuwenden.

## **Regel 9 - Entrichtung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung**

1. Der vorgeschlagene Absatz 1 sieht im Einklang mit den Artikeln 9 (1) e) und 11 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 die Verpflichtung zur Entrichtung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung und gegebenenfalls von Zuschlagsgebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren an das EPA vor. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt. Die Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird (s. auch Artikel 141 (1) EPÜ).
2. Der vorgeschlagene Absatz 2 legt den Fälligkeitstag für die Entrichtung der Jahresgebühren fest und ist nahezu identisch mit Regel 51 (1) EPÜ. Der vorgeschlagene Absatz 3 deckt sich mit dem Wortlaut von Regel 51 (2) EPÜ, die eine zusätzliche Frist von sechs Monaten vorsieht, wenn die Zahlung der Jahresgebühren nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt ist. Der vorgeschlagene Absatz 4 sieht eine Sicherheitsfrist wie in Artikel 141 (2) EPÜ vor, wobei diese Frist im Hinblick auf das der Erteilung nachgeschaltete Verfahren zur Beantragung der einheitlichen Wirkung auf drei Monate verlängert wird.
3. Werden die Jahresgebühren nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt, so informiert das EPA den Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung möglichst frühzeitig über die Möglichkeit der Zahlung unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr innerhalb einer bereits in Gang gesetzten Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit. Dabei handelt es sich um eine Serviceleistung des EPA (entsprechend der Praxis in Bezug auf die Entrichtung der Jahresgebühren für eine europäische Patentanmeldung nach Artikel 86 EPÜ).
4. Werden die Jahresgebühren nicht innerhalb des zusätzlichen Zeitraums von sechs Monaten entrichtet, so teilt das EPA im Einklang mit Regel 112 (1) EPÜ (die gemäß Regel 17 (2) e) entsprechend anzuwenden ist) dem Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung den Rechtsverlust mit. Diese Mitteilung ist keine Entscheidung im Sinne des Artikels 32 (1) i) des EPG-Übereinkommens und kann daher nicht mit einer Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht angefochten werden. Der Nichtentrichtung der Jahresgebühr innerhalb des zusätzlichen Sechsmonatszeitraums kann durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 19 abgeholfen werden.
5. Ist ein Beteiligter der Auffassung, dass die Feststellung des Rechtsverlusts durch das EPA nicht zutrifft, so kann er eine Überprüfung dieser Feststellung in Form einer Entscheidung gemäß der entsprechend geltenden Regel 112 (2) EPÜ beantragen. Diese wiederum ist mit einer Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht anfechtbar.



6. Die Berechnung von Fristen erfolgt gemäß der bisherigen Praxis im EPA: Ist der Fälligkeitstag ein Tag, an dem das EPA im Sinne der Regel 134 EPÜ (die laut Regel 17 (2) h) entsprechend anzuwenden ist) keine Post entgegennehmen kann, ändert sich der Fälligkeitstag nicht, weil er keine Frist darstellt, die verlängert werden kann. Stattdessen verschiebt sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung auf den ersten darauffolgenden Werktag.
7. Zudem beginnt die sechsmonatige Nachfrist nach Regel 9 (3) an dem in Regel 9 (2) genannten letzten Tag des Monats, auch wenn das EPA an diesem Tag aufgrund von Feiertagen, Störungen der Postzustellung oder Streik keine Post entgegennehmen kann. Regel 134 (1) EPÜ ist jedoch auf den Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist anzuwenden, sodass sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung auf den ersten darauffolgenden Werktag verschiebt.
8. Die Sechsmonatsfrist zur Zahlung einer Jahresgebühr nebst Zuschlag läuft am letzten Tag des sechsten Monats nach dem Fälligkeitstag (gemäß Regel 9 (2)) ab und nicht an dem Tag, der durch seine "Zahl" dem Fälligkeitstag entspricht (s. Regel 131 (4) EPÜ, die laut Regel 17 (2) h) entsprechend anzuwenden ist). Somit wird die Frist "von Ultimo zu Ultimo" berechnet (ist der Fälligkeitstag z. B. der 28. Februar, so endet die Sechsmonatsfrist am 31. August und nicht am 28. August). Zur Anwendung von Regel 134 (1) EPÜ siehe oben Nr. 7.
9. Als Folge der Nichtentrichtung der Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr erlischt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nach Artikel 11 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 (s. Regel 11 (1) c)). Das Erlöschen wird am Fälligkeitstag wirksam.
10. Der vorgeschlagene Absatz 4 ist an Artikel 141 (2) EPÜ angelehnt, wobei die Sicherheitsfrist von zwei Monaten auf drei Monate verlängert wird. Die Dreimonatsfrist beginnt am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt (s. Artikel 97 (3) EPÜ). Somit ist keine Zuschlagsgebühr fällig, wenn die Jahresgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet wird. Der Lauf der Sechsmonatsfrist nach Regel 9 (3) bleibt davon unberührt: Sie beginnt am Fälligkeitstag. Allerdings bewirkt Regel 9 (4), dass keine Zuschlagsgebühr nach Regel 9 (3) entrichtet werden muss, wenn die Jahresgebühr innerhalb der dreimonatigen Sicherheitsfrist gezahlt wird.



11. Der vorgeschlagene Absatz 5 betrifft den Fall, dass Jahresgebühren nach Erteilung des europäischen Patents, aber noch vor Eintragung der einheitlichen Wirkung fällig werden. Hierzu könnte es in Ausnahmefällen kommen, wenn sich das Verfahren zur Eintragung der einheitlichen Wirkung beispielsweise aufgrund eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Einschaltung des Einheitlichen Patentgerichts länger hinzieht. Wird am Ende eines solchen Verfahrens dem Patentinhaber schließlich vom EPA oder vom Einheitlichen Patentgericht die Entscheidung auf Eintragung der einheitlichen Wirkung zugestellt, so wird das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam. Aufgrund dieser Rückwirkung (s. Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012) werden dann im Zeitraum ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) oder der Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts auf Gewährung der einheitlichen Wirkung Jahresgebühren fällig. Analog zu Regel 51 (4) und (5) EPÜ, die entsprechend Anwendung findet, können die Jahresgebühren daher noch innerhalb von vier Monaten nach der Zustellung ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, kommt Regel 9 (3) zur Anwendung, d. h. die Gebühren können unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz gezahlt werden.
12. Der vorgeschlagene Absatz 6 sieht vor, dass Regel 51 (4) und (5) EPÜ entsprechend Anwendung findet. Regel 51 (4) EPÜ betrifft den Fall, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wegen Nichtentrichtung der Jahresgebühren erlischt und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Erfolg hat. Regel 51 (5) EPÜ betrifft die analoge Situation, dass ein Antrag auf Überprüfung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Artikel 81 EPG-Übereinkommen Erfolg hat.

**KAPITEL IV      VERZICHT UND ERLÖSCHEN****Regel 10      Verzicht**

Auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist vom Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich zu erklären. Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wird ab dem Eingang des Verzichts beim Europäischen Patentamt unwirksam.

## Regel 10 - Verzicht

1. Nach Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 kann auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten verzichtet werden. Außerdem wird vorgeschlagen, dass ein Verzicht nur in Bezug auf sämtliche Ansprüche des Patents, d. h. in vollem Umfang, in Betracht kommt. Ein Verzicht auf einzelne Ansprüche (Teilverzicht) ist daher nicht möglich (s. Nrn. 7 und 8 zum Beschränkungsverfahren nach dem EPÜ).
2. Verfahrensrechtlich ist die Willenserklärung zum Verzicht des Patentinhabers, d. h. die Verzichtserklärung, vom Inhaber (von den Inhabern) des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung in schriftlicher Form beim EPA abzugeben. Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wird ab dem Eingang des Verzichts unwirksam (Ex-nunc-Wirkung des Verzichts). Außerdem wird der Verzicht mit Wirkung von diesem Tag in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.
3. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 regelt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens. Die Verfahrenshandlung des Verzichts auf das Patent ist aber nicht unter der Thematik "Gegenstand des Vermögens" zu subsumieren, sondern vielmehr als eine Art Erlöschen zu sehen, die mit der Situation im Falle der Nichtentrichtung von Jahresgebühren vergleichbar ist. Auch in den Vorschriften zur Gemeinschaftsmarke und zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird der Verzicht nicht der Thematik dieser Schutzrechte als Gegenstand des Vermögens zugerechnet.
4. Nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 unterliegt dagegen jede mögliche Verpflichtung des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, Lizenznehmer und Inhaber von dinglichen Rechten vorab zu unterrichten oder deren Zustimmung zum Verzicht einzuholen, dem nationalen Recht.
5. Der Verzicht hat lediglich deklaratorische, aber keine konstitutive Wirkung. Die materiellrechtliche Wirksamkeit des Verzichts kann und wird vom EPA nicht geprüft werden. Auf Verlangen eines Beteiligten berichtigt das EPA jedoch das Register, wenn nachgewiesen ist, dass der Verzicht durch einen Unbefugten erfolgt ist (z. B. durch den Patentinhaber, obwohl nach dem geltenden nationalen Recht nur ein Konkursverwalter berechtigt war, den Verzicht zu erklären).



6. Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sieht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung kein Beschränkungsverfahren vor, d. h. kein Verfahren, in dem der Patentinhaber die Ansprüche seines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung durch Änderung der Patentansprüche beschränken lassen kann. Ebenso wenig wird dem EPA eine entsprechende Verwaltungsaufgabe gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen. Demnach kann ein solches Beschränkungsverfahren - das eine Sachprüfung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung durch eine Prüfungsabteilung bedingen würde - nicht auf dem Weg einer Vorschrift hinsichtlich des Verzichts auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung eingeführt werden.
7. Der Inhaber eines europäischen Patents kann von dem zentralen Beschränkungs- bzw. Widerrufsverfahren (Artikel 105a EPÜ) Gebrauch machen, das die Beschränkung des erteilten europäischen Patents oder dessen Widerruf für alle benannten EPÜ-Vertragsstaaten ermöglicht, einschließlich der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit nach der Erteilung, nach dem Einspruchsverfahren oder sogar nach dem Erlöschen des Patents gestellt werden.

**Regel 11 Erlöschen**

- (1) Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung erlischt:
  - a) 20 Jahre nach dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung;
  - b) wenn der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Regel 10 darauf verzichtet;
  - c) wenn eine Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Das Erlöschen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr gilt als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten.

## **Regel 11 - Erlöschen**

1. Die vorgeschlagene Regel fasst die Fälle zusammen, in denen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung erlischt. Absatz 1 a) der vorgeschlagenen Regel ist an Artikel 63 (1) EPÜ angelehnt, wonach die Laufzeit des europäischen Patents zwanzig Jahre beträgt, gerechnet vom Anmeldetag an, Absatz 1 b) bezieht sich auf den Verzicht des Patentinhabers gemäß Regel 10, und Absatz 1 c) betrifft den Fall der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr (s. Artikel 11 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).
2. Für den in Absatz 1 c) genannten Fall wird der Tag des Wirksamwerdens des Erlöschens angegeben: Dann gilt das Erlöschen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten.

**TEIL III**                    **UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT****KAPITEL I**                    **REGISTER FÜR DEN EINHEITLICHEN PATENTSCHUTZ****Regel 12**                    **Einrichtung des Registers für den einheitlichen Patentschutz**

- (1) Das in Artikel 9 Absatz 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgesehene Register für den einheitlichen Patentschutz wird hiermit als gesonderter Teil des vom Europäischen Patentamt nach Artikel 127 EPÜ geführten Europäischen Patentregisters eingerichtet.
- (2) Die Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

## **Regel 12 - Einrichtung des Registers für den einheitlichen Patentschutz**

1. Siehe Erläuterungen zu Regel 13

**Regel 13 Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz**

- (1) In das Register für den einheitlichen Patentschutz werden folgende Angaben eingetragen:
- a) Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents;
  - b) Tag der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung für das europäische Patent;
  - c) Angaben zur Person des Vertreters des Inhabers des europäischen Patents nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 d) EPÜ; im Fall mehrerer Vertreter nur die Angaben zur Person des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten "und Partner" sowie im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 152 Absatz 11 EPÜ nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses;
  - d) Tag und Art der Entscheidung über die Eintragung der einheitlichen Wirkung des europäischen Patents;
  - e) Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung des europäischen Patents;
  - f) Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012;
  - g) teilnehmende Mitgliedstaaten, in denen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung einheitliche Wirkung hat, nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012;
  - h) Angaben zur Person des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 c) EPÜ;
  - i) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 EPÜ auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;
  - j) Rechte am europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung auf Antrag eines Beteiligten in dieser Durchführungsordnung vorgesehen ist;

## Regel 13 - Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz

### I. Allgemeines

1. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA im Sinne von Artikel 143 EPÜ zusätzliche Aufgaben, die dieses gemäß seinen "internen Regeln" ausführt. Nach Artikel 9 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gehören zu diesen Aufgaben die Eingliederung des Registers für den einheitlichen Patentschutz in das Europäische Patentregister sowie seine Verwaltung. Artikel 2 e) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 lautet wie folgt: "Register für den einheitlichen Patentschutz' bezeichnet das zum Europäischen Patentregister gehörende Register, in das die einheitliche Wirkung und etwaige Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Nichtigkeitsklärungen oder ein etwaiges Erlöschen eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingetragen werden."
2. Entsprechend den vorstehenden Vorschriften wird mit Regel 12 ein Register für den einheitlichen Patentschutz als integraler, aber gesonderter, d. h. abgegrenzter Bestandteil des gemäß Artikel 127 EPÜ beim EPA geführten Europäischen Patentregisters geschaffen.
3. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz für die Nutzer wird das Register für den einheitlichen Patentschutz als separater Teil des Europäischen Patentregisters eingerichtet, der alle Eintragungen zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung umfasst. Dem wird in der Online-Architektur des Registers für den einheitlichen Patentschutz angemessene Rechnung getragen. Eine starke Verzahnung zwischen dem herkömmlichen Europäischen Patentregister und dem Register für den einheitlichen Patentschutz (z. B. durch eine Verlinkung) soll eine einfache Bedienung durch die Nutzer gewährleisten. Entsprechende Links sind auch für das Register des Einheitlichen Patentgerichts denkbar.

- k) Lizenzzusagen des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien gemäß Artikel 9 Absatz 1 c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, falls der Patentinhaber deren Eintragung beantragt hat;
  - l) Tag der Abgabe und der Zurücknahme der in Regel 8 vorgesehenen Erklärung;
  - m) Tag des Erlöschens des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung;
  - n) Angaben über die Zahlung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung;
  - o) Hinweise auf dem Europäischen Patentamt übermittelte Angaben über Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht;
  - p) Tag und Art der vom Einheitlichen Patentgericht erlassenen Entscheidung über die Gültigkeit eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung;
  - q) Tag des Eingangs des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
  - r) Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
  - s) Tag der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
  - t) Tag der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens;
  - u) Tag der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für ein Erzeugnis, das durch das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung geschützt ist.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, dass in das Register für den einheitlichen Patentschutz andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden.

## II. Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz

4. Das Register für den einheitlichen Patentschutz muss alle Angaben enthalten, die ausdrücklich in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 aufgeführt sind, insbesondere die Eintragung der einheitlichen Wirkung und den Tag dieser Eintragung. Da jedoch die in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 enthaltene Liste der Angaben zum Register für den einheitlichen Patentschutz bei Weitem nicht vollständig ist, wird vorgeschlagen, analog zu Regel 143 (1) EPÜ eine Liste zusätzlicher Angaben aufzustellen.

## III. Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen (einschließlich Zwangslizenzen) und anderen Rechten

5. Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 enthält keine Vorschriften zu den Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen (einschließlich Zwangslizenzen) und anderen Rechten (wie dinglichen Rechten oder Pfand- und Sicherungsrechten) und speziell zu den Erfordernissen im Bezug auf den Antrag, schriftliche Beweismittel und Verwaltungsgebühren. Daher wird vorgeschlagen, dass die Regeln 22 bis 24 EPÜ entsprechend für Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz Anwendung finden (s. Regel 17 (2) b)). Hierdurch würde eine vollkommene Angleichung an die gängige Praxis des EPA gewährleistet.
6. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung kann nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen werden (Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Die Übertragung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen, wenn beim EPA Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass ein solcher Rechtsübergang stattgefunden hat. Der Eintragungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist (Regel 22 (1) und (2) EPÜ). Zum Nachweis des Rechtsübergangs sind geeignete schriftliche Beweismittel jeder Art zulässig.
7. Wird festgestellt, dass die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichen, so unterrichtet das EPA den Beteiligten, der die Übertragung beantragt, entsprechend und fordert ihn auf, die angegebenen Mängel zu beseitigen. Entspricht der Antrag den Erfordernissen der Regel 22 (1) EPÜ, so wird der Übergang unter dem Eingangstag des Antrags, der erforderlichen Beweismittel oder der Gebühr beim EPA eingetragen, je nachdem, welcher Tag der letzte ist. Für Entscheidungen über die Eintragung in das Register für den einheitlichen Patentschutz ist die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz zuständig.



8. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden (Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Es kann im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten Gegenstand von dinglichen Rechten und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein (s. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Zudem unterliegen Zwangslizenzen für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet (s. Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Regel 22 (1) und (2) EPÜ ist auch auf die Eintragung der Erteilung, der Begründung oder des Übergangs solcher Rechte anzuwenden (s. Regel 23 (1) EPÜ).
  9. Eine Lizenz wird im Register für den einheitlichen Patentschutz als ausschließliche Lizenz bezeichnet, wenn der Anmelder und der Lizenznehmer dies beantragen. Eine Lizenz wird als Unterlizenz bezeichnet, wenn sie von einem Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist (s. Regel 24 a) und b) EPÜ).
  10. Auf Antrag und vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr werden eingetragene Lizenzen und andere Rechte gelöscht, wenn Urkunden eingereicht werden, aus denen sich für das EPA ergibt, dass das Recht nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Rechtsinhabers darüber eingereicht wird, dass er in die Löschung einwilligt (Regel 23 (2) EPÜ).
- IV. Eintragung von Lizenzzusagen: nur auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (Regel 13 (1) k))**
11. Nach Artikel 9 (1) c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA die Entgegennahme und Eintragung von Lizenzzusagen des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien.
  12. Durch die Veröffentlichung der Lizenzzusagen im Register für den einheitlichen Patentschutz können alle, die an der Umsetzung einer bestimmten Norm interessiert sind, einen Überblick über die Patentnummer, die Patentansprüche, den für Lizenzfragen zuständigen Patentinhaber und die Art der Lizenzzusage erhalten. Dies kann die bilateralen Lizenzverhandlungen erleichtern, die für die erfolgreiche umfassende Einführung einer Norm erforderlich sind, und allen, die die Norm umsetzen, die Sicherheit geben, dass die patentierten Technologien den an einer Lizenz interessierten Parteien offenstehen.



13. Daher könnte es für den Inhaber eines normessenziellen Patents von Interesse sein, dass die Lizenzzusage nicht nur innerhalb des Normungsgremiums bekannt gemacht wird, sondern über die Veröffentlichung im Register für den einheitlichen Patentschutz auch der Außenwelt. Die Eintragung einer Lizenzzusage in das Register erfolgt auf freiwilliger Basis, ohne Zahlung einer Verwaltungsgebühr und nur auf ausdrücklichen Antrag des Patentinhabers (s. Regel 13 (1) k)). Zusätzliche Hinweise zu den genauen Informationen, die der Patentinhaber für die Zwecke der Eintragung einer Lizenzzusage einreichen muss, werden vom EPA veröffentlicht.
14. Sobald der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Zuge der Lizenzzusage eine Lizenz erteilt hat, kann diese wie oben ausgeführt nach Maßgabe der Regeln 22 bis 24 EPÜ, die entsprechend Anwendung finden, in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen werden.

#### V. Delegationsklausel für zusätzliche Registereinträge

15. Aus Gründen der Effizienz wird ein Absatz 2 vorgeschlagen, der analog zu Regel 143 (2) EPÜ die Vorschrift enthalten soll, dass der Präsident des EPA bestimmen kann, dass in das Register für den einheitlichen Patentschutz andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden (s. auch Artikel 16 (1) b) GPÜ 1989).
16. Im Interesse einer guten Patentinformationspolitik muss das Europäische Patentregister einschließlich seines künftigen gesonderten Teils - des Registers für den einheitlichen Patentschutz - laufend verbessert und erweitert werden, um das Register an die sich wandelnden Bedürfnisse seiner Nutzer anzupassen. Außerdem wäre es aufwändig und ineffizient, wegen jedes geringfügigen Registereintrags den Engeren Ausschuss um eine Änderung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz zu ersuchen.
17. Diese Überlegung liegt auch der Regel 143 (2) EPÜ zugrunde, die es dem Präsidenten des EPA ermöglicht, zusätzliche Angaben in das Europäische Patentregister eintragen zu lassen. So hat er beispielsweise per Beschluss verfügt, dass verschiedene Verfahrensereignisse zusätzlich aufgenommen wurden, z. B. der Tag der Absendung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts, nach Erstellung des europäischen Recherchenberichts ermittelte neue Schriftstücke oder der Tag der Stellung eines Antrags auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents.

**KAPITEL II      VERÖFFENTLICHUNGEN****Regel 14      Europäisches Patentblatt und Amtsblatt des Europäischen Patentamts**

- (1) Das in Artikel 129 a) EPÜ genannte Europäische Patentblatt enthält als gesonderten Teil die Angaben, deren Veröffentlichung diese Durchführungsordnung, der Vorsitzende des Engeren Ausschusses oder der Präsident des Europäischen Patentamts vorschreibt.
- (2) Das in Artikel 129 b) EPÜ genannte Amtsblatt enthält als gesonderten Teil allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorsitzenden des Engeren Ausschusses oder des Präsidenten des Europäischen Patentamts sowie sonstige die Anwendung des einheitlichen Patentschutzes betreffende Veröffentlichungen.

## Regel 14 - Europäisches Patentblatt und Amtsblatt des EPA

1. Artikel 129 a) EPÜ sieht vor, dass das EPA regelmäßig ein Europäisches Patentblatt veröffentlicht, das die Angaben enthält, deren Veröffentlichung das EPÜ, die Ausführungsordnung, der Vorsitzende des Engeren Ausschusses oder der Präsident des EPA vorschreibt.
2. Natürlich enthält Artikel 129 a) EPÜ derzeit keinen Verweis auf diese Durchführungsordnung. Daher erscheint eine besondere Vorschrift notwendig, die einen solchen Verweis explizit enthält und dadurch die Veröffentlichung der in dieser Durchführungsordnung festgelegten Angaben im Europäischen Patentblatt sicherstellt (das bibliografische Daten sowie Angaben nach Maßgabe von Regel 143 EPÜ enthält). Wie beim Register für den einheitlichen Patentschutz und bei der Akteneinsicht wäre es sinnvoll, auch im Europäischen Patentblatt ein gesondertes Kapitel für Angaben zum einheitlichen Patent vorzusehen.
3. Da der Engere Ausschuss und der Präsident des EPA Entscheidungen im Bereich des einheitlichen Patentschutzes treffen, werden die relevanten Texte in einem gesonderten Kapitel des Amtsblatts des EPA veröffentlicht.

**Regel 15            Veröffentlichung von Übersetzungen**

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die in Regel 6 Absatz 2 d) genannten Übersetzungen veröffentlicht werden und welche Angaben sie enthalten.

## Regel 15 - Veröffentlichung von Übersetzungen

1. Während eines Übergangszeitraums von maximal 12 Jahren, der am Tag des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 beginnt, sind dem Antrag auf einheitliche Wirkung Übersetzungen der Patentschrift gemäß Artikel 6 der Verordnung beizufügen:
2. Nach Artikel 6 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 und gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 143 EPÜ dem EPA die Aufgabe, die in Absatz 1 genannten Übersetzungen so bald wie möglich nach der Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung zu veröffentlichen. Der Wortlaut solcher Übersetzungen hat keine Rechtswirkung und dient allein Informationszwecken.
3. Es wird vorgeschlagen, die Übersetzungen in elektronischer Form zu veröffentlichen. Der Präsident des EPA erhält die Befugnis, eine geeignete Form für die elektronische Veröffentlichung auszuwählen. Diese könnte darin bestehen, die Übersetzungen in den öffentlichen Teil der Akte zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung aufzunehmen, wo sie von der Öffentlichkeit online eingesehen werden können.

**Regel 16**            **Aufnahme von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts  
in die Akte**

Erklärt das Einheitliche Patentgericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise für nichtig, so nimmt das Europäische Patentamt die ihm vom Gericht übersandte Abschrift der Entscheidung in die Akte zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung auf, wo sie im Wege der Akteneinsicht zugänglich ist.

## **Regel 16 - Aufnahme von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in die Akte**

1. Wird einem europäischen Patent einheitliche Wirkung verliehen, so wird keine gesonderte Patentschrift veröffentlicht. Es ist jedoch erforderlich, die Öffentlichkeit zu unterrichten, falls ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung vom Einheitlichen Patentgericht vollständig oder teilweise für nichtig erklärt wird (s. Artikel 65 des EPG-Übereinkommens).
2. Erklärt nach Artikel 65 (5) des EPG-Übereinkommens das Gericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise für nichtig, so übersendet es eine Abschrift der Entscheidung an das EPA und im Falle eines europäischen Patents an das nationale Patentamt des betreffenden Vertragsmitgliedstaats.
3. Das Europäische Patentamt nimmt diese ihm vom Gericht übersandte Abschrift der Entscheidung in die Akte zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung auf, wo sie im Wege der Akteneinsicht zugänglich ist. Das EPA veröffentlicht keine neue Patentschrift, wenn das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung teilweise für nichtig erklärt wird.

**TEIL IV**                    **GEMEINSAME VORSCHRIFTEN****Regel 17**                    **Allgemeine Vorschriften für das Verfahren**

- (1) Die folgenden Vorschriften des EPÜ sind entsprechend anzuwenden:  
Artikel 14 Absätze 1, 3 und 7; Artikel 113 Absatz 1; Artikel 114, 117, 119 und 120;  
Artikel 128 Absatz 4; Artikel 131 und 133; Artikel 134 Absätze 1, 5 und 8.
- (2) Die folgenden Vorschriften der Ausführungsordnung zum EPÜ sind entsprechend anzuwenden:
- a) Regeln 1 und 2; Regel 3 Absatz 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist;  
Regel 3 Absatz 3; Regeln 4 und 5;
  - b) Regeln 22 bis 24;
  - c) Regel 41 Absatz 2 c) und d);
  - d) Regel 50 Absätze 2 und 3;
  - e) Regel 111 Absatz 1; Regeln 112 und 113;
  - f) Regeln 115 bis 125;
  - g) Regeln 126 bis 130;
  - h) Regeln 131 und 134;
  - i) Regel 139 Satz 1 und Regel 140;
  - j) Regel 142;
  - k) Regeln 144 bis 147;
  - l) Regeln 148 bis 150;
  - m) Regeln 151 bis 153.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass unter der Bezeichnung "Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des EPÜ zu verstehen sind.

## Regel 17 - Allgemeine Vorschriften für das Verfahren

### I. Allgemeines

1. Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 besagt, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA im Sinne des Artikels 143 EPÜ verschiedene zusätzliche Aufgaben übertragen, die das EPA gemäß seinen "internen Regeln" ausführt. Aus Gründen der Klarheit und der Genauigkeit, d. h. auch der Rechtssicherheit, und weil nicht alle Verfahrensvorschriften des EPÜ im vorliegenden Kontext relevant sind, wird vorgeschlagen, die Verfahrensvorschriften des EPÜ (aus dem Übereinkommen und aus der Ausführungsordnung), die auf diese Durchführungsordnung Anwendung finden, vollständig aufzuführen (dies entspricht der in Regel 31 der Ausführungsordnung zum GPÜ 1989 verwendeten Rechtsetzungstechnik).
2. Die gewählte Rechtsetzungstechnik, d. h. die dynamische Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des EPÜ, ermöglicht eine automatische und vollständige Anpassung an die gängigen Verfahren und die einschlägige Praxis des EPA. Dadurch werden Rechtssicherheit und Klarheit für die mit den herkömmlichen Verfahren des EPA vertrauten Nutzer gewährleistet. In Bezug auf die Gesetzgebung stellt die dynamische Bezugnahme sicher, dass alle Änderungen von Verfahrensvorschriften des EPÜ, die vom Verwaltungsrat im Hinblick auf eine Verbesserung der Verfahren des EPA beschlossen werden, automatisch für die Zwecke dieser Durchführungsordnung anwendbar sind, ohne dass sie vom Engeren Ausschuss genehmigt werden müssen.
3. Nur in Ausnahmefällen wurden einzelne Vorschriften des EPÜ umformuliert und an die Erfordernisse der Verfahren im Bereich des einheitlichen Patentschutzes angepasst. Dies gilt insbesondere für alle Fristen, die im Einklang mit dem Ziel der Verordnung, die Gesamtdauer des Verfahrens für die Beantragung der einheitlichen Wirkung aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens zu halten, kurz angesetzt wurden.
4. Die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften des EPÜ wird bei der Umsetzung dieser Vorschrift mitunter eine Delegation von Befugnissen an den Präsidenten des EPA bedeuten. So hat der Präsident des EPA beispielsweise in Bezug auf die Umsetzung der Regel 144 d) EPÜ ("Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile") beschlossen, dass Schriftstücke von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden, wenn diese persönliche oder wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen würde. Dieser Beschluss würde ebenfalls Anwendung finden, weil er im Rahmen der entsprechend anwendbaren einschlägigen Vorschrift des EPÜ gefasst wurde. Auch hier ist das Ziel eine vollständige Anpassung an das gängige Verfahren vor dem EPA, um parallele Verfahren und damit einhergehende höhere Kosten zu vermeiden sowie Rechtssicherheit und Nutzerfreundlichkeit für die mit den Verfahren vor dem EPA vertrauten Nutzer zu gewährleisten.

- (4) Wird in dieser Durchführungsordnung oder in den laut dieser Durchführungsordnung entsprechend anwendbaren Vorschriften des EPÜ auf eine "zu bestimmende Frist" Bezug genommen, so wird diese Frist vom Europäischen Patentamt bestimmt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt eine vom Europäischen Patentamt bestimmte Frist nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als vier Monate.
- (5) Regel 133 Absatz 1 EPÜ ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das in der Vorschrift genannte Schriftstück nicht später als einen Monat nach Ablauf der Frist eingegangen ist.

5. Zu beachten ist, dass gemäß Regel 17 (3) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden sind, dass unter der Bezeichnung "Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des EPÜ zu verstehen sind; eine Ausnahme bildet Artikel 125 EPÜ, wo darunter die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verstehen sind. Somit bedeutet die Bezeichnung "Vertragsstaaten" in den Artikeln 119, 131, 133 und 134 Absätze 1, 5 und 8 EPÜ sowie in den Regeln 148 bis 150 EPÜ die Vertragsstaaten des EPÜ.

## II. Sprachenregelung

6. Artikel 14 (1) EPÜ legt die Amtssprachen des EPA fest, und Artikel 14 (3) EPÜ definiert den Begriff "Verfahrenssprache". Beide Vorschriften finden nach Maßgabe von Regel 17 (1) Anwendung. Der Antrag auf einheitliche Wirkung muss jedoch in der Verfahrenssprache eingereicht werden (s. Artikel 9 (1) g) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 6 (2)). Dabei wird von der Sprachenregelung im EPÜ abgewichen, wonach sich die Beteiligten im schriftlichen Verfahren grundsätzlich jeder der drei Amtssprachen des EPA bedienen können (s. Regel 3 (1) EPÜ). Daher wird vorgeschlagen, dass, sofern nichts anderes bestimmt ist, Regel 3 (1) Satz 1 EPÜ (sowie Regel 3 (3) EPÜ) entsprechend anzuwenden ist.
7. Als Sprache im schriftlichen Verfahren vor dem EPA kann sich jeder Beteiligte folglich jeder Amtssprache des EPA bedienen; eine Ausnahme bildet der Antrag auf einheitliche Wirkung selbst, der in der Verfahrenssprache eingereicht werden muss. In der Praxis werden die Nutzer bei der Beantragung der einheitlichen Wirkung ein eigens konzipiertes Formblatt ausfüllen, das u. a. den Antrag in den drei Amtssprachen des EPA enthalten wird.
8. Damit sich das unkomplizierte Verfahren zur Beantragung der einheitlichen Wirkung nicht verzögert, finden die Vorschriften des EPÜ keine Anwendung, wonach fristgebundene Schriftstücke in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht werden können, sofern eine Übersetzung innerhalb eines Monats eingereicht wird (Artikel 14 (4) EPÜ; Regel 3 (1) Satz 2 EPÜ und Regel 6 (2) EPÜ). Somit ist es beispielsweise nicht möglich, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen und eine Übersetzung innerhalb eines Monats nachzureichen. Bei Verfahren nach dem EPÜ ist das anders. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung oder einer Erwiderung auf eine Aufforderung des EPA, einen Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen, aber so gut wie nie Gebrauch gemacht.



### III. Akteneinsicht sowie Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten

9. Akteneinsicht muss in Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Eintragung der einheitlichen Wirkung sowie in alle Schriftstücke zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung gewährt werden. Daher wird die Schaffung eines gesonderten Teils in der bestehenden elektronischen Akte für die europäische Patentanmeldung und das europäische Patent vorgeschlagen.
10. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, dass Artikel 128 (4) EPÜ entsprechend auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung anzuwenden ist (s. auch Artikel 65 GPÜ 1989). Somit könnte auf Antrag in die Akten zu einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung Einsicht genommen werden, sofern die in den Regeln 144 bis 146 EPÜ festgelegten Modalitäten und Beschränkungen gewahrt werden, die ebenfalls entsprechend anzuwenden sind.
11. In Bezug auf die Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten wird vorgeschlagen, dass Regel 147 EPÜ entsprechend anzuwenden ist.

### IV. Vertretung

12. Es wird vorgeschlagen, dass die Artikel 133 und 134 Absätze 1, 5 und 8 EPÜ sowie die Regeln 151 bis 153 EPÜ entsprechend anzuwenden sind. Mit anderen Worten findet fast das gesamte Regelwerk des EPA mit Ausnahme einiger im vorliegenden Kontext nicht relevanter Vorschriften zur Liste der zugelassenen Vertreter unverändert Anwendung. Wie unter Nummer 5 erläutert, sind unter der in den Artikeln 133 und 134 EPÜ verwendeten Bezeichnung "Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des EPÜ zu verstehen und nicht die 25 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten (s. Regel 17 (3)).
13. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein spanisches Unternehmen mit Sitz in Spanien für die Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung und alle anderen Verfahren im Zusammenhang mit einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung nicht der Vertretungspflicht durch einen zugelassenen Vertreter unterliegt. Hat eine juristische Person ihren Sitz aber nicht in einem Vertragsstaat des EPÜ, so muss sie in jedem Verfahren in Bezug auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung einschließlich der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen durch ihn vornehmen.



**V. Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme, Zustellungen und Fristen**

14. Die Kapitel III (Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme) und IV (Zustellungen) des Siebenten Teils der Ausführungsordnung zum EPÜ sind entsprechend anzuwenden.
15. In Bezug auf die Berechnung der Fristen gilt die Regel 131 EPÜ entsprechend. Um die Gesamtdauer des Verfahrens für die Beantragung der einheitlichen Wirkung aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens zu halten, werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 verschiedene Abweichungen gegenüber den im EPÜ vorgesehenen Fristen vorgeschlagen: Regel 17 (4) ist inhaltlich mit Regel 132 EPÜ identisch, wobei allerdings die Mindestfrist von zwei Monaten auf einen Monat reduziert ist. Außerdem weist Regel 17 (5) gesondert auf Regel 133 EPÜ hin, die mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das in der Vorschrift genannte Schriftstück nicht später als einen Monat nach Ablauf der Frist eingegangen ist.

**Regel 18            Mündliche Verhandlung**

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder, sofern das Europäische Patentamt dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt. Das Europäische Patentamt kann jedoch einen Antrag auf erneute mündliche Verhandlung ablehnen, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.
- (2) Eine mündliche Verhandlung vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz findet im Verfahren zur Beantragung einheitlicher Wirkung auf Antrag des Inhabers des europäischen Patents aber nur statt, wenn die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet.
- (3) Die mündliche Verhandlung vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ist nicht öffentlich.

## Regel 18 - Mündliche Verhandlung

1. Gemäß Artikel 116 (1) EPÜ, in dem das grundlegende Recht auf eine mündliche Verhandlung verankert ist, sieht Absatz 1 vor, dass eine mündliche Verhandlung entweder, sofern die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten stattfindet. Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz kann jedoch einen Antrag auf erneute mündliche Verhandlung ablehnen, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.
2. Im Interesse der Verfahrenseffizienz wird jedoch vorgeschlagen, den Grundsatz, wonach auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung abzuhalten ist, im Verfahren zur Beantragung einheitlicher Wirkung ausdrücklich zu begrenzen. So soll eine mündliche Verhandlung in solchen Verfahren normalerweise ausgeschlossen werden und nur stattfinden, wenn die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet. Dies wird nur in Ausnahmefällen der Fall sein, in denen sich Fragen zur Eintragung der einheitlichen Wirkung aller Voraussicht nach im persönlichen Dialog schneller klären lassen.
3. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Verfahren zur Eintragung der einheitlichen Wirkung möglichst zügig durchgeführt werden. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung auf Antrag des Patentinhabers in einem Fall, in dem das EPA beabsichtigt, den Antrag auf einheitliche Wirkung abzulehnen, würde das gesamte Verfahren grundsätzlich erheblich verzögern, weil das EPA die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß vorbereiten müsste (Ladung des Patentinhabers mindestens zwei Monate im Voraus, s. Regel 17 (2) f)). Da die Patentinhaber bei der Beantragung der einheitlichen Wirkung vermutlich generell hilfsweise eine mündliche Verhandlung beantragen würden, wäre dies auch sehr kostenintensiv (Erstellung des der Ladung beigefügten Bescheids, Bereitstellung von Dolmetschern, Führen der Niederschrift). Zudem würde eine mündliche Verhandlung nicht zu mehr Klarheit führen, weil etwaige formale Mängel in der Regel nicht beseitigt werden können und die Rechtslage in der Mehrzahl der Fälle eindeutig und klar sein wird (s. Regeln 5 und 6).
4. Mündliche Verhandlungen in anderen Verfahren, wie etwa im Verfahren zur Wiedereinsetzung in die Frist für die Entrichtung der Jahresgebühren oder in die Frist für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung, sind von dieser Beschränkung nicht betroffen und entsprechend dem vorgeschlagenen Absatz 1 auf Antrag abzuhalten.

**Regel 19                    Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) Der Inhaber eines europäischen Patents oder eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Europäischen Patentamt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Versäumung dieser Frist zur unmittelbaren Folge hat, dass das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gemäß Regel 11 Absatz 1 c) erlischt oder der Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt.
- (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist schriftlich zu stellen. Wird Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 5 Absatz 1 beantragt, so ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Die versäumte Handlung ist innerhalb der nach Absatz 2 maßgeblichen Antragsfrist nachzuholen.
- (4) Das Europäische Patentamt gibt dem Antrag statt, wenn die in dieser Regel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls weist es den Antrag zurück.
- (5) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.
- (6) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen sind die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und die in Regel 6 Absatz 3 genannte Frist.
- (7) Wer in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts nach Absatz 1 und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung im Register für den einheitlichen Patentschutz in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

## Regel 19 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Es wird vorgeschlagen, dass in allen Verfahren zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung einschließlich des Verfahrens zur Beantragung der einheitlichen Wirkung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als einziges anwendbares Rechtsmittel eingeführt werden soll. Aufgrund redaktioneller Zwänge würden Verweise auf die vielen verschiedenen Vorschriften des EPÜ, die die Wiedereinsetzung und ihre Wechselwirkungen mit der Weiterbehandlung regeln, zu Unklarheiten und einer schweren Lesbarkeit führen. Daher wurde eine neue umfassende Vorschrift formuliert.
2. Ein typischer Fall, der zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann, ist die nicht rechtzeitige Entrichtung der Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung. Für den Fall, dass der Inhaber des europäischen Patents den Antrag auf einheitliche Wirkung gar nicht oder zu spät stellt, wird vorgeschlagen, dass eine Wiedereinsetzung in die in Regel 6 (1) festgelegte nicht verlängerbare Frist von einem Monat möglich ist. Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass in einem solchen Fall der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen ist. Die versäumte Handlung, d. h. die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung, ist ebenfalls innerhalb dieser Zweimonatsfrist nachzuholen.
3. Die besondere Frist von zwei Monaten anstelle der üblichen Einjahresfrist ist darauf zurückzuführen, dass das Verfahren zur Beantragung der einheitlichen Wirkung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 aus Gründen der Rechtssicherheit ein zügiges Verfahren mit einer kurzen Gesamtdauer sein sollte. Oberstes Interesse ist daher eine frühzeitige Klärung der Rechtslage in der Phase der Ungewissheit nach der Erteilung, wo sich der Patentinhaber für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung oder für ein anderes System mit Validierungen auf nationaler Ebene entscheiden kann (s. auch die besondere Frist für die Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist gemäß Artikel 87 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 136 EPÜ).
4. Aus demselben Grund - d. h. möglichst kurzes Verfahren - wird vorgeschlagen, die in Regel 7 (3) genannte Frist (d. h. die Einmonatsfrist für die Beseitigung formaler Mängel im Antrag auf einheitliche Wirkung) von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen.

**Regel 20            Form der Entscheidungen**

Entscheidungen des Europäischen Patentamts, gegen die gemäß Artikel 32 Absatz 1 i) des EPG-Übereinkommens Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben werden kann, sind zu begründen und mit einem Hinweis darüber zu versehen, dass gegen die Entscheidung die Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht statthaft ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung des Hinweises keine Ansprüche herleiten.

**Regel 20 - Form der Entscheidungen**

1. Die vorgeschlagene Regel 20 entspricht im Wesentlichen Regel 111 (2) EPÜ, enthält aber einige notwendige Anpassungen, weil für Klagen gegen Entscheidungen des EPA das Einheitliche Patentgericht zuständig ist.

**Regel 21            Abhilfe**

- (1) Wird das Europäische Patentamt vom Einheitlichen Patentgericht darüber informiert, dass eine Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung des Europäischen Patentamts zulässig ist, und erachtet es diese für begründet, so hat es innerhalb von [zwei Monaten] nach Eingang der Klage
- a) der Klage im Sinne der Anordnung des Gerichts oder des Rechtsbehelfs des Klägers abzuhelpen und
  - b) dem Einheitlichen Patentgericht mitzuteilen, dass der Klage abgeholfen wurde.

## Regel 21 - Abhilfe

1. Die vorgeschlagene Regel 21 entspricht weitgehend Artikel 109 EPÜ und ist analog zu Regel 91 des Entwurfs der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (31. Januar 2013 - Entwurf 16, im Folgenden GO-Entwurf EPG).
2. Für Klagen gegen Entscheidungen, die das EPA in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des EPA (s. Regel 88 GO-Entwurf EPG - "Klagen auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung des Amts") das Einheitliche Patentgericht zuständig (s. Artikel 32 (1) i) EPG-Übereinkommen).
3. Dann nimmt das EPG eine Zulässigkeitsprüfung vor (und der Anmelder kann etwaige Mängel beseitigen). Falls die Klage zulässig ist, übermittelt sie das EPG gemäß Regel 90 GO-Entwurf EPG an das EPA. Gemäß Regel 91 GO-Entwurf EPG kann das EPA der Klage innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags abhelfen und das Gericht entsprechend unterrichten.
4. Die vorgeschlagene Regel 21 lehnt sich an dieses Verfahren an. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die im GO-Entwurf EPG vorgesehene Einmonatsfrist für die Abhilfe der Klage und die Unterrichtung des Gerichts recht kurz ist. Falls die Abhilfe ein effizientes und funktionsfähiges System sein soll, benötigt das Amt mehr Zeit, d. h. mindestens zwei Monate (nach der derzeitigen Praxis des EPA beträgt diese Frist drei Monate, s. Art. 109 EPÜ). Aus diesen Gründen weicht der vorliegende Vorschlag vom Vorschlag in Bezug auf den GO-Entwurf EPG ab.
5. Da für Klagen gegen Entscheidungen, die das EPA in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, das Einheitliche Patentgericht und nicht das EPA zuständig ist, das einen Überprüfungsmechanismus nach Erlass der Entscheidung ohne Einschaltung des EPG hätte vorsehen können, wird vorgeschlagen, im Rahmen der Umsetzung ein internes Verfahren (z. B. interne Richtlinien) einzuführen, das in Fällen, in denen mit einer ablehnenden Entscheidung (z. B. der Zurückweisung eines Antrags) zu rechnen ist oder in denen komplexe rechtliche Fragen zu klären sind, sicherstellt, dass vor Ergehen der Entscheidung ein Jurist hinzugezogen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass Entscheidungen des EPA, gegen die Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben werden kann, rechtlich fundiert sind.

**TEIL V**                      **FINANZVORSCHRIFTEN****Regel 22**                      **Deckung der dem Europäischen Patentamt entstehenden Kosten<sup>1</sup>**

- (1) Die Kosten, die dem Europäischen Patentamt bei der Durchführung der ihm gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragenen Aufgaben entstehen, sind nach Maßgabe von Artikel 146 EPÜ von den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu tragen und nach Maßgabe von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 durch die Einnahmen aus den Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu decken.
- (2) Führt die Anwendung von Absatz 1 nicht zu einem Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben, so finden die maßgebenden Vorschriften des EPÜ Anwendung.
- (3) Die Durchführung der Absätze 1 und 2 stellt die kostenneutrale Ausführung der dem Europäischen Patentamt übertragenen Aufgaben sicher. Sie bestimmt sich nach der Finanzordnung der EPO.

---

<sup>1</sup> Wird im Zusammenhang mit den finanziellen Aspekten zu erörtern sein.

**Regel 22 - Deckung der dem Europäischen Patentamt entstehenden Kosten**

1. Gemäß Artikel 146 EPÜ und Artikel 10 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 muss sich das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung selbst tragen und so umgesetzt werden, dass Haushaltsneutralität gewährleistet ist.
2. Absatz 2 bezieht sich insbesondere auf eine Situation, wie sie in der Anfangsphase eintreten könnte.

**ANLAGE 1 DARSTELLUNG ALLER ÄNDERUNGEN IN SC/3/14**

**DURCHFÜHRUNGSORDNUNG**

**zur Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und zur Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen**

**(im Folgenden "Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz")**

**TEIL I            INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN****KAPITEL I        GEGENSTAND****Regel 1            Gegenstand**

- (1) Hiermit übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem Europäischen Patentamt die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben. Bei der Durchführung dieser Aufgaben wendet das Europäische Patentamt diese Durchführungsordnung an und ist im Falle von Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 i) des EPG-Übereinkommens an die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts gebunden.
- (2) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften dieser Durchführungsordnung und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 oder der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 gehen die Vorschriften der Verordnungen vor.

**Regel 1 - Gegenstand**

1. Artikel 142 (1) EPÜ sieht vor, dass eine Gruppe von Vertragsstaaten in einem besonderen Übereinkommen bestimmen kann, dass die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind. Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sieht vor, dass diese Verordnung ein besonderes Übereinkommen im Sinne von Artikel 142 (1) EPÜ darstellt. Zudem heißt es in Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung einen einheitlichen Charakter hat. Daher sind gemäß Artikel 142 (2) EPÜ die Vorschriften des Neunten Teils des EPÜ - Besondere Übereinkommen - anzuwenden.
2. Die Gruppe von Vertragsstaaten im Sinne von Artikel 142 (1) EPÜ kann dem Europäischen Patentamt (im Folgenden "EPA") zusätzliche Aufgaben übertragen (s. Artikel 143 (1) EPÜ). Für die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben können im EPA besondere, den Vertragsstaaten der Gruppe gemeinsame Organe gebildet werden (s. Artikel 143 (2) EPÜ). Im Einklang mit diesen Grundsätzen definiert die vorgeschlagene Regel 1 (1) den Gegenstand dieser Durchführungsordnung, nämlich die Festlegung der Vorschriften für die Durchführung der Aufgaben, die dem EPA gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 übertragen werden. Diese Durchführungsordnung wird als "Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz" bezeichnet (vgl. Titel).
3. Regel 1 Absatz 1 besagt, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben dem EPA kraft dieser Durchführungsordnung übertragen werden. Bei der Durchführung dieser Aufgaben ist das EPA im Falle von Klagen nach Artikel 32 (1) i) des EPG-Übereinkommens an die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) gebunden.
4. Die vorgeschlagene Regel 1 (2) enthält eine Kollisionsvorschrift, die Artikel 164 (2) EPÜ nachgebildet ist. Sie gewährleistet, dass die Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 den Vorschriften dieser Durchführungsordnung vorgehen. Widerspricht eine Auslegung der Durchführungsordnung den Vorschriften und Grundsätzen einer der beiden Verordnungen, so kann ihr nicht gefolgt werden, und das EPA muss zur Lösung der Kollision eine angemessene Auslegung heranziehen, die mit den Verordnungen konform ist.

## KAPITEL II ENGERER AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS

## Regel 2 Befugnisse und Pflichten

- (1) Der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats ist befugt, ~~zu erlassen und zu ändern:~~
- a) diese Durchführungsordnung;
  - b) die Gebührenordnung;
  - c) sonstige Finanz- und Haushaltsvorschriften oder -entscheidungen;
  - d) seine Geschäftsordnung.
- (2) ~~[Der Engere Ausschuss stellt den Haushaltsplan sowie etwaige Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 fest.]~~
- ② Der Engere Ausschuss gewährleistet die Verwaltung und Überwachung der Tätigkeit im Zusammenhang mit den dem Europäischen Patentamt gemäß Regel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben.

## Regel 2 - Befugnisse und Pflichten des Engeren Ausschusses

1. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben in ihrer konstituierenden Sitzung am 20. März 2013 ~~vereinbart~~, den Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation im Sinne von Artikel 145 (1) EPÜ und gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einzusetzen ~~eingesetzt~~.
2. Artikel 145 (2) EPÜ sieht vor, dass die Zuständigkeit und die Tätigkeit des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats von der in Artikel 142 (1) EPÜ genannten Gruppe von Vertragsstaaten bestimmt werden.
3. Gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer im Rahmen des EPÜ eingegangenen internationalen Verpflichtungen für die Einhaltung dieser Verordnung und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Zudem gewährleisten die teilnehmenden Mitgliedstaaten als EPÜ-Vertragsstaaten die Verwaltung und Überwachung der Tätigkeit im Zusammenhang mit den in Artikel 9 (1) der Verordnung genannten Aufgaben; sie sorgen ferner dafür, dass die Höhe der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung und die anteilige Verteilung der Jahresgebühren im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung festgelegt werden. Hierzu setzen sie einen Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation im Sinne von Artikel 145 EPÜ ein.
4. Analog zu den im EPÜ vorgesehenen Befugnissen des Verwaltungsrats (s. Artikel 33 (1) und (2) sowie 46 EPÜ) wird vorgeschlagen, dass der Engere Ausschuss befugt sein soll, diese Durchführungsordnung, die Gebührenordnung, sonstige Finanz- und Haushaltsvorschriften oder -entscheidungen sowie seine Geschäftsordnung ~~zu erlassen und zu ändern~~. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Absatzes 1 entspricht Artikel 9 (5) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses.

5. ~~[Absatz 2 sieht vor, dass der Engere Ausschuss als Unterorgan des Verwaltungsrats den Haushaltsplan und etwaige Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltspläne im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 feststellt.]~~
5. Absatz 2 sieht vor, dass der Engere Ausschuss gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 145 (1) EPU die Verwaltung und Überwachung der Tätigkeit im Zusammenhang mit den dem EPA übertragenen Aufgaben gewährleistet.
6. Zusammensetzung, Vorsitz, Abstimmungsmodus und alle anderen Fragen der Verfahren und der Funktionsweise des Engeren Ausschusses sind in der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses festgeschrieben.

**KAPITEL III      AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES PRÄSIDENTEN DES EPA UND  
BESONDERER ORGANE DES EPA**

**Regel 3            Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Europäischen  
Patentamts**

Die Leitung der in Regel 4 genannten Abteilung für den einheitlichen Patentschutz obliegt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, der dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats gegenüber für die Tätigkeit der Abteilung verantwortlich ist. Zu diesem Zweck ist Artikel 10 Absätze 2 und 3 EPÜ entsprechend anzuwenden.

**Regel 3 - Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Europäischen Patentamts**

1. Bei der vorgeschlagenen Regel 3 geht es um eine Wiederholung und Klärung der im EPÜ und in dieser Durchführungsordnung festgelegten Leitungsaufgaben des Präsidenten: die Befugnis zur Leitung des nach Artikel 143 EPÜ gebildeten besonderen Organs, d. h. der gebildeten Abteilung für den einheitlichen Patentschutz gemäß Regel 4 (1), wird darin festgeschrieben. Die dem EPA nach Regel 1 (1) übertragenen Aufgaben werden unter der Verantwortung dieser Abteilung durchgeführt. Diese Abteilung ist nach Regel 4 (2) verantwortlich für die Durchführung der dem EPA nach Regel 1 (1) übertragenen Aufgaben.
2. Mit der vorgeschlagenen Regel wird auch dem in Artikel 145 (1) EPÜ verankerten Grundsatz entsprochen, wonach der Präsident des EPA dem Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats gegenüber für die Tätigkeit der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz verantwortlich ist (s. auch Art. 10 (1) EPÜ).
3. Statt alle in Artikel 10 (2) und (3) EPÜ genannten weiteren Aufgaben und Befugnisse aufzuführen, wird in Übereinstimmung mit Artikel 143 (2) EPÜ vorgeschlagen, in der Regel anzugeben, dass im Einklang mit der ständigen Praxis der Europäischen Patentorganisation ist Artikel 10 (2) und (3) EPÜ entsprechend anzuwenden ist.
4. So trifft der Präsident des EPA insbesondere alle für die Tätigkeit der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Unterrichtung der Öffentlichkeit (s. Artikel 10 (2) a) EPÜ). Außerdem kann er dem Engeren Ausschuss Vorschläge für eine Änderung dieser Durchführungsordnung und für Beschlüsse vorlegen, die zur Zuständigkeit des Engeren Ausschusses gehören (s. Artikel 10 (2) c) EPÜ). Die Möglichkeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Engeren Ausschuss nach Maßgabe von Artikel 8 (2) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses nach Belieben Vorschläge zu unterbreiten, bleibt hiervon natürlich unberührt. Zudem legt der Präsident des EPA dem Engeren Ausschuss jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor (s. Artikel 10 (2) e) EPÜ).

#### Regel 4 Abteilung für den einheitlichen Patentschutz

- (1) Im Europäischen Patentamt wird hiermit eine Abteilung für den einheitlichen Patentschutz als besonderes Organ im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 EPÜ gebildet.
- (2) Die dem Europäischen Patentamt gemäß Regel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben werden unter der Verantwortung der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz durchgeführt.
- (3) Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.
- (4) Der Präsident des EPA kann mit der Wahrnehmung von Geschäften, die der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz obliegen und rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine rechtskundigen Mitglieder sind.

#### Regel 4 - Abteilung für den einheitlichen Patentschutz

1. Gemäß Artikel 143 (1) EPÜ kann die Gruppe von Vertragsstaaten, die von der Ermächtigung nach Artikel 142 (1) EPÜ Gebrauch gemacht hat, dem EPA zusätzliche Aufgaben übertragen. Außerdem können nach Artikel 143 (2) EPÜ für die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben im EPA besondere, der Gruppe von Vertragsstaaten gemeinsame Organe gebildet werden. Weiter regelt Artikel 143 (2) EPÜ, dass die Leitung dieser besonderen Organe dem Präsidenten des EPA obliegt und dass Artikel 10 (2) und (3) EPÜ entsprechend anzuwenden ist. Laut Artikel 145 (1) EPÜ überwacht der engere Ausschuss des Verwaltungsrats die Tätigkeit der nach Artikel 143 (2) EPÜ gebildeten besonderen Organe.
2. Es wird vorgeschlagen, ein solches besonderes Organ zu bilden und es "Abteilung für den einheitlichen Patentschutz" zu nennen. Ein solches besonderes Organ wird für die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten zusätzlichen Aufgaben zuständig sein, die dem EPA von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Regel 1 (1) übertragen werden. Die in Artikel 15 EPÜ genannten Organe sind nicht zuständig für diese zusätzlichen Aufgaben, die außerhalb des normalen EPA-Erteilungsverfahrens liegen. Deshalb muss ein besonderes Organ gebildet werden. Damit wird klargestellt, dass die mit den im EPÜ vorgesehenen Verfahren betrauten Organe, nämlich die Recherchen-, Prüfungs-, und Einspruchsabteilungen sowie die Rechtsabteilung und die Beschwerdekammern, keinerlei Zuständigkeit für das einheitliche Patent besitzen. Insbesondere müssen Klagen gegen Entscheidungen der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz vor dem Einheitlichen Patentgericht (s. Artikel 32 (1) i) und 47 (7) EPG-Übereinkommen) erhoben werden und nicht vor den Beschwerdekammern des EPA.
3. Da die von der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz zu treffenden Entscheidungen überwiegend rechtlichen Charakter haben, wird vorgeschlagen, dass diese Entscheidungen von einem rechtskundigen Mitglied getroffen werden (s. auch Artikel 20 (2) EPÜ). Dies steht im Einklang mit Artikel 8 (6) EPG-Übereinkommen, wonach jeder Spruchkörper der Zentralkammer, der mit Klagen nach Artikel 32 (1) i) EPG-Übereinkommen befasst ist, aus (drei) rechtlich qualifizierten Richtern besteht.

4. Absatz 4 sieht vor, dass der Präsident des EPA mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte, die der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz obliegen und rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen kann, die keine rechtskundigen Mitglieder sind (d. h. Formalsachbearbeiter). Also können zu Bedingungen, die vom Präsidenten des EPA festzulegen sind, z. B. wenn ein Antrag unstrittig ist oder eine Aufgabe keine komplexen Rechtsfragen betrifft, bestimmte Aspekte des Verfahrens Formalsachbearbeitern übertragen werden.
5. Für die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ~~wird keine zusätzliche administrative Infrastruktur erforderlich sein~~. Sie wird nämlich eine virtuelle Abteilung sein, in dem Sinne, dass es sich bei ihrem Personal um das vorhandene Personal der Rechtsabteilung nach Artikel 20 EPÜ handeln wird, deren Aufgaben mit den Zuständigkeiten der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz identisch sind oder diesen ähneln. Die Abteilung wird also eine doppelte Funktion haben und Entscheidungen entweder in ihrer Eigenschaft als Abteilung für den einheitlichen Patentschutz oder als Rechtsabteilung treffen. Durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur und des vorhandenen Fachwissens können die Zusatzkosten niedrig gehalten werden.

**TEIL II** VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT GEMÄSS DEN VERORDNUNGEN (EU) NR. 1257/2012 UND NR. 1260/2012

**KAPITEL I ANTRAG AUF EINHEITLICHE WIRKUNG**

**Regel 5 Allgemeines**

- (1) Auf Antrag des Inhabers eines europäischen Patents wird die einheitliche Wirkung vom Europäischen Patentamt in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.
- (2) Einheitliche Wirkung wird nur eingetragen, wenn das europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist.

**Regel 5 - Antrag auf einheitliche Wirkung - Allgemeines**

**Erfordernisse für die Eintragung der einheitlichen Wirkung**

1. Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass einheitlicher Patentschutz nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 verfahrensrechtlich auf formellen Antrag des Inhabers eines europäischen Patents beim EPA hin gewährt wird.
2. Absatz 2 enthält die materiellrechtlichen Erfordernisse für die Erlangung einheitlicher Wirkung. ~~Vor dem Hintergrund der Konsultationen und der Diskussionen über die drei verschiedenen Optionen, die in der früheren Fassung dieses Dokuments (SC/16/13) enthalten waren, wird für den Wortlaut der vorgeschlagenen Regel 5 (2) die Option 1 vorgeschlagen, die als am besten geeignet gilt, insbesondere was die Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/12 betrifft. Dementsprechend wird vorgeschlagen, Erhält am Wortlaut von Artikel 3 (1) in Verbindung mit Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 festzuhalten: Die einheitliche Wirkung wird nur dann eingetragen, wenn das europäische Patent mit demselben Anspruchssatz und für alle 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurde, und zwar unabhängig davon, ob diese Staaten zu einem bestimmten Zeitpunkt das EPG-Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht.~~
3. Der territoriale Geltungsbereich eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, für das die einheitliche Wirkung bereits im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist, ist ~~dann nach Artikel 18 (2) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 zu bestimmen, d. h. durch Verweis auf den Tag der Eintragung. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nach Artikel 18 (2) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einheitliche Wirkung hat, werden zu Informationszwecken im Register für den einheitlichen Patentschutz angegeben (s. Regel 13 (1) g)).~~
4. Ist mindestens eines der beiden in Absatz 2 dargelegten gemeinsamen Erfordernisse (d. h. Benennung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten im erteilten europäischen Patent und gleiche Ansprüche für all diese Mitgliedstaaten) nicht erfüllt, so kann vom EPA keine einheitliche Wirkung eingetragen werden (s. Artikel 3 (1) und Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).

5. Es wurde keine ausdrückliche Ermächtigung zur Einführung einer speziellen Gebühr für den Antrag auf einheitliche Wirkung aufgenommen. Eine solche Gebühr wäre ein zusätzliches formales und finanzielles Erfordernis, das in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 nicht vorgesehen ist und das Verfahren für die Beantragung der einheitlichen Wirkung unnötig kompliziert machen und somit verzögern könnte (weil die Einführung einer Gebühr unweigerlich dazu führen würde, dass Gebühren nicht, teilweise oder verspätet gezahlt würden und damit Abhilfemöglichkeiten, Zuschlagsgebühren, Sanktionen - z. B. dass der Antrag als nicht gestellt gälte - usw. erforderlich würden), obwohl das Verfahren eigentlich so einfach und attraktiv wie möglich sein sollte.

## II. Mehrere Patentinhaber für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten

6. Einheitliche Wirkung kann auch im Falle eines europäischen Patents beantragt werden, das mehreren Patentinhabern für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt worden ist, solange dieses europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist. Verfahrensrechtlich muss der Antrag dann vom gemeinsamen Vertreter gemäß Regel 151 EPÜ gestellt werden (s. Regel 17 (2), wonach Regel 151 EPÜ entsprechend anzuwenden ist).

7. [Um sicherzustellen, dass alle Patentinhaber tatsächlich damit einverstanden sind, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung begehrt wird und kein herkömmliches europäisches Patent, das in den einzelnen EPÜ-Vertragsstaaten validiert wird, ist eine Erklärung nach Maßgabe von Regel 6 (2) a) einzureichen, wonach alle Patentinhaber der Stellung des Antrags zustimmen. Falls diese Erklärung nicht innerhalb der Einmonatsfrist nach Regel 6 (1) eingereicht wird, kann sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung einer Aufforderung durch das EPA, den Mangel gemäß Regel 7 (3) zu beseitigen, nachgereicht werden. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, so weist das EPA den Antrag auf einheitliche Wirkung zurück.]

## Regel 6 Erfordernisse des Antrags auf einheitliche Wirkung

- (1) Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beim Europäischen Patentamt zu stellen. **Er kann nicht zurückgenommen werden.**
- (2) Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist schriftlich in der Verfahrenssprache zu stellen und muss enthalten:
  - a) Angaben zur Person des antragstellenden Inhabers des europäischen Patents (im Folgenden "Antragsteller") nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 c) EPÜ **(sowie im Falle mehrerer Patentinhaber für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten - eine Erklärung, dass alle Patentinhaber der Stellung des Antrags zustimmen);**
  - b) die Nummer des europäischen Patents, dem einheitliche Wirkung verliehen werden soll;
  - c) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, Angaben zur Person nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 d) EPÜ;
  - d) eine Übersetzung des europäischen Patents nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 entsprechend folgender Regelung:
    - sofern die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents ins Englische oder
    - sofern die Verfahrenssprache Englisch ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents in eine andere Amtssprache der Europäischen Union.

## Regel 6 - Erfordernisse des Antrags auf einheitliche Wirkung

1. Während die materiellrechtlichen Erfordernisse für die Erlangung einheitlicher Wirkung in Regel 5 (2) dargelegt sind, enthält Regel 6 die formalen Erfordernisse.
2. In Absatz 1 der vorgeschlagenen Regel wird nach Maßgabe von Artikel 9 (1) g) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 die Frist für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung auf einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt festgesetzt. **Das Verbot, den Antrag zurückzunehmen, gewährleistet Rechtssicherheit und vermeidet Schwierigkeiten hinsichtlich der Bedingungen für eine Zurücknahme und der Möglichkeit der späteren Stellung eines neuen Antrags.**
3. Zur Vermeidung formaler Mängel beabsichtigt das EPA, für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung geeignete (elektronische) Formblätter mit Kästchen zum Ankreuzen bereitzustellen, die den Patentinhaber auf die einschlägigen formalen Erfordernisse hinweisen.
4. Versäumt der Patentinhaber die Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung, d. h. stellt er keinen entsprechenden Antrag beim EPA, so ist eine Wiedereinsetzung in die in Regel 6 (1) genannte Frist möglich. Analog zur Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist nach Artikel 87 (1) EPÜ (s. Regel 19 (2)) ist der Wiedereinsetzungsantrag aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der genannten Frist zu stellen, und die versäumte Handlung, d. h. die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung, ist innerhalb dieser Frist nachzuholen (Regel 19 (3)). Für den Fall eines zu spät, d. h. nach Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1), gestellten Antrags auf einheitliche Wirkung wird auf die Erläuterungen zu Regel 7 verwiesen.
5. Absatz 2 regelt die Sprache, die nach Maßgabe von Artikel 9 (1) g) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 zu verwenden ist, d. h. die Verfahrenssprache, sowie das Schriftformerfordernis gemäß dem EPÜ. Absatz 2 a) ist erforderlich, damit das EPA feststellen kann, ob der Antragsteller wirklich der Patentinhaber ist. **Bezüglich der Erklärung, die im Falle mehrerer Patentinhaber für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten einzureichen ist, siehe die Erläuterungen zu Regel 5.** Die Nummer des europäischen Patents ist zur Ermittlung des Patents erforderlich, dem einheitliche Wirkung verliehen werden soll. Absatz 2 c) wird für den Fall benötigt, dass ein Vertreter bestellt wurde. Absatz 2 d) enthält das während einer Übergangszeit geltende Übersetzungserfordernis gemäß Artikel 9 (1) h) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 6 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012. Nach Ablauf der Übergangszeit muss dieses Erfordernis entfallen.

## Regel 7 Prüfung des Antrags durch das Europäische Patentamt

- (1) Sind die Erfordernisse der Regel 5 Absatz 2 erfüllt und entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung Regel 6, so trägt das Europäische Patentamt die einheitliche Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz ein und teilt dem Antragsteller den Tag dieser [der] Eintragung mit. [Der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung ist der Tag, an dem alle in Regel 6 genannten Erfordernisse erfüllt sind.]
- (2) Sind die Erfordernisse der Regel 5 Absatz 2 nicht erfüllt oder entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung nicht Regel 6 Absatz 1, so weist das Europäische Patentamt den Antrag zurück.
- (3) Sind die Erfordernisse der Regel 5 Absatz 2 erfüllt und entspricht der Antrag auf einheitliche Wirkung Regel 6 Absatz 1, nicht aber Regel 6 Absatz 2, so fordert das Europäische Patentamt den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so weist das Europäische Patentamt den Antrag zurück.

## Regel 7 - Prüfung des Antrags durch das EPA

1. In Anbetracht des übergeordneten Erfordernisses der Rechtssicherheit und im Interesse der Klarheit sollte das Verfahren für die Beantragung und die Eintragung einheitlicher Wirkung so einfach wie möglich sein. Insbesondere sollte die Gesamtdauer dieses Verfahrens möglichst kurz sein, weil die Öffentlichkeit, Patentämter, Gerichte (einschließlich des Einheitlichen Patentgerichts) und andere nationale Behörden so bald wie möglich wissen sollten, ob einem erteilten europäischen Patent einheitliche Wirkung verliehen wird. Außerdem haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse an einer raschen Eintragung der einheitlichen Wirkung; weil sie - wenn die einheitliche Wirkung eines europäischen Patents eingetragen ist - sicherstellen müssen, dass die Wirkung des europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als nicht eingetreten gilt (s. Artikel 4 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Andererseits haben Patentinhaber, die eine einheitliche Wirkung beantragen, wie bei jedem anderen Verfahren nach dem EPÜ, mit dem sie vertraut sind, ein legitimes Interesse daran, geringfügige formale Mängel im Antrag beseitigen zu können, und Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 113 (1) EPÜ.
2. Absatz 1 regelt den Fall, dass alle in Regel 5 (2) und Regel 6 genannten formalen und materielle rechtlichen Erfordernisse erfüllt sind. Dann kann das EPA die einheitliche Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz eintragen und dem Patentinhaber den Tag der Eintragung mitteilen. [Außerdem enthält Absatz 1 eine rechtliche Definition des Konzepts des Tags der Eintragung, um zu gewährleisten, dass der Tag der Eintragung nicht von der Dauer des Prüfungsverfahrens zur Eintragung der einheitlichen Wirkung im EPA abhängig ist. Nach dieser Definition ist der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung der Tag, an dem alle in Regel 6 genannten Erfordernisse erfüllt sind. Wird ein Antrag auf einheitliche Wirkung beispielsweise innerhalb der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) gestellt, aber ohne die nach Regel 6 (2) d) erforderliche Übersetzung, und wird diese Übersetzung vom Patentinhaber auf eine Aufforderung des EPA nach Regel 7 (3) hin nachgereicht, dann ist der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung der Eingangstag dieser Übersetzung beim EPA und nicht der Tag, an dem das EPA im Anschluss an die Prüfung des Antrags auf einheitliche Wirkung tatsächlich die einheitliche Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz einträgt.]

3. Absatz 2 regelt drei Fälle: a) Der Antrag wurde innerhalb der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) gestellt, und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) sind nicht erfüllt; b) der Antrag wurde nach Ablauf der in Regel 6 (1) genannten Einmonatsfrist gestellt, und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) sind erfüllt; c) der Antrag wurde nach Ablauf der in Regel 6 (1) genannten Einmonatsfrist gestellt, und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) sind nicht erfüllt. Der vierte mögliche Fall, in dem der Patentinhaber keinen Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt hat, ist in Absatz 2 nicht geregelt, weil das EPA keinen Antrag zurückweisen kann, der gar nicht existiert. Weitere Informationen zu diesem Fall sind den Erläuterungen zu Regel 6 zu entnehmen.
4. In den Fällen a bis c weist das EPA den Antrag auf einheitliche Wirkung zurück, ohne eine weitere Frist für die Beseitigung der Mängel zu setzen. Zuvor muss es dem Patentinhaber jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme geben, d. h. mindestens eine Mitteilung erlassen, in der der Antragsteller aufgefordert wird, sich gemäß Artikel 113 (1) EPÜ zu äußern, der gemäß Regel 17 (1) Anwendung findet. Es wird vorgeschlagen, dass der Antragsteller im Fall b die Möglichkeit erhält, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) die Wiedereinsetzung in diese Frist zu beantragen (s. Regel 19 (2)). Verfahrenstechnisch kann das EPA dem Patentinhaber dann zusammen mit der Zurückweisung des Antrags mitteilen, dass er innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Regel 6 (1) die Wiedereinsetzung in diese Frist beantragen kann. ~~In Anbetracht der Möglichkeit, den Antrag auf einheitliche Wirkung bereits in Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ zu stellen (s. Erläuterungen zu Regel 6), ist die Wahrscheinlichkeit, dass Situationen eintreten, in denen solche Wiedereinsetzungsanträge erforderlich werden, in der Praxis eher gering.~~
5. Absatz 3 regelt den Fall, dass die Einmonatsfrist nach Regel 6 (1) eingehalten wurde und die materiellrechtlichen Erfordernisse von Regel 5 (2) erfüllt sind, die formalen Erfordernisse von Regel 6 (2) aber nicht erfüllt sind. Dann gibt das EPA - wie in Verfahren vor dem EPA üblich - dem Antragsteller die Möglichkeit, den Mangel innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat zu beseitigen. Versäumt der Antragsteller diese Frist, so ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen, ein anderer Rechtsbehelf steht nicht zur Verfügung, und der Antrag auf einheitliche Wirkung wird zurückgewiesen (s. Regel 19 (6)), d. h. das EPA trifft eine endgültige Entscheidung, gegen die Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben werden kann (s. Artikel 32 (1) i) in Verbindung mit Artikel 66 des EPG-Übereinkommens).

## KAPITEL II LIZENZBEREITSCHAFT

## Regel 8 Abgabe einer Erklärung durch den Patentinhaber

- (1) Der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann beim Europäischen Patentamt eine Erklärung abgeben, dass er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten. In diesem Fall werden die nach Eingang der Erklärung für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung fällig werdenden Jahresgebühren ermäßigt; die Höhe der Ermäßigung wird in der Gebührenordnung festgelegt. Die Erklärung wird in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung kann jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an das Europäische Patentamt zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird erst wirksam, wenn der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das Europäische Patentamt entrichtet wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Erklärung kann nicht abgegeben werden, solange im Register für den einheitlichen Patentschutz eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz beim Europäischen Patentamt anhängig ist.
- (4) Nach Abgabe der in Absatz 1 genannten Erklärung ist ein Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für den einheitlichen Patentschutz unzulässig, es sei denn, die Erklärung ist zurückgenommen worden oder gilt als zurückgenommen.

## Regel 8 - Abgabe einer Erklärung durch den Patentinhaber

1. Gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 kann der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung beim EPA eine Erklärung abgeben, wonach er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten. In Absatz 2 des Artikels wird ausgeführt, dass eine auf der Grundlage der Verordnung erworbene Lizenz als Vertragslizenz gilt. Nach Artikel 11 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 werden die Jahresgebühren gesenkt, die nach Eingang der in Artikel 8 genannten Erklärung fällig werden. Im Erwägungsgrund 15 der Verordnung wird ausgeführt, dass ab dem Erhalt einer Erklärung nach Artikel 8 (1) der Verordnung durch das EPA die Jahresgebühren für den Patentinhaber gesenkt werden sollten.
2. Artikel 9 (1) c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sieht vor, dass dem EPA die Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen über die Lizenzbereitschaft gemäß Artikel 8, von deren Zurücknahme sowie von Lizenzzusagen der Inhaber von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien übertragen wird.
3. Die vorgeschlagene Regel 8 (1) schreibt das Verfahren für die Abgabe der in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Lizenzbereitschaftserklärung vor und bestimmt, dass die Höhe der Ermäßigung der Jahresgebühren in der Gebührenordnung festgelegt wird. Absatz 2 bestimmt, dass die Erklärung vom Patentinhaber nach Maßgabe von Artikel 9 (1) c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/12 jederzeit zurückgenommen werden kann. Die Zurücknahme wird erst wirksam, wenn der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das EPA entrichtet wird. Für den Fall einer verspäteten Zahlung dieses Betrags wird die Einführung einer sechsmonatigen Nachfrist nach Ablauf der einmonatigen Frist gemäß Regel 7 (3) vorgeschlagen, innerhalb deren auch eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist (deren Höhe in der Gebührenordnung festgelegt wird). Erfolgt die Zahlung gegebenenfalls mit der Zuschlagsgebühr innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist nicht rechtzeitig, so erlischt das Patent nach Maßgabe von Regel 11 (1) c).
4. Absatz 3 behandelt die Fälle, in denen eine ausschließliche Lizenz im Register eingetragen ist. Absatz 4 legt fest, dass nach Abgabe einer Erklärung keine ausschließliche Lizenz eingetragen werden kann, es sei denn, die Erklärung ist zurückgenommen worden oder gilt als zurückgenommen.

5. Nach Artikel 32 (1) h) des EPG-Übereinkommens besitzt das Gericht die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Im Falle eines Rechtsstreits muss daher das Einheitliche Patentgericht die Höhe der angemessenen Vergütung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 8 (1) bestimmen, sofern eine der Vertragsparteien der Lizenzvereinbarung dies beantragt.

## KAPITEL III JAHRESGEBÜHREN

## Regel 9 Entrichtung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung

- (1) Die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und die Zuschlagsgebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren für diese Patente sind vom Patentinhaber an das Europäische Patentamt zu entrichten. Diese Jahresgebühren sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird.
- (2) Die Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für die Anmeldung fällt, die zu dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung geführt hat. Die Jahresgebühr kann frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.
- (3) Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.
- (4) Werden Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt fällig, so gelten diese Jahresgebühren als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der genannten Frist gezahlt werden. Eine Zuschlagsgebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.
- (5) Eine Jahresgebühr für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, die aufgrund der in Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgesehenen Rückwirkung nach Absatz 2 im Zeitraum ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) oder der Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts auf Gewährung der einheitlichen Wirkung Eintragung der einheitlichen Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz durch das Europäische Patentamt fällig geworden wäre, wird erst am letzteren Tag fällig. Diese Gebühr und eine Jahresgebühr, die innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag fällig wird, können noch innerhalb von vier Monaten nach dem letzteren Tag ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Falls sie innerhalb dieser Frist nicht entrichtet werden, ist Absatz 3 anzuwenden.

(6) Regel 51 Absätze 4 und 5 EPÜ ist entsprechend anzuwenden.

## Regel 9 - Entrichtung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung

1. Der vorgeschlagene Absatz 1 sieht im Einklang mit den Artikeln 9 (1) ~~b~~ und 11 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 die Verpflichtung zur Entrichtung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung und gegebenenfalls von Zuschlagsgebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren an das EPA vor. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt. Die Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sind in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wird (s. auch Artikel 141 (1) EPÜ).
2. Der vorgeschlagene Absatz 2 legt den Fälligkeitstag für die Entrichtung der Jahresgebühren fest und ist nahezu identisch mit Regel 51 (1) EPÜ. Der vorgeschlagene Absatz 3 deckt sich mit dem Wortlaut von Regel 51 (2) EPÜ, die eine zusätzliche Frist von sechs Monaten vorsieht, wenn die Zahlung der Jahresgebühren nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt ist. Der vorgeschlagene Absatz 4 sieht eine Sicherheitsfrist wie in Artikel 141 (2) EPÜ vor, wobei diese Frist im Hinblick auf das der Erteilung nachgeschaltete Verfahren zur Beantragung der einheitlichen Wirkung auf drei Monate verlängert wird.
3. Werden die Jahresgebühren nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt, so informiert das EPA den Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung möglichst frühzeitig über die Möglichkeit der Zahlung unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr innerhalb einer bereits in Gang gesetzten Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit. Dabei handelt es sich um eine Serviceleistung des EPA (entsprechend der Praxis in Bezug auf die Entrichtung der Jahresgebühren für eine europäische Patentanmeldung nach Artikel 86 EPÜ).
4. Werden die Jahresgebühren nicht innerhalb des zusätzlichen Zeitraums von sechs Monaten entrichtet, so teilt das EPA im Einklang mit Regel 112 (1) EPÜ (die gemäß Regel 17 (2) ~~b~~ entsprechend anzuwenden ist) dem Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung den Rechtsverlust mit. Diese Mitteilung ist keine Entscheidung im Sinne des Artikels 32 (1) i) des EPG-Übereinkommens und kann daher nicht mit einer Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht angefochten werden. Der Nichtentrichtung der Jahresgebühr innerhalb des zusätzlichen Sechsmonatszeitraums kann durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 19 abgeholfen werden.
5. Ist ein Beteiligter der Auffassung, dass die Feststellung des Rechtsverlusts durch das EPA nicht zutrifft, so kann er eine Überprüfung dieser Feststellung in Form einer Entscheidung gemäß der entsprechend geltenden Regel 112 (2) EPÜ beantragen. Diese wiederum ist mit einer Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht anfechtbar.

6. Die Berechnung von Fristen erfolgt gemäß der bisherigen Praxis im EPA. Ist der Fälligkeitstag ein Tag, an dem das EPA im Sinne der Regel 134 EPU (die laut Regel 17 (2) h) entsprechend anzuwenden ist) keine Post entgegennehmen kann, ändert sich der Fälligkeitstag nicht, weil er keine Frist darstellt, die verlängert werden kann. Stattdessen verschiebt sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung auf den ersten darauffolgenden Werktag.
7. Zudem beginnt die sechsmonatige Nachfrist nach Regel 9 (3) an dem in Regel 9 (2) genannten letzten Tag des Monats, auch wenn das EPA an diesem Tag aufgrund von Feiertagen, Störungen der Postzustellung oder Streik keine Post entgegennehmen kann. Regel 134 (1) EPU ist jedoch auf den Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist anzuwenden, sodass sich der letzte Tag für eine wirksame Zahlung auf den ersten darauffolgenden Werktag verschiebt.
8. Die Sechsmonatsfrist zur Zahlung einer Jahresgebühr nebst Zuschlag läuft am letzten Tag des sechsten Monats nach dem Fälligkeitstag (gemäß Regel 9 (2)), ab und nicht an dem Tag, der durch seine "Zahl" dem Fälligkeitstag entspricht (s. Regel 131 (4) EPU, die laut Regel 17 (2) h) entsprechend anzuwenden ist). Somit wird die Frist "von Ultimo zu Ultimo" berechnet (ist der Fälligkeitstag z. B. der 28. Februar, so endet die Sechsmonatsfrist am 31. August und nicht am 28. August). Zur Anwendung von Regel 134 (1) EPU siehe oben Nr. 7.
9. Als Folge der Nichtentrichtung der Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr erlischt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nach Artikel 11 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 (s. Regel 11 (1) c)). Das Erlöschen wird am Fälligkeitstag wirksam. Gemäß Regel 17 (2) ist Regel 51 (4), (5) EPU entsprechend anzuwenden.
10. Der vorgeschlagene Absatz 4 ist an Artikel 141 (2) EPU angelehnt, wobei die Sicherheitsfrist von zwei Monaten auf drei Monate verlängert wird. Die Dreimonatsfrist beginnt am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt (s. Artikel 97 (3) EPU). Somit ist keine Zuschlagsgebühr fällig, wenn die Jahresgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet wird. Der Lauf der Sechsmonatsfrist nach Regel 9 (3) bleibt davon unberührt. Sie beginnt am Fälligkeitstag. Allerdings bewirkt Regel 9 (4), dass keine Zuschlagsgebühr nach Regel 9 (3) entrichtet werden muss, wenn die Jahresgebühr innerhalb der dreimonatigen Sicherheitsfrist gezahlt wird.

11. Der vorgeschlagene Absatz 5 betrifft den Fall, dass Jahresgebühren nach Erteilung des europäischen Patents, aber noch vor Eintragung der einheitlichen Wirkung fällig werden. Hierzu könnte es in Ausnahmefällen kommen, wenn sich das Verfahren zur Eintragung der einheitlichen Wirkung beispielsweise aufgrund eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Einschaltung des Einheitlichen Patentgerichts länger hinzieht. Wird am Ende eines solchen Verfahrens dem Patentinhaber schließlich vom EPA oder vom Einheitlichen Patentgericht die Entscheidung auf Eintragung der einheitlichen Wirkung zugestellt, so wird das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam. Aufgrund dieser Rückwirkung (s. Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012) werden dann im Zeitraum ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bis einschließlich zum Tag der Zustellung der Mitteilung nach Regel 7 (1) oder der Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts auf Gewährung der einheitlichen Wirkung Eintragung der einheitlichen Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz durch das EPA-Jahresgebühren fällig. Analog zu Regel 51 (4) und (5) EPU, die entsprechend Anwendung findet, können die Jahresgebühren daher noch innerhalb von vier Monaten nach der Eintragung/Zustellung ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, kommt Regel 9 (3) zur Anwendung, d. h. die Gebühren können unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung in das Register für den einheitlichen Patentschutz gezahlt werden.
12. Der vorgeschlagene Absatz 6 sieht vor, dass Regel 51 (4) und (5) EPU entsprechend Anwendung findet. Regel 51 (4) EPU betrifft den Fall, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wegen Nichtentrichtung der Jahresgebühren erlischt und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Erfolg hat. Regel 51 (5) EPU betrifft die analoge Situation, dass ein Antrag auf Überprüfung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Artikel 81 EPG-Übereinkommen Erfolg hat.

## KAPITEL IV VERZICHT UND ERLÖSCHEN

### Regel 10 Verzicht

Auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung kann im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten in vollem Umfang oder durch Verzicht auf einzelne Ansprüche verzichtet werden. Der Verzicht ist vom Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich zu erklären. Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wird ab dem Eingang des Verzichts beim Europäischen Patentamt unwirksam.

### Regel 10 - Verzicht

1. Nach Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 kann auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten verzichtet werden. Außerdem wird vorgeschlagen, dass ein Verzicht nur in Bezug auf sämtliche Ansprüche des Patents, d. h. in vollem Umfang, in Betracht kommt. Ein Verzicht auf einzelne Ansprüche (Teilverzicht) ist daher nicht möglich (s. Nrn. 7 und 8 zum Beschränkungsverfahren nach dem EPU).
2. Verfahrensrechtlich ist die Willenserklärung zum Verzicht des Patentinhabers, d. h. die Verzichtserklärung vom Inhaber (von den Inhabern) des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung in schriftlicher Form beim EPA abzugeben. Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wird ab dem Eingang des Verzichts unwirksam (Ex-nunc-Wirkung des Verzichts). Außerdem wird der Verzicht mit Wirkung von diesem Tag in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen.
3. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 regelt das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens. Die Verfahrenshandlung des Verzichts auf das Patent ist aber nicht unter der Thematik "Gegenstand des Vermögens" zu subsumieren, sondern vielmehr als eine Art Erlöschen zu sehen, die mit der Situation im Falle der Nichtentrichtung von Jahresgebühren vergleichbar ist. Auch in den Vorschriften zur Gemeinschaftsmarke und zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird der Verzicht nicht der Thematik dieser Schutzrechte als Gegenstand des Vermögens zugerechnet.
4. Nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 unterliegt dagegen jede mögliche Verpflichtung des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, Lizenznehmer und Inhaber von dinglichen Rechten vorab zu unterrichten oder deren Zustimmung zum Verzicht einzuholen, dem nationalen Recht.
5. Der Verzicht hat lediglich deklaratorische, aber keine konstitutive Wirkung. Die materielle rechtliche Wirksamkeit des Verzichts kann und wird vom EPA nicht geprüft werden. Auf Verlangen eines Beteiligten berichtigt das EPA jedoch das Register, wenn nachgewiesen ist, dass der Verzicht durch einen Unbefugten erfolgt ist (z. B. durch den Patentinhaber, obwohl nach dem geltenden nationalen Recht nur ein Konkursverwalter berechtigt war, den Verzicht zu erklären).
6. Bei einem Teilverzicht wird vom EPA keine neue Patentschrift veröffentlicht. Stattdessen wird der vom Patentinhaber eingereichte neue Anspruchssatz der Öffentlichkeit über die Online-Akteneinsicht zugänglich gemacht.

6. Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 sieht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung kein Beschränkungsverfahren vor, d. h. kein Verfahren, in dem der Patentinhaber die Ansprüche seines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung durch Änderung der Patentansprüche beschränken lassen kann. Ebenso wenig wird dem EPA eine entsprechende Verwaltungsaufgabe gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen. Demnach kann ein solches Beschränkungsverfahren - das eine Sachprüfung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung durch eine Prüfungsabteilung bedingen würde - nicht auf dem Weg einer Vorschrift hinsichtlich des Verzichts auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung eingeführt werden.
7. Der Inhaber eines europäischen Patents kann von dem zentralen Beschränkungs- bzw. Widerrufsverfahren (Artikel 105a EPU) Gebrauch machen, das die Beschränkung des erteilten europäischen Patents oder dessen Widerruf für alle benannten EPU-Vertragsstaaten ermöglicht, einschließlich der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit nach der Erteilung, nach dem Einspruchsverfahren oder sogar nach dem Erlöschen des Patents gestellt werden.

**Regel 11 Erlöschen**

- (1) Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung erlischt:
- a) 20 Jahre nach dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung;
  - b) ~~wenn der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Regel 10 darauf verzichtet;~~
  - c) ~~wenn eine Jahresgebühr oder der Betrag nach Maßgabe von Regel 7 Absatz 3 und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden.~~
- (2) Das Erlöschen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr gilt als am ~~letzten Tag der Nachfrist nach Regel 9 Absatz 3 Fälligkeitstag der Jahresgebühr~~ eingetreten.

**Regel 11 - Erlöschen**

1. Die vorgeschlagene Regel fasst die Fälle zusammen, in denen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung erlischt. Absatz 1 a) der vorgeschlagenen Regel ist an Artikel 63 (1) EPÜ angelehnt, wonach die Laufzeit des europäischen Patents zwanzig Jahre beträgt, gerechnet vom Anmeldetag an. Absatz 1 b) bezieht sich auf den Verzicht des Patentinhabers gemäß Regel 10, und Absatz 1 c) betrifft den Fall der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr (s. Artikel 11 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). ~~Außerdem betrifft er die Nichtentrichtung des Betrags, um den sich die Jahresgebühren infolge der Zurücknahme der vom Patentinhaber nach Maßgabe von Regel 7 (3) abgegebenen Erklärung über die Lizenzbereitschaft ermäßigt haben.~~
2. Für den in Absatz 1 c) genannten Fall wird der Tag des Wirksamwerdens des Erlöschens angegeben: Dann gilt das Erlöschen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung als am ~~Fälligkeitstag der Jahresgebühr~~ eingetreten.

**TEIL III**      **UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT****KAPITEL I**      **REGISTER FÜR DEN EINHEITLICHEN PATENTSCHUTZ****Regel 12**      **Einrichtung des Registers für den einheitlichen Patentschutz**

- (1) Das in Artikel 9 Absatz 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgesehene Register für den einheitlichen Patentschutz wird hiermit als gesonderter Teil des vom Europäischen Patentamt nach Artikel 127 EPÜ geführten Europäischen Patentregisters eingerichtet.
- (2) Die Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

**Regel 12 - Einrichtung des Registers für den einheitlichen Patentschutz**

1. Siehe Erläuterungen zu Regel 13

**Regel 13 Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz**

- (1) In das Register für den einheitlichen Patentschutz werden folgende Angaben eingetragen:
- a) Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents;
  - b) Tag der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung für das europäische Patent;
  - c) Angaben zur Person des Vertreters des Inhabers des europäischen Patents nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 d) EPÜ; im Fall mehrerer Vertreter nur die Angaben zur Person des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten "und Partner" sowie im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 152 Absatz 11 EPÜ nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses;
  - d) Tag und Art der Entscheidung über den Antrag auf die Eintragung der einheitlichen Wirkung eines des europäischen Patents;
  - e) Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung des europäischen Patents;
  - f) Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012;
  - g) teilnehmende Mitgliedstaaten, in denen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung einheitliche Wirkung hat, nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012;
  - h) Angaben zur Person des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 c) EPÜ;
  - i) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 EPÜ auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;
  - j) Lizenzen und andere Rechte am europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung auf Antrag eines Beteiligten in dieser Durchführungsordnung vorgesehen ist.

**Regel 13 - Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz****Allgemeines**

1. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA im Sinne von Artikel 143 EPÜ zusätzliche Aufgaben, die dieses gemäß seinen "internen Regeln" ausführt. Nach Artikel 9 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gehören zu diesen Aufgaben die Eingliederung des Registers für den einheitlichen Patentschutz in das Europäische Patentregister sowie seine Verwaltung. Artikel 2 e) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 lautet wie folgt: "Register für den einheitlichen Patentschutz" bezeichnet das zum Europäischen Patentregister gehörende Register, in das die einheitliche Wirkung und etwaige Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Nichtigerklärungen oder ein etwaiges Erlöschen eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingetragen werden."
2. Entsprechend den vorstehenden Vorschriften wird mit Regel 12 ein Register für den einheitlichen Patentschutz als integraler, aber gesonderter, d. h. abgegrenzter Bestandteil des gemäß Artikel 127 EPÜ beim EPA geführten Europäischen Patentregisters geschaffen.
3. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz für die Nutzer wird das Register für den einheitlichen Patentschutz als separater Teil des Europäischen Patentregisters eingerichtet, der alle Eintragungen zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung umfasst. Dem wird in der Online-Architektur des Registers für den einheitlichen Patentschutz angemessen Rechnung getragen. Eine starke Verzahnung zwischen dem herkömmlichen Europäischen Patentregister und dem Register für den einheitlichen Patentschutz (z. B. durch eine Verlinkung) soll eine einfache Bedienung durch die Nutzer gewährleisten. Entsprechende Links sind auch für das Register des Einheitlichen Patentgerichts denkbar. Dies impliziert auch, dass möglicherweise verschiedene Angaben, die derzeit im Europäischen Patentregister enthalten sind (wie die Angaben zur Person des Anmelders/Inhabers usw.), aus Gründen der Klarheit und der Transparenz und zur Vermeidung von allzu vielen Querverweisen zusätzlich im Register für den einheitlichen Patentschutz enthalten sein müssen.

**k)** Lizenzzusagen des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien gemäß Artikel 9 Absatz 1 c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, falls der Patentinhaber deren Eintragung beantragt hat;

**l)** Tag der Abgabe und der Zurücknahme der in Regel 8 vorgesehenen Erklärung;

**m)** Tag des Erlöschens des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung;

**n)** Angaben über die Zahlung von Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung;

**o)** Einzelheiten über Vindikationsverfahren im Sinne von Artikel 61 EPÜ in Bezug auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Angaben über deren Einleitung, Tag und Art der abschließenden Entscheidung);

**p)** Hinweise auf dem Europäischen Patentamt übermittelte Angaben über Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht;

**q)** Tag und Art der vom Einheitlichen Patentgericht erlassenen Entscheidung über die Gültigkeit eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung;

**r)** Tag des Eingangs des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

**s)** Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

**t)** Tag der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

**u)** Tag der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens;

**v)** [Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens;]

**w)** Tag der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für ein Erzeugnis, das durch das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung geschützt ist;

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, dass in das Register für den einheitlichen Patentschutz andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden.

## II. Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz

4. Das Register für den einheitlichen Patentschutz muss alle Angaben enthalten, die ausdrücklich in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 aufgeführt sind, insbesondere die Eintragung der einheitlichen Wirkung und den Tag dieser Eintragung. Da jedoch die in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 enthaltene Liste der Angaben zum Register für den einheitlichen Patentschutz bei Weitem nicht vollständig ist, wird vorgeschlagen, analog zu Regel 143 (1) EPÜ eine Liste zusätzlicher Angaben aufzustellen:

## III. Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen (einschließlich Zwangslizenzen) und anderen Rechten

5. Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 enthält keine Vorschriften zu den Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen (einschließlich Zwangslizenzen) und anderen Rechten (wie dinglichen Rechten oder Pfand- und Sicherungsrechten) und speziell zu den Erfordernissen im Bezug auf den Antrag, schriftliche Beweismittel und Verwaltungsgebühren. Daher wird vorgeschlagen, dass die Regeln 22 bis 24 EPÜ entsprechend für Eintragungen in das Register für den einheitlichen Patentschutz Anwendung finden (s. Regel 17 (2) b)). Hierdurch würde eine vollkommene Angleichung an die gängige Praxis des EPA gewährleistet.

6. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung kann nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen werden (Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Die Übertragung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen, wenn beim EPA Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass ein solcher Rechtsübergang stattgefunden hat. Der Eintragungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist (Regel 22 (1) und (2) EPÜ). Zum Nachweis des Rechtsübergangs sind geeignete schriftliche Beweismittel jeder Art zulässig;

7. Wird festgestellt, dass die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichen, so unterrichtet das EPA den Beteiligten, der die Übertragung beantragt, entsprechend und fordert ihn auf, die angegebenen Mängel zu beseitigen. Entspricht der Antrag den Erfordernissen der Regel 22 (1) EPÜ, so wird der Übergang unter dem Eingangstag des Antrags, der erforderlichen Beweismittel oder der Gebühr beim EPA eingetragen, je nachdem, welcher Tag der letzte ist. Für Entscheidungen über die Eintragung in das Register für den einheitlichen Patentschutz ist die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz zuständig.

8. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden (Artikel 3 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Es kann im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten Gegenstand von dinglichen Rechten und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein (s. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Zudem unterliegen Zwangslizenzen für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet (s. Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012). Regel 22 (1) und (2) EPU ist auch auf die Eintragung der Erteilung, der Begründung oder des Übergangs solcher Rechte anzuwenden (s. Regel 23 (1) EPU).
9. Eine Lizenz wird im Register für den einheitlichen Patentschutz als ausschließliche Lizenz bezeichnet, wenn der Anmelder und der Lizenznehmer dies beantragen. Eine Lizenz wird als Unterlizenz bezeichnet, wenn sie von einem Lizenznehmer erteilt wird, dessen Lizenz im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist (s. Regel 24 a) und b) EPU).
10. Auf Antrag und vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr werden eingetragene Lizenzen und andere Rechte gelöscht, wenn Urkunden eingereicht werden, aus denen sich für das EPA ergibt, dass das Recht nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Rechtsinhabers darüber eingereicht wird, dass er in die Löschung einwilligt (Regel 23 (2) EPU).
- IV. Eintragung von Lizenzzusagen: nur auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (Regel 13 (1) k)**
11. Nach Artikel 9 (1) c) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA die Entgegennahme und Eintragung von Lizenzzusagen des Inhabers des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Rahmen internationaler Normungsgremien.
12. Durch die Veröffentlichung der Lizenzzusagen im Register für den einheitlichen Patentschutz können alle, die an der Umsetzung einer bestimmten Norm interessiert sind, einen Überblick über die Patentnummer, die Patentansprüche, den für Lizenzfragen zuständigen Patentinhaber und die Art der Lizenzzusage erhalten. Dies kann die bilateralen Lizenzverhandlungen erleichtern, die für die erfolgreiche umfassende Einführung einer Norm erforderlich sind, und allen, die die Norm umsetzen, die Sicherheit geben, dass die patentierten Technologien den an einer Lizenz interessierten Parteien offenstehen.

13. Daher könnte es für den Inhaber eines normessenziellen Patents von Interesse sein, dass die Lizenzzusage nicht nur innerhalb des Normungsgremiums bekannt gemacht wird, sondern über die Veröffentlichung im Register für den einheitlichen Patentschutz auch der Außenwelt. Die Eintragung einer Lizenzzusage in das Register erfolgt auf freiwilliger Basis, ohne Zahlung einer Verwaltungsgebühr und nur auf ausdrücklichen Antrag des Patentinhabers (s. Regel 13 (1) k). Zusätzliche Hinweise zu den genauen Informationen, die der Patentinhaber für die Zwecke der Eintragung einer Lizenzzusage einreichen muss, werden vom EPA veröffentlicht.
14. Sobald der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung im Zuge der Lizenzzusage eine Lizenz erteilt hat, kann diese wie oben ausgeführt nach Maßgabe der Regeln 22 bis 24 EPU, die entsprechend Anwendung finden, in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen werden.

#### V. Delegationsklausel für zusätzliche Registereinträge

15. Aus Gründen der Effizienz wird ein Absatz 2 vorgeschlagen, der analog zu Regel 143 (2) EPÜ die Vorschrift enthalten soll, dass der Präsident des EPA bestimmen kann, dass in das Register für den einheitlichen Patentschutz andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden (s. auch Artikel 16 (1) b) GPÜ 1989).
16. Im Interesse einer guten Patentinformationspolitik muss das Europäische Patentregister einschließlich seines künftigen gesonderten Teils – des Registers für den einheitlichen Patentschutz – laufend verbessert und erweitert werden, um das Register an die sich wandelnden Bedürfnisse seiner Nutzer anzupassen. Außerdem wäre es aufwändig und ineffizient, wegen jedes geringfügigen Registereintrags den Engeren Ausschuss um eine Änderung der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz zu ersuchen.
17. Diese Überlegung liegt auch der Regel 143 (2) EPU zugrunde, die es dem Präsidenten des EPA ermöglicht, zusätzliche Angaben in das Europäische Patentregister eintragen zu lassen. So hat er beispielsweise per Beschluss verfügt, dass verschiedene Verfahrenereignisse zusätzlich aufgenommen wurden, z. B. der Tag der Absendung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts, nach Erstellung des europäischen Recherchenberichts ermittelte neue Schriftstücke oder der Tag der Stellung eines Antrags auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents.

## KAPITEL II VERÖFFENTLICHUNGEN

### Regel 14 Europäisches Patentblatt und Amtsblatt des Europäischen Patentamts

- (1) Das in Artikel 129 a) EPÜ genannte Europäische Patentblatt enthält als gesonderten Teil die Angaben, deren Veröffentlichung diese Durchführungsordnung, der Vorsitzende des Engeren Ausschusses oder der Präsident des Europäischen Patentamts vorschreibt.
- (2) Das in Artikel 129 b) EPÜ genannte Amtsblatt enthält als gesonderten Teil allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorsitzenden des Engeren Ausschusses oder des Präsidenten des Europäischen Patentamts sowie sonstige die Anwendung des einheitlichen Patentschutzes betreffende Veröffentlichungen.

### Regel 14 - Europäisches Patentblatt und Amtsblatt des EPA

1. Artikel 129 a) EPÜ sieht vor, dass das EPA regelmäßig ein Europäisches Patentblatt veröffentlicht, das die Angaben enthält, deren Veröffentlichung das EPÜ, die Ausführungsordnung, der Vorsitzende des Engeren Ausschusses oder der Präsident des EPA vorschreibt.
2. Natürlich enthält Artikel 129 a) EPÜ derzeit keinen Verweis auf diese Durchführungsordnung. Daher erscheint eine besondere Vorschrift notwendig, die einen solchen Verweis explizit enthält und dadurch die Veröffentlichung der in dieser Durchführungsordnung festgelegten Angaben im Europäischen Patentblatt sicherstellt (das bibliografische Daten sowie Angaben nach Maßgabe von Regel 143 EPÜ enthält). Wie beim Register für den einheitlichen Patentschutz und bei der Akteneinsicht wäre es sinnvoll, auch im Europäischen Patentblatt ein gesondertes Kapitel für Angaben zum einheitlichen Patent vorzusehen.
3. Da der Engere Ausschuss und der Präsident des EPA Entscheidungen im Bereich des einheitlichen Patentschutzes treffen, werden die relevanten Texte in einem gesonderten Kapitel des Amtsblatts des EPA veröffentlicht.

**Regel 15      Veröffentlichung von Übersetzungen**

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die in Regel 6 Absatz 2 d) genannten Übersetzungen veröffentlicht werden und welche Angaben sie enthalten.

**Regel 15 - Veröffentlichung von Übersetzungen**

1. Während eines Übergangszeitraums von maximal 12 Jahren, der am Tag des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 beginnt, sind dem Antrag auf einheitliche Wirkung Übersetzungen der Patentschrift gemäß Artikel 6 der Verordnung beizufügen.
2. Nach Artikel 6 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 und gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 143 EPÜ dem EPA die Aufgabe, die in Absatz 1 genannten Übersetzungen so bald wie möglich nach der Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung zu veröffentlichen. Der Wortlaut solcher Übersetzungen hat keine Rechtswirkung und dient allein Informationszwecken.
3. Es wird vorgeschlagen, die Übersetzungen in elektronischer Form zu veröffentlichen. Der Präsident des EPA erhält die Befugnis, eine geeignete Form für die elektronische Veröffentlichung auszuwählen. Diese könnte darin bestehen, die Übersetzungen in den öffentlichen Teil der Akte zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung aufzunehmen, wo sie von der Öffentlichkeit online eingesehen werden können.

### Regel 16 Aufnahme von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in die Akte

Erklärt das Einheitliche Patentgericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise für nichtig, so nimmt das Europäische Patentamt die ihm vom Gericht übersandte Abschrift der Entscheidung in die Akte zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung auf, wo sie im Wege der Akteneinsicht zugänglich ist. Ist das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung vom Einheitlichen Patentgericht in geänderter Fassung aufrechterhalten worden, so veröffentlicht das Europäische Patentamt so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Beschränkung im Register für den einheitlichen Patentschutz die neue Patentschrift für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung.

- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt Inhalt und Form dieser Veröffentlichung.

### Regel 16 - Aufnahme von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in die Akte

1. Wird einem europäischen Patent einheitliche Wirkung verliehen, so wird keine gesonderte Patentschrift veröffentlicht. Es ist jedoch die teilnehmenden Mitgliedstaaten könnten es jedoch für erforderlich, die Öffentlichkeit zu unterrichten, falls halten, eine neue Form der Veröffentlichung für den Fall zu schaffen, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung vom Einheitlichen Patentgericht vollständig oder teilweise für nichtig erklärt in geänderter Form aufrechterhalten wird (s. Artikel 65 des EPG-Übereinkommens 69 GPO 1989 sowie Artikel 103 und 106 EPU). Nach Artikel 3 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gilt die einheitliche Wirkung eines europäischen Patents in dem Umfang als nicht eingetreten, in dem das europäische Patent für nichtig erklärt oder beschränkt wurde.
2. Erklärt nach Artikel 65 (5) des EPG-Übereinkommens das Gericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise für nichtig, so übersendet es eine Abschrift der Entscheidung an das EPA und im Falle eines europäischen Patents an das nationale Patentamt des betreffenden Vertragsmitgliedstaats.
3. Das Europäische Patentamt nimmt diese ihm vom Gericht übersandte Abschrift der Entscheidung in die Akte zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung auf, wo sie im Wege der Akteneinsicht zugänglich ist. Das EPA veröffentlicht keine neue Patentschrift, wenn das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung teilweise für nichtig erklärt wird.
4. Das Einheitliche Patentgericht muss ein einheitliches Verfahren festlegen, das es dem EPA gestattet, eine neue Patentschrift mit neuen Ansprüchen und einer geänderten Beschreibung zu veröffentlichen. Die einfachste Lösung bestünde darin, dass das Einheitliche Patentgericht in Fällen, in denen vom Patentinhaber neue Ansprüche eingereicht werden, nur die Verwendung der Verfahrenssprache vor dem EPA akzeptiert (s. Artikel 14 (3) und 70 (1) EPU). Die entsprechende Anpassung der Beschreibung in der vom EPA veröffentlichten Patentschrift sollte ebenfalls in der Verfahrenssprache erfolgen.
5. Regel 30 (1) a) (Antrag auf Änderung des Patents) des Entwurfs der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (29. April 2013 – Entwurf 15) lautet wie folgt: "Die Antwort auf eine Widerklage auf Nichtigerklärung kann einen Antrag des Patentinhabers auf Änderung des Patents umfassen, der Folgendes enthält: a) die vorgeschlagenen Änderungen der Ansprüche des Patents und/oder der Patentsätze (Hilfsanträge) in der Sprache, in der das Patent erteilt wurde; für den Fall, dass die Verfahrenssprache [Regel 14.2] nicht die Sprache ist, in der das Patent erteilt wurde, reicht der Kläger eine Übersetzung der vorgeschlagenen Änderungen in der Verfahrenssprache ein, und für den Fall, dass das Patent ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist, eine Übersetzung in der Sprache des Wohnsitzes des Beklagten, sofern dies vom Beklagten beantragt wird."

## TEIL IV GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

### Regel 17 Allgemeine Vorschriften für das Verfahren

- (1) Die folgenden Vorschriften des EPÜ sind entsprechend anzuwenden:
- Artikel 14 Absätze 1, 3 und 7; Artikel 113 Absatz 1; Artikel 114; Artikel 116 Absatz 4; Artikel 117, 119 und bis 120; Artikel 125; Artikel 128 Absatz 4; Artikel 131 und 133; und Artikel 134 Absätze 1, 5 und 8 (und 168) EPÜ.
- (2) Die folgenden Vorschriften der Ausführungsordnung zum EPÜ sind entsprechend anzuwenden:
- Regeln 1 und 2; Regel 3 Absatz 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist; Regel 3 Absatz 3; Regeln 4 und 5 EPÜ;
  - Regel 3 Absatz 1 Satz 4 EPÜ, sofern nichts anderes bestimmt ist;
  - Regel 3 Absatz 3 EPÜ;
  - Regel 15 EPÜ;
  - Regeln 22 bis 24 EPÜ;
  - Regel 41 Absatz 2 c) und d) EPÜ;
  - Regel 50 Absätze 2 und 3 EPÜ;
  - Regel 51 Absätze 4 und 5 EPÜ;
  - Regel 111 Absatz 1 EPÜ; Regeln 112 und 113;
  - Regeln 112 und 113 EPÜ;
  - Regeln 1157 bis 125 430 EPÜ;
  - Regeln 126 bis 130;
  - Regeln 131 und 134 EPÜ;
  - Regel 139 Satz 1 und Regel 140 EPÜ;
  - Regel 142 EPÜ;
  - Regeln 144 bis 147 EPÜ;
  - Regeln 148 bis 150 154 EPÜ;
  - Regeln 151 bis 153.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass unter der Bezeichnung "Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des EPÜ zu verstehen sind.
- (3) Die Regel 14 EPÜ ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die nach der Fortsetzung verbleibende Frist gemäß Regel 14 Absatz 4 EPÜ mindestens einen Monat betragen muss, sofern es sich bei der unterbrochenen Frist um die Frist nach Regel 5 Absatz 1 handelt.

### Regel 17 - Allgemeine Vorschriften für das Verfahren

#### I. Allgemeines

- Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 besagt, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA im Sinne des Artikels 143 EPÜ verschiedene zusätzliche Aufgaben übertragen, die das EPA gemäß seinen "internen Regeln" ausführt. Aus Gründen der Klarheit und der Genauigkeit, d. h. auch der Rechtssicherheit, und weil nicht alle Verfahrensvorschriften des EPÜ im vorliegenden Kontext relevant sind, wird vorgeschlagen, die Verfahrensvorschriften des EPÜ (aus dem Übereinkommen und aus der Ausführungsordnung), die auf diese Durchführungsordnung Anwendung finden, vollständig aufzuführen (dies entspricht der in Regel 31 der Ausführungsordnung zum GPÜ 1989 verwendeten Rechtsetzungstechnik).
- Die gewählte Rechtsetzungstechnik, d. h. die dynamische Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des EPÜ, ermöglicht eine automatische und vollständige Anpassung an die gängigen Verfahren und die einschlägige Praxis des EPA. Dadurch werden Rechtssicherheit und Klarheit für die mit den herkömmlichen Verfahren des EPA vertrauten Nutzer gewährleistet. In Bezug auf die Gesetzgebung stellt die dynamische Bezugnahme sicher, dass alle Änderungen von Verfahrensvorschriften des EPÜ, die vom Verwaltungsrat im Hinblick auf eine Verbesserung der Verfahren des EPA beschlossen werden, automatisch für die Zwecke dieser Durchführungsordnung anwendbar sind, ohne dass sie vom Engeren Ausschuss genehmigt werden müssen.
- Nur in Ausnahmefällen wurden einzelne Vorschriften des EPÜ umformuliert und an die Erfordernisse der Verfahren im Bereich des einheitlichen Patentschutzes angepasst. Dies gilt insbesondere für alle Fristen, die im Einklang mit dem Ziel der Verordnung, die Gesamtdauer des Verfahrens für die Beantragung der einheitlichen Wirkung aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens zu halten, kurz angesetzt wurden.
- Die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften des EPÜ wird bei der Umsetzung dieser Vorschrift mitunter eine Delegation von Befugnissen an den Präsidenten des EPA bedeuten. So hat der Präsident des EPA beispielsweise in Bezug auf die Umsetzung der Regel 144 d) EPÜ ("Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile") beschlossen, dass Schriftstücke von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden, wenn diese persönliche oder wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen würde. Dieser Beschluss würde ebenfalls Anwendung finden, weil er im Rahmen der entsprechend anwendbaren einschlägigen Vorschrift des EPÜ gefasst wurde. Auch hier ist das Ziel eine vollständige Anpassung an das gängige Verfahren vor dem EPA, um parallele Verfahren und damit einhergehende höhere Kosten zu vermeiden sowie Rechtssicherheit und Nutzerfreundlichkeit für die mit den Verfahren vor dem EPA vertrauten Nutzer zu gewährleisten.

- (4) Wird in EPU oder dieser Durchführungsordnung oder in den laut dieser Durchführungsordnung entsprechend anwendbaren Vorschriften des EPU auf eine "zu bestimmende Frist" Bezug genommen, so wird diese Frist vom Europäischen Patentamt bestimmt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt eine vom Europäischen Patentamt bestimmte Frist nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als vier Monate.
- (5) Regel 133 Absatz 1 EPÜ ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das in der Vorschrift genannte Schriftstück nicht später als einen Monat nach Ablauf der Frist eingegangen ist.

5. Zu beachten ist, dass gemäß Regel 17 (3) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden sind, dass unter der Bezeichnung "Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des EPU zu verstehen sind, eine Ausnahme bildet Artikel 125 EPU, wo darunter die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verstehen sind. Somit bedeutet die Bezeichnung "Vertragsstaaten" in den Artikeln 119, 131, 133 und 134 Absätze 1, 5 und 8 EPU sowie in den Regeln 148 bis 150 EPU die Vertragsstaaten des EPU.

## II. Sprachenregelung

6. Artikel 14 (1) EPÜ legt die Amtssprachen des EPA fest, und Artikel 14 (3) EPÜ definiert den Begriff "Verfahrenssprache". Beide Vorschriften finden nach Maßgabe von Regel 17 (1) Anwendung. Der Antrag auf einheitliche Wirkung muss jedoch in der Verfahrenssprache eingereicht werden (s. Artikel 9 (1) g) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 6 (2)). Dabei wird von der Sprachenregelung im EPÜ abgewichen, wonach sich die Beteiligten im schriftlichen Verfahren grundsätzlich jeder der drei Amtssprachen des EPA bedienen können (s. Regel 3 (1) EPÜ). Daher wird vorgeschlagen, dass, sofern nichts anderes bestimmt ist, Regel 3 (1) Satz 1 EPÜ (sowie Regel 3 (3) EPÜ) entsprechend anzuwenden ist.
7. Als Sprache im schriftlichen Verfahren vor dem EPA kann sich jeder Beteiligte folglich jeder Amtssprache des EPA bedienen; eine Ausnahme bildet der Antrag auf einheitliche Wirkung selbst, der in der Verfahrenssprache eingereicht werden muss. In der Praxis werden die Nutzer bei der Beantragung der einheitlichen Wirkung ein eigens konzipiertes Formblatt ausfüllen, das u. a. den Antrag in den drei Amtssprachen des EPA enthalten wird.
8. Damit sich das unkomplizierte Verfahren zur Beantragung der einheitlichen Wirkung nicht verzögert, finden die Vorschriften des EPÜ keine Anwendung, wonach fristgebundene Schriftstücke in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht werden können, sofern eine Übersetzung innerhalb eines Monats eingereicht wird (Artikel 14 (4) EPÜ; Regel 3 (1) Satz 2 EPÜ und Regel 6 (2) EPÜ). Somit ist es beispielsweise nicht möglich, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen und eine Übersetzung innerhalb eines Monats nachzureichen. Bei Verfahren nach dem EPÜ ist das anders. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung oder einer Erwidern auf eine Aufforderung des EPA, einen Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen, aber so gut wie nie Gebrauch gemacht.

**III. Akteneinsicht sowie Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten**

9. Akteneinsicht muss in Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Eintragung der einheitlichen Wirkung sowie in alle Schriftstücke zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung gewährt werden. Daher wird die Schaffung eines gesonderten Teils in der bestehenden elektronischen Akte für die europäische Patentanmeldung und das europäische Patent vorgeschlagen.
10. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, dass Artikel 128 (4) EPÜ entsprechend auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung anzuwenden ist (s. auch Artikel 65 GPU 1989). Somit könnte auf Antrag in die Akten zu einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung Einsicht genommen werden, sofern die in den Regeln 144 bis 146 EPÜ festgelegten Modalitäten und Beschränkungen gewahrt werden, die ebenfalls entsprechend anzuwenden sind.
11. In Bezug auf die Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten wird vorgeschlagen, dass Regel 147 EPÜ entsprechend anzuwenden ist.

**IV. Vertretung**

12. Es wird vorgeschlagen, dass die Artikel 133 und 134 Absätze 1, 5 und 8 EPU sowie die Regeln 151 bis 153 EPU entsprechend anzuwenden sind. Mit anderen Worten findet fast das gesamte Regelwerk des EPA mit Ausnahme einiger im vorliegenden Kontext nicht relevanter Vorschriften zur Liste der zugelassenen Vertreter unverändert Anwendung. Wie unter Nummer 5 erläutert, sind unter den in den Artikeln 133 und 134 EPU verwendeten Bezeichnung "Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des EPU zu verstehen und nicht die 25 an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten (s. Regel 17 (3)).
13. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein spanisches Unternehmen mit Sitz in Spanien für die Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung und alle anderen Verfahren im Zusammenhang mit einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung nicht der Vertretungspflicht durch einen zugelassenen Vertreter unterliegt. Hat eine juristische Person ihren Sitz aber nicht in einem Vertragsstaat des EPU, so muss sie in jedem Verfahren in Bezug auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung einschließlich der Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen durch ihn vornehmen.

14. **Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens:** Bezüglich der Aussetzung des Verfahrens wird vorgeschlagen, dass Regel 15 EPU entsprechend anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass der Antrag auf einheitliche Wirkung nicht zurückgenommen werden kann und dass auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung von dem Tag an, an dem ein Dritter nachweist, dass er ein nationales Verfahren nach Regel 14 (1) EPU eingeleitet hat, nicht verzichtet werden kann. Ferner wird vorgeschlagen, dass Regel 14 EPU in Bezug auf laufende Fristen und deren Unterbrechung mit der Maßgabe entsprechend gelten soll, dass die nach der Fortsetzung verbleibende Frist nach Regel 14 (4) EPU mindestens einen Monat beträgt, sofern es sich bei der unterbrochenen Frist um die in Regel 5 (1) genannte Frist handelt (s. Regel 17 (3)). Bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens wird vorgeschlagen, dass Regel 142 EPU entsprechend anzuwenden ist.

#### **V. Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme, Zustellungen und Fristen**

14. Die Kapitel III (Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme) und IV (Zustellungen) des Siebenten Teils der Ausführungsordnung zum EPÜ sind entsprechend anzuwenden.
15. In Bezug auf die Berechnung der Fristen gilt die Regel 131 EPU entsprechend. Um die Gesamtdauer des Verfahrens für die Beantragung der einheitlichen Wirkung aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens zu halten, werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 verschiedene Abweichungen gegenüber den im EPÜ vorgesehenen Fristen vorgeschlagen. Regel 17 (4) ist inhaltlich mit Regel 132 EPU identisch, wobei allerdings die Mindestfrist von zwei Monaten auf einen Monat reduziert ist. Außerdem weist Regel 17 (5) gesondert auf Regel 133 EPÜ hin, die mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das in der Vorschrift genannte Schriftstück nicht später als einen Monat nach Ablauf der Frist eingegangen ist.

## Regel 18 Mündliche Verhandlung

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder sofern das Europäische Patentamt dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt. Das Europäische Patentamt kann jedoch einen Antrag auf erneute mündliche Verhandlung ablehnen, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.
- (2) Eine mündliche Verhandlung vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz findet im Verfahren zur Beantragung einheitlicher Wirkung auf Antrag des Inhabers des europäischen Patents aber nur statt, wenn die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet.
- (3) Die mündliche Verhandlung vor der Abteilung für den einheitlichen Patentschutz ist nicht öffentlich.

## Regel 18 - Mündliche Verhandlung

1. Gemäß Artikel 116 (1) EPU, in dem das grundlegende Recht auf eine mündliche Verhandlung verankert ist, sieht Absatz 1 vor, dass eine mündliche Verhandlung entweder, sofern die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten stattfindet. Die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz kann jedoch einen Antrag auf erneute mündliche Verhandlung ablehnen, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.
2. Im Interesse der Verfahrenseffizienz wird jedoch vorgeschlagen, den Grundsatz, wonach auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung abzuhalten ist, im Verfahren zur Beantragung einheitlicher Wirkung ausdrücklich zu begrenzen. So soll eine mündliche Verhandlung in solchen Verfahren normalerweise ausgeschlossen werden und nur stattfinden, wenn die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz dies für sachdienlich erachtet. Dies wird nur in Ausnahmefällen der Fall sein, in denen sich Fragen zur Eintragung der einheitlichen Wirkung aller Voraussicht nach im persönlichen Dialog schneller klären lassen.
3. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Verfahren zur Eintragung der einheitlichen Wirkung möglichst zügig durchgeführt werden. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung auf Antrag des Patentinhabers in einem Fall, in dem das EPA beabsichtigt, den Antrag auf einheitliche Wirkung abzulehnen, würde das gesamte Verfahren grundsätzlich erheblich verzögern, weil das EPA die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß vorbereiten müsste (Ladung des Patentinhabers mindestens zwei Monate im Voraus, s. Regel 17 (2) f). Da die Patentinhaber bei der Beantragung der einheitlichen Wirkung vermutlich generell hilfsweise eine mündliche Verhandlung beantragen würden, wäre dies auch sehr kostenintensiv (Erstellung des der Ladung beigefügten Bescheids, Bereitstellung von Dolmetschern, Führen der Niederschrift). Zudem würde eine mündliche Verhandlung nicht zu mehr Klarheit führen, weil etwaige formale Mängel in der Regel nicht beseitigt werden können und die Rechtslage in der Mehrzahl der Fälle eindeutig und klar sein wird (s. Regeln 5 und 6).
4. Mündliche Verhandlungen in anderen Verfahren, wie etwa im Verfahren zur Wiedereinsetzung in die Frist für die Entrichtung der Jahresgebühren oder in die Frist für die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung, sind von dieser Beschränkung nicht betroffen und entsprechend dem vorgeschlagenen Absatz 1 auf Antrag abzuhalten.

**Regel 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) Der Inhaber eines europäischen Patents oder eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Europäischen Patentamt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Versäumung dieser Frist zur unmittelbaren Folge hat, dass das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gemäß Regel 11 Absatz 1 c) erlischt oder der Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt.
- (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist schriftlich zu stellen. Wird Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 5 Absatz 1 beantragt, so ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Die versäumte Handlung ist innerhalb der nach Absatz 2 maßgeblichen Antragsfrist nachzuholen.
- (4) Das Europäische Patentamt gibt dem Antrag statt, wenn die in dieser Regel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls weist es den Antrag zurück.
- (5) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.
- (6) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen sind die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und die in Regel 6 Absatz 3 genannte Frist.
- (7) Wer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts nach Absatz 1 und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung im Register für den einheitlichen Patentschutz in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

**Regel 19 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

1. Es wird vorgeschlagen, dass in allen Verfahren zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung einschließlich des Verfahrens zur Beantragung der einheitlichen Wirkung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als einziges anwendbares Rechtsmittel eingeführt werden soll. Aufgrund redaktioneller Zwänge würden Verweise auf die vielen verschiedenen Vorschriften des EPÜ, die die Wiedereinsetzung und ihre Wechselwirkungen mit der Weiterbehandlung regeln, zu Unklarheiten und einer schweren Lesbarkeit führen. Daher wurde eine neue umfassende Vorschrift formuliert.
2. Ein typischer Fall, der zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann, ist die nicht rechtzeitige Entrichtung der Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung. Für den Fall, dass der Inhaber des europäischen Patents den Antrag auf einheitliche Wirkung gar nicht oder zu spät stellt, wird vorgeschlagen, dass eine Wiedereinsetzung in die in Regel 6 (1) festgelegte nicht verlängerbare Frist von einem Monat möglich ist. Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass in einem solchen Fall der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen ist. Die versäumte Handlung, d. h. die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung, ist ebenfalls innerhalb dieser Zweimonatsfrist nachzuholen.
3. Die besondere Frist von zwei Monaten anstelle der üblichen Einjahresfrist ist darauf zurückzuführen, dass das Verfahren zur Beantragung der einheitlichen Wirkung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 aus Gründen der Rechtssicherheit ein zügiges Verfahren mit einer kurzen Gesamtdauer sein sollte. Oberstes Interesse ist daher eine frühzeitige Klärung der Rechtslage in der Phase der Ungewissheit nach der Erteilung, wo sich der Patentinhaber für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung oder für ein anderes System mit Validierungen auf nationaler Ebene entscheiden kann (s. auch die besondere Frist für die Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist gemäß Artikel 87 (1) EPU in Verbindung mit Regel 136 EPU).
4. Aus demselben Grund - d. h. möglichst kurzes Verfahren - wird vorgeschlagen, die in Regel 7 (3) genannte Frist (d. h. die Einmonatsfrist für die Beseitigung formaler Mängel im Antrag auf einheitliche Wirkung) von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen.

**Regel 20 Form der Entscheidungen**

Entscheidungen des Europäischen Patentamts, gegen die gemäß Artikel 32 Absatz 1 i) des EPG-Übereinkommens Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben werden kann, sind zu begründen und mit einem Hinweis darüber zu versehen, dass gegen die Entscheidung die Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht statthaft ist. Die Beteiligten können aus der Unterlassung des Hinweises keine Ansprüche herleiten.

**Regel 20 - Form der Entscheidungen**

1. Die vorgeschlagene Regel 20 entspricht im Wesentlichen Regel 111 (2) EPÜ, enthält aber einige notwendige Anpassungen, weil für Klagen gegen Entscheidungen des EPA das Einheitliche Patentgericht zuständig ist.

**Regel 21 Abhilfe**

- (1) Wird das Europäische Patentamt vom Einheitlichen Patentgericht darüber informiert, dass eine Klage auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung des Europäischen Patentamts zulässig ist, und erachtet es diese für begründet, so hat es innerhalb von **zwei Monaten** nach Eingang der Klage
- a) der Klage im Sinne der Anordnung des Gerichts oder des Rechtsbehelfs des Klägers abzuwehren und
- b) dem Einheitlichen Patentgericht und dem Kläger mitzuteilen, dass der Klage abgeholfen wurde.

**Regel 21 - Abhilfe**

1. Die vorgeschlagene Regel 21 entspricht weitgehend Artikel 109 EPÜ und ist analog zu Regel 91 des Entwurfs der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (~~31. Januar 2013 - Entwurf 16 im Folgenden GO-Entwurf EPG~~).
2. Für Klagen gegen Entscheidungen, die das EPA in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des EPA (s. Regel 88 GO-Entwurf EPG - "Klagen auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung des Amtes") das Einheitliche Patentgericht zuständig (s. Artikel 32 (1) i) EPG-Übereinkommen).
3. Dann nimmt das EPG eine Zulässigkeitsprüfung vor (und der Anmelder kann etwaige Mängel beseitigen). Falls die Klage zulässig ist, übermittelt sie das EPG gemäß Regel 90 GO-Entwurf EPG an das EPA. Gemäß Regel 91 GO-Entwurf EPG kann das EPA der Klage innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags abhelfen und das Gericht entsprechend unterrichten.
4. Die vorgeschlagene Regel 21 lehnt sich an dieses Verfahren an. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die im GO-Entwurf EPG vorgesehene Einmonatsfrist für die Abhilfe der Klage und die Unterrichtung des Gerichts recht kurz ist. Falls die Abhilfe ein effizientes und funktionstüchtiges System sein soll, benötigt das Amt mehr Zeit, d. h. mindestens zwei Monate (nach der derzeitigen Praxis des EPA beträgt diese Frist drei Monate, s. Art. 109 EPÜ). Aus diesen Gründen weicht der vorliegende Vorschlag vom Vorschlag in Bezug auf den GO-Entwurf EPG ab.
5. Da für Klagen gegen Entscheidungen, die das EPA in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, das Einheitliche Patentgericht und nicht das EPA zuständig ist, das einen Überprüfungsmechanismus nach Erlass der Entscheidung ohne Einschaltung des EPG hätte vorsehen können, wird vorgeschlagen, im Rahmen der Umsetzung ein internes Verfahren (z. B. interne Richtlinien) einzuführen, das in Fällen, in denen mit einer ablehnenden Entscheidung (z. B. der Zurückweisung eines Antrags) zu rechnen ist oder in denen komplexe rechtliche Fragen zu klären sind, sicherstellt, dass vor Ergehen der Entscheidung ein Jurist hinzugezogen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass Entscheidungen des EPA, gegen die Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben werden kann, rechtlich fundiert sind.

**TEIL V            FINANZVORSCHRIFTEN****Regel 22        Deckung der dem Europäischen Patentamt entstehenden Kosten<sup>1</sup>**

- (1) Die Kosten, die dem Europäischen Patentamt bei der Durchführung der ihm gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 übertragenen Aufgaben entstehen, sind nach Maßgabe von Artikel 146 EPÜ von den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu tragen und nach Maßgabe von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 durch die Einnahmen aus den Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu decken.
- (2) Führt die Anwendung von Absatz 1 nicht zu einem Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben, so finden die maßgebenden Vorschriften des EPÜ Anwendung.
- (3) Die Durchführung der Absätze 1 und 2 stellt die kostenneutrale Ausführung der dem Europäischen Patentamt übertragenen Aufgaben sicher. Sie bestimmt sich nach der Finanzordnung der EPO.

**Regel 22 - Deckung der dem Europäischen Patentamt entstehenden Kosten**

1. Gemäß Artikel 146 EPÜ und Artikel 10 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 muss sich das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung selbst tragen und so umgesetzt werden, dass Haushaltsneutralität gewährleistet ist.
2. Absatz 2 bezieht sich insbesondere auf eine Situation, wie sie in der Anfangsphase eintreten könnte.

<sup>1</sup> Wird im Zusammenhang mit den finanziellen Aspekten zu erörtern sein.